

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraht, Heide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6.50 RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Fottwellstraße 11. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:

| | |
|---|-----|
| Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsgültigkeit der süddeutschen Organisation der Fürsorgeverbände. Von Min.-Rat Schmidt-Stuttgart. | 493 |
| Die Bedeutung internationaler Kongresse für die soziale Arbeit. Von Dr. Alice Salomon-Berlin. | 495 |
| Wohnheime für den Mittelstand. Von Dr. Achinger-Frankfurt a. Main. | 497 |
| Zur Frage der Fürsorge für Alkoholfranke. Von Johannes Thilen-Jena. | 500 |
| Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge usw. Von Reg.-Rat I. Klasse Dr. Hess-München Schluß. | 507 |
| Aus der praktischen Arbeit | |
| Kinderreiche Familie und Volkswohlfahrt. | 514 |
| Rundschau: Allgemeines | 515 |
| Auskunftsstelle des Deutschen Städtetages. — Preisausschreiben des Reichswehrministeriums. — Weibliche Polizei. — Schulhygienischer Lehrgang. | 515 |
| Ausbildungs- und Berufsfragen | 515 |
| Jugend- und Fortleiterinnen-Seminar in Nürnberg. — Eingabe der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. | 515 |
| Fürsorgewesen | 516 |
| Eingabe zum Entwurf eines Strafgesetzbuches. | 516 |
| Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge | 516 |
| Novelle zum Reichsverforgungsgesetz. — Reichshauptfürsorgestelle Oberbayern. — Beschäftigungspflicht für Kriegsbeschädigte in Österreich. | 516 |

| | |
|---|-----|
| Gesundheitsfürsorge | 517 |
| Schlussbemerkungen zu den beiprohenen Ausführungsverordnungen der Länder zum RZMG. — Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge. — Sport und Leibesübungen innerhalb der preuß. Medizinverwaltung. — Fortbildungsinstitut für Gesundheitsfürsorge. — Soziale Psychiatrie. — Bekämpfung des Alkoholismus. — Kruppelfürsorge. — Ausschluß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit. — Hellverfahren der LWL, Rheinprovinz für kinderreiche Mütter und nicht versicherte tuberkulöse Familienmitglieder. — Werkstättenfiedlung für Tuberkulose. — Westdeutsches Forschungsinstitut für Tuberkulose. — Pflichtversicherung gegen Tuberkulose in Italien. — Hygienische Volksbelehrung in Japan. | 517 |
| Arbeitsfürsorge | 519 |
| Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Internationaler Arbeiterinnen-Kongreß. | 519 |
| Sozialversicherung | 520 |
| Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute. — Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. | 520 |
| Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen | 520 |
| Rechtsauskünfte | 527 |
| Tagungskalender | 529 |
| Lehrgänge und Kurse | 529 |
| Zeitschriftenbibliographie | 531 |
| Bücherbesprechungen | 542 |

Jugendämter

schildt Care erholungsbedürftigen Kinder in die herrlich gelegene

„Kinderheilanstalt Bad Harzburg“

Wiesenstr. 4. Sechs Wochen Kurzeit, Preis pro Tag 2.50 RM. einschl. Nrsf., Solbäder, Höhenjonne, Gebräute Kinderpflegerinnen. Beste Verpflegung, Ligeleuren, Waldspaziergänge. Große Spielwiese. Wirksame Winterkuren.

Zur Durchführung der sich aus dem Reichsgesetz und der Wadischen Verordnung über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergebenden fürsorgerrischen Aufgaben ist die Einstellung einer

Fürsorgerin

beabsichtigt, und zwar zunächst im Angestelltenverhältnis. Bezahlung erfolgt nach Gruppe VII der städtischen Befolungsordnung.

BeWERBERinnen mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 25. ds. Mts. an das städt. Personalamt einreichen.

Karlstraße (Waden), den 19. Dezember 1927.

Der Oberbürgermeister.

Wohlfahrtspflegerinnen

gesucht

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin in Gruppe I, Gesundheitsfürsorge u. praktische Erfahrung notwendig. Zeugnisse und Gehaltsforderungen sind zu richten an den Magistrat Altona (Elbe), Hauptverwaltung, 3. II. Altona, den 15. Dezember 1927.

Der Magistrat.

Akademiker

mit Fachprüfung für das Fürsorge- und Wohlfahrtswesen und längerer Praxis bei Jugend- und Wohlfahrtsämtern sucht sich zu verändern.

Angebote unter 5631 an die Geschäftsstelle d. Bl. in Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Die Stelle der

Leiterin eines Kinderheimes

in Binz auf Rügen soll zum 1. März d. Js. neu besetzt werden. Als Vergütung werden 1800 RM jährlich bei freier Station und Anspruch auf viertwöchigen Urlaub gewährt. Bewerberinnen, welche entsprechende Vorbildung und einschlägige praktische Erfahrung besitzen, wollen Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften umgehend beim Kreisaußschuß des Kreises Marienburg i. S. in Hildesheim, Neuestraße 4, einreichen.

von Stodthausen.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soziale Therapie

Ausgewählte Akten aus der Fürsorgearbeit für Unterrichtszwecke zusammengestellt und bearbeitet von

S. Wronsky und Alice Salomon unter Mitwirkung von Eberhard Giese

1926. Preis 4 Mark, geb. 4,80 Mark

Beim Wohlfahrtsamt (Abt. Gesundheitsfürsorge) der Stadt Saarbrücken ist die Stelle einer

Schulfürsorgerin

halbigst zu besetzen.

BeWERBERinnen müssen die staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin in dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge besitzen. Fertigkeit in der Schriftsprache und der Bedienung der Schreibmaschine ist erwünscht. Lebensalter nicht über 35 Jahre.

Die Beschäftigung erfolgt im privatrechtlichen Dienstverhältnisse, und zwar zunächst 3 Monate auf Probe.

BeWERBungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis über die staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, Gehaltsansprüche und Lichtbild sind bis zum 15. Januar 1928 einzureichen an die

Stadtverwaltung Saarbrücken.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Ausbildung zum sozialen Beruf

Von

Dr. Alice Salomon

6

Preis 14 Mark, geb. 15 Mark

Bei den städt. Pflegeamt für städt. geförderte Frauen und Mädchen ist die Stelle einer

Fürsorgerin

zum 1. 2. 1928 zu besetzen.

Befolzung nach Gr. VII der städt. Bef. Ordnung oder der entsprechenden Gruppe der neuen Bef. Ordnung

Einleitung auf Dienstvertrag mit einmonatiger Kündigung.

Bedingungen: Lebensalter mindestens 24 Jahre. Weiß der Hand.

Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin oder pädagogische, Krankenpflegerische, Vorbildung.

Erfahrung in der Geschäftsführung und in der Leitung eines

Wohnungsheimes für städt. geförderte Frauen und Mädchen.

BeWERBungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an das

Wohlfahrtsamt, Ritterplatz 1, einzureichen.

Magistrat
Weselan

Schluss d. Anzeigenannahme am 8. jeden Monats.

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kracht, Selde i. S., Dir. Dr. Gertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt 6.50 RM (Ausgabe B. —
Redaktionelle Einfendungen sind ausgeschlossen)



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Friedrichstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsgültigkeit der süddeutschen Organisation der Fürsorgeverbände.

Von Ministerialrat Schmidt, im Württ. Ministerium des Innern, Stuttgart.

Die wichtigste Entscheidung, die seit dem Bestehen der Reichsfürsorgeverordnung über Organisationsfragen ergangen ist, ist vom Reichsgericht in dem Streit über die Rechtsgültigkeit der württembergischen und bayerischen Fürsorgeverbände zu Gunsten Württembergs und Bayerns soeben gefällt worden.

Bekanntlich hat das Bundesamt für Heimatwesen in einer Reihe von Entscheidungen, zum ersten Mal am 7. November 1925, die süddeutsche Organisation der Fürsorgeverbände — Armenfürsorge bei den Gemeinden, Sonderfürsorge bei den Bezirken — als nicht im Einklang mit dem Reichsrecht stehend erklärt. Gegen dieses Urteil hat das Württ. Ministerium des Innern, dem sich das Bayerische Staatsministerium des Innern ange-

geschlossen hat, auf Grund von Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz hierzu vom 8. April 1920 (Reichsgesetzblatt I S. 510) die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen mit der Begründung, daß weder der Wortlaut noch der Sinn und die Entstehungsgeschichte der Reichsfürsorgeverordnung die beschränkende Auslegung des Bundesamts für Heimatwesen rechtfertigen und daß außerdem Mißstände und Unzuträglichkeiten entstehen würden, die mit der von der Reichsfürsorgeverordnung angestrebten Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im Widerspruch stehen.

Über die Rechtsfrage hat das Reichsgericht jetzt entsprechend dem württembergischen und bayerischen Antrag entschieden. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft. Diejenigen Für-

sorgeverbände, die wegen mangelnder Aktiv- oder Passivlegitimation in den Urteilen des Bundesamts für Heimatwesen abgewiesen worden sind oder deren Rechtsfähigkeit sonst von einer Seite bestritten worden ist, können ihre Ansprüche bei der ersten Instanz erneut geltend machen; auch können diejenigen Erbschaftslagen, die im Hinblick auf die — nunmehr als unzutreffend festgestellte — Auffassung des Bundesamts für Heimatwesen bisher zurückgestellt worden sind, jetzt aufgenommen und durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß noch nicht Verjährung im Sinne des § 26 RZB. eingetreten ist. Über die Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (BGB. §§ 208 ff.).

Abgesehen von der Rechtsfrage ist es von Interesse, sich die Gründe zu vergegenwärtigen, die zu der nunmehr vom Reichsgericht für rechtmäßig erklärten süddeutschen Organisation der Fürsorgeverbände geführt haben.

Schon bei der ersten Besprechung über den ersten Entwurf der Reichsfürsorgeverordnung haben sich insbesondere die Vertreter der süddeutschen Staaten mit großem Nachdruck für die Belassung der Armenfürsorge bei den Gemeinden ausgesprochen. Die württembergische Regierung vertrat hierbei diesen Gedanken in voller Übereinstimmung mit den Wünschen der Kleinrentner- und Kriegsbeschädigtenorganisationen sowie auch des württembergischen Amtskörperschaftsverbandes, des württembergischen Städtetags und des württembergischen Gemeindetags. Diese Regelung lag in Württemberg um so näher, als die Amtskörperschaften schon vor dem Inkrafttreten der Reichsfürsorgeverordnung die finanziellen Träger der Kleinrentnerfürsorge, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und im allgemeinen auch der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige waren. In vielen Bezirken war diese Sonderfürsorge schon im Jahr 1924 in Bezirkswohlfahrtsämtern zusammengefaßt. In den Verhandlungen des Reichs mit den Vertretern der Länder wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die süddeutschen Verhältnisse von denjenigen Norddeutschlands, wo sogar die einzelnen Gutsbezirke Ortsarmenverbände sein konnten, durchaus verschieden seien. Auch sind in Württemberg die Ortsvorsteher zu einem sehr großen Teil sachmännisch vorgebildet und daher auch sehr wohl in der Lage, die für die Armenfürsorge in Betracht kommenden Fragen zutreffend zu beurteilen. Den nicht sachmännisch vorge-

bildeten Ortsvorstehern stehen zur Unterstützung und Beratung die württembergischen Verwaltungsaktiare als Sachmänner zur Seite. Dazu kommt, daß die größeren württembergischen Gemeinden vielfach besondere örtliche Einrichtungen für Armenzwecke haben (Armenhäuser, Armenbeschäftigungsanstalten, Armenspitäler). Soweit größerer Armenaufwand entsteht, der insbesondere durch die Fürsorge für Geistesranke, Geisteschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten Leidende Personen, sowie für Taubstumme und Blinde erwächst, wird er vom württembergischen Landesfürsorgeverband zum großen Teil ersetzt. Soweit die Kosten hierfür nicht vom Landesfürsorgeverband getragen werden, können sie nach der württembergischen Landesfürsorgeverordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden übernommen werden. Die württembergischen Gemeinden sind hiernach — im Unterschied von den Verhältnissen in manchen anderen Ländern — ausreichend leistungsfähig auf dem Gebiet der Armenfürsorge. Einzelfälle, in welchen etwa das erforderliche Verständnis für das Armenwesen bei einer Gemeinde vermisst werden könnte, sind Ausnahmen und dürfen nicht verallgemeinert werden. In Württemberg sorgt dazuhin auch die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeverwaltung dafür, daß die gesetzlich den Gemeinden obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Im übrigen führt das Reichsgericht in der Begründung seiner Entscheidung aus, daß insbesondere infolge der nach der Reichsfürsorgeverordnung zugelassenen Übertragung von Fürsorgeaufgaben, „trotz eines einheitlichen Rechts- und Lastenträgers eine Anzahl verschiedener Stellen zuständig sein kann und daß die Hilfsbedürftigen oft im Unklaren über die gerade für sie zuständige Stelle sein können“. Dies ist bei der württembergischen Regelung infolge der verhältnismäßig leichten und einfachen Abcheidung zwischen der Zuständigkeit der Amtskörperschaft für die Sonderfürsorge und des Gemeindebezirks für die Armenfürsorge nach Möglichkeit vermieden. Auch hat in Württemberg der Hilfsbedürftige unter einem etwaigen Zuständigkeitsstreit nicht zu leiden, denn in Art. 28 der Landesfürsorgeverordnung ist bestimmt, daß die Ortsfürsorgeverbände in dringenden Fällen verpflichtet sind, auch die in § 1 Abs. 1 RZB. genannten Hilfsbedürftigen der Sonderfürsorge, die sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in einer Gemeinde aufhalten, vorläufig zu unterstützen.

Die Gefahr, daß ein Hilfsbedürftiger — sogar in dringenden Fällen — von einer Stelle an die andere verwiesen wird, ist hiernach in Württemberg so gut wie ausgeschlossen. Dazu kommt, daß im Falle der Zusammenfassung der Armenfürsorge beim Bezirk ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand entstehen würde. Während bisher die Armenfälle in den meisten Gemeinden neben den anderen Geschäften ohne besonderen Aufwand besorgt werden, müßte im Falle der Zusammenfassung aller Armenfälle beim Bezirk eine Personalvermehrung eintreten, ohne daß bei den Gemeinden ein Abbau möglich wäre. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage aber wäre eine derartige Überorganisation nicht zu verantworten. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Sonderfürsorge (Kriegsbeschädigten-, Kleinrentner- und Sozialrent-

nerfürsorge) etwas Vorübergehendes ist; sie wird mit der Zeit — wenn auch vielleicht erst in einigen Jahrzehnten — wieder einmal ganz verschwinden. Die Armenfürsorge dagegen ist dauernd. Angesichts des beständigen Aufschwungs nach Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung wäre es durchaus unzweckmäßig und ungerechtfertigt, die Zusammenfassung der gesamten Armenfürsorge beim Bezirk anzustreben zu wollen.

Abgesehen von der Rechtsfrage ist es daher auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit und vom Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen, daß die süddeutsche Regelung infolge der Entscheidung des Reichsgerichts aufrechterhalten werden kann*).

*) Siehe Abdruck auf S. 520.

XVII 76

Die Bedeutung internationaler Kongresse für die soziale Arbeit.

Von Dr. Alice S a l o m o n, Berlin.

Die Tatsache, daß im Juli 1928 im Laufe von vierzehn Tagen vier verschiedene internationale Kongresse für soziale Arbeit nacheinander und miteinander tagen sollen¹⁾, drängt uns die Frage auf, ob die Teilnahme an internationalen Bestrebungen für die an der Wohlfahrtspflege beteiligten Kräfte zu empfehlen ist.

Von zwei verschiedenen Gesichtspunkten soll diese Frage beleuchtet werden: vom Standpunkt der Fürsorge und vom Standpunkt des Fürsorgers.

Der sachliche Inhalt der Fürsorge sollte uns in gewisser Weise zu internationalen Beziehungen zwingen. Es liegt in ihrem Wesen, ihren Motiven, daß sie sich nicht grundsätzlich an die Grenzen der Nation gebunden fühlen kann. Wer aus religiösen Kräften getrieben an die soziale Arbeit herantritt, für den muß der Angehörige der gleichen Kirche, der gleichen Religionsgemeinschaft, des

gleichen Glaubens das Gefühl der Hilfsbereitschaft auslösen. Er kann sich dem leidenden Bruder gegenüber nicht hinter die Grenzen der Nation zurückziehen. Wer wiederum aus rein humanitären Motiven heraus zur Fürsorge kommt, um im Bedürftigen die Menschenwürde, das reine Menschentum, seine bedrohte geistig-sittliche Existenz zu schützen, auch der kann schlechthin nicht an dem notleidenden Ausländer vorbeigehen.

Wohl fängt alle Liebe und Hilfsbereitschaft bei dem Nächsten an, und es ist selbstverständlich, daß man in erster Linie den Angehörigen der Familie, der Gemeinde, des Volkes hilft. Aber gerade auch im Interesse der eigenen Angehörigen kann man sich einer Ausweitung der Arbeit über die Grenzen der Nation hinaus nicht verschließen. Denn wir brauchen Hilfe für die Volksgenossen, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben. Und das bedeutet eine Organisation der Wohlfahrtspflege, die die Völker und Staaten zu einer Segenstätigkeit verpflichtet. Wir brauchen internationale Abmachungen über Unterstützungs- und Hilfsberechtigung, und diese können nur von den Sachverständigen der Wohlfahrtspflege aller Länder gemeinsam vorbereitet und in die

¹⁾ Internationaler Kongreß für Wohnungs- und Städtebau.

Internationaler Kongreß für öffentliche und private Fürsorge.

Internationaler Kongreß für soziale Arbeit.

Internationaler Kongreß für Kinderbesch.

Alle in Paris, 2. bis 13. Juli.

Wege geleitet werden. Wir haben schließlich auch ein Interesse daran, daß andere Länder ein geordnetes Fürsorgewesen entwickeln. Denn ungehemmte Not bringt Seuchen und Gefahren, die irgendwo von einem Land zum anderen übergreifen.

Noch von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus sind internationale Beziehungen für die Wohlfahrtspflege zu wünschen. Alles, was die soziale Fürsorge anstrebt, die Gesundheit, die Bildung, die Sittlichkeit, der Wohlstand der breiten Masse, das alles kann nur gedeihen, wenn friedliche Beziehungen zwischen den Völkern angebahnt, gefördert, erhalten werden. Nichts hat einen verheerenderen und zerstörenderen Einfluß auf das, was die Wohlfahrtspflege bezweckt, als der Unfriede, als der Krieg. Er hebt alles auf, was die soziale Arbeit erreicht. Er zwingt die sozialen Arbeiter zu einer ungeheuren Vermehrung ihrer Arbeit; aber gleichzeitig vernichtet er die Möglichkeit des Erfolgs, indem er die Massen in Not und Unglück stürzt. Deshalb müßten die sozialen Arbeiter die erster sein, die friedliche Beziehungen zwischen den Völkern pflegen — internationale Verständigung anbahnen.

Das gilt, soweit wir vom Standpunkt der Fürsorge aus urteilen. Aber gilt es auch für die Masse derer, die an der Fürsorge mitarbeiten?

Bedürfen die Sozialarbeiter der Zusammenkünfte, der Kongresse? Im allgemeinen steht man heute der Veranstaltung von Tagungen, auch im engeren Rahmen der Nation, kritisch gegenüber. Man fragt, ob das Ergebnis dem Aufwand an Zeit, Kraft, Geld, den die Teilnehmer aufbringen müssen, entspricht. Das trifft mehr noch für internationale Kongresse zu. Es ist deshalb zu prüfen, was sie für die Sozialarbeiter wirklich leisten können.

Sie können die Wissenschaft von der sozialen Arbeit fördern und dadurch zu einer durchdachteren Wohlfahrtsarbeit führen. Das geschieht, wenn sie die führenden geistigen Kräfte der Bewegung zusammenbringen. Denn erst auf diese Weise wird es den einzelnen möglich, den Zugang zu den ausländischen Quellen des Wissens zu finden.

Kongresse können aber auch einer großen Zahl von Sozialarbeitern die Möglichkeit geben, im Erfahrungsaustausch etwas über die Methoden in anderen Ländern zu lernen

und daran den Wert der eigenen Methoden zu messen und zu überprüfen.

Schließlich können solche Kongresse auch propagandistisch für die Idee sozialer Arbeit überhaupt wirken, die Aufmerksamkeit der Regierungen und öffentlichen Körperschaften auf die Bedeutung dieser Arbeit lenken, weite Kreise der Bürger mit einem neuen Gefühl sozialer Verpflichtung durchdringen, wohlhabende Leute anregen, Stiftungen zu machen, und ehrenamtliche Kräfte neu für die Arbeit gewinnen.

Der Internationale Kongreß für soziale Arbeit, der vom 8. bis 13. Juli in Paris stattfinden wird, dürfte vor allem dem zweiten Zweck dienen, weite Kreise von Sozialarbeitern zu einem Erfahrungsaustausch über ihre Methoden zu vereinen.

Die Sozialarbeiter Deutschlands sind seit vierzehn Jahren mehr oder weniger ohne Verbindung mit andern Ländern gewesen. Abgesehen von den älteren in der Fürsorge stehenden Personen hat die große Masse der Sozialarbeiter überhaupt noch nie Gelegenheit gehabt, einen Einblick in die Arbeit anderer Länder zu tun.

Es ist deshalb wünschenswert, daß möglichst viele Sozialarbeiter Deutschlands an den internationalen Kongressen des nächsten Jahres teilnehmen. Sie sollten nicht darauf warten, von einer Organisation delegiert zu werden, d. h. die gesamten Unkosten erstattet zu erhalten, sondern sie sollten versuchen, aus eigener Kraft die Teilnahme zu ermöglichen. Von den Kongreßleitungen wird alles geschehen, um eine solche Reise erschwinglich zu machen.

Es ist sicherlich für uns Deutsche nicht leicht, nach Paris zu gehen. Aber nachdem die Initiative für die Aufnahme der Beziehungen von dort ausgegangen ist, handelt es sich für uns nur darum, ob wir überhaupt mittun oder uns zurückhalten sollen. Ein deutsches Nationalalkomitee für die Kongresse hat sich gebildet (Geschäftsstelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30) und hat grundsätzlich die Beteiligung der Deutschen beschlossen. Wer dort hingehet, soll gehen, nicht nur, um das Ansehen deutscher Sozialarbeit zur Geltung zu bringen, sondern auch mit der Aufgeschlossenheit, um von andern zu lernen. So allein kann internationale Arbeit fruchtbar sein.

Wohnheime für den Mittelstand.

Von Dr. Hans Mälinger, Frankfurt a. M.*).

In einer Reihe von deutschen Großstädten werden zur Zeit Neubauten errichtet mit dem ausgesprochenen Zweck, für verarmte Angehörige des Mittelstandes, die bisher große Wohnungen inne hatten, neuen Wohnraum zu schaffen. Alle diese Projekte gehen auf denselben Notstand zurück, der sich erst in den letzten zwei Jahren klar herausstellte. Der durch die Inflation verarmte Mittelstand, der entweder zeitlebens vom Vermögen gelebt hatte oder, durch Alter erwerbsunfähig geworden, die Früchte seiner Arbeit zu genießen gedachte, hatte nach den ersten schweren Jahren der Inflation und Stabilisierung eine neue ungemein beschränkte Lebensgrundlage gewonnen: Durch Aufwertung und Vorzugsrenten, Hilfe von Verwandten und privaten Fürsorgestellen oder endlich durch öffentliche Unterstützung, die den besonderen Verhältnissen angepaßt war, wurde ein irgendwie tragfähiger Boden geschaffen. Dieses notdürftig hergestellte Gleichgewicht geriet schon seit 1925 aufs neue ins Wanken durch die mit den steigenden gesetzlichen Mieten erhöhten Wohnungskosten. Das wurde hier besonders fühlbar, weil diese Schichten in verhältnismäßig großen und teureren Wohnungen, die den früheren Verhältnissen entsprachen, in der Regel verblieben waren, und weil sich auf der anderen Seite bei den herrschenden Wohnungsverhältnissen allen anderen Koständen eher abhelfen ließ als gerade dieser großen Mietlast. Wir haben es hier in Frankfurt erlebt, daß Leute, die ein großes Vermögen vollständig verloren hatten und die nur aus öffentlicher und privater Unterstützung leben, Wohnungen von 6, ja 8 Zimmern inne haben, und zwar in den teuersten Stadtteilen. Es wurden und werden noch heute unter den größten Entbehrungen Wohnungen gehalten, die 200 bis 300 Mark Friedensmonatsmiete kosten, während der Inhaber dieser Wohnung für seinen Lebensunterhalt noch nicht 50 Mark monatlich zur Verfügung hat.

Während am Anfang des vorigen Jahres die ersten besonders trassen Fälle dieser Art bekannt wurden, hat die Bewegung von den großen, den früheren Verhältnissen entsprechenden Wohnungen hinweg zu billigen Kleinwohnungen inzwischen auf sehr weite Kreise übergreifen. Die gesetzlich erfolgte Freigabe der großen Wohnungen ist nur eine nachträgliche Bestätigung der Tatsache, daß die noch aus Friedenszeiten stammende

Größenskala der Wohnungen für die heutigen Einkommen ganz und gar nicht mehr paßt. Unter denen, die heute aus großen Wohnungen herausstreben und die bisher der Fürsorge nichts zu tun gaben, sind aber wiederum viele, die nur durch die Loslösung von ihrer großen Wohnung vor der Inanspruchnahme fremder Hilfe bewahrt bleiben können. So hat sich der Kreis derer, die durch geringere Wohnungsausgaben saniert werden müßten, ständig erweitert. Zu denen, deren bestehende Hilfsbedürftigkeit durch die Übersiedlung in eine Kleinwohnung allein behoben werden kann, sind die viel zahlreicheren Fälle getreten, wo nur durch baldigen Wohnungswechsel einer zukünftigen Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt werden kann.

Die ganze Entwicklung wurde noch dadurch beschleunigt und verschärft, daß die Nachfrage nach möblierten Zimmern im gleichen Tempo fiel, wie die Miete anstieg. Es entstand ein Überangebot von untervermietbaren Räumen, das gerade die älteren, oft etwas wunderlichen, oft auch wirtschaftlich weniger beweglichen Angehörigen des Mittelstandes leer ausgehen ließ, denen so eine Hauptquelle zur Aufbringung ihrer Miete versiegte. Dazu ist noch zu bedenken, daß die Versorgung eines Haushaltes mit Untermietern gerade an diese Leute Anforderungen stellt, denen sie nicht mehr lange gewachsen bleiben, ja, die sie oft vor der Zeit aufreiben und ganz hilflos machen. Als eine besondere Härte wirkte in diesem Zusammenhang die Novelle zum Mieterschutzgesetz vom 1. Juli 1926, die das Abvermieten von der Genehmigung des Hausbesitzers abhängig machte und es ihm damit in die Hand gab, ob er seine Mieter durch eine Verweigerung dieser Genehmigung zahlungsunfähig und räumungspflichtig machen wollte oder nicht.

Wir kommen nun zu den verschiedenen Wegen, auf denen man dieser besonderen Komplikation innerhalb der Fürsorge für den verarmten Mittelstand zu begegnen versucht hat. Ehe man die Besonderheit der Notlage in ganzen Umfang angriff, hat man zunächst die sonst üblichen Hilfsmittel anzuwenden versucht und muß sie auch heute noch anwenden, wo eine durchgreifende Hilfe, die

*) Wir bringen diese Ausführungen als Anregung, ohne mit allen grundsätzlichen Darlegungen übereinzustimmen. Aber Versuche in Darmstadt, Dortmund 1. Jhrg. d. Zeitschr., Nr. 4, S. 184, Nürnberg Nr. 2, S. 88, Berlin 2. Jhrg., Nr. 12, S. 620. D. Redaktion.

nur in der Anpassung der Wohnungsverhältnisse an die heutige Lage besteht, unmöglich ist. Diese verschiedenen Versuche seien kurz gestreift.

Bei den wachsenden Mietlasten kam zunächst eine entsprechende Erhöhung der Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen in Betracht. Es wurden und werden in einzelnen Fällen noch heute monatliche Unterstützungen bis zu 200 Mark gezahlt, die nur auf die Wohnung gehen. Mit dem stufenweisen Ansteigen der Miete wurde diese Unterstützung aber immer unhaltbarer, zumal sie die eigenen Kräfte des Unterstützten in einem ganz aussichtslosen Kampf aufzehrte.

Die Übernahme der alten Leute in Altersheime konnte nur in wenigen Fällen eine Abhilfe bieten. In allen Großstädten wird über Mangel an Plätzen in Altersheimen geklagt. Es will kaum gelingen, diejenigen hilfsbedürftigen Personen, die zu keiner eigenen Wirtschaftsführung mehr fähig sind, zu versorgen, geschweige denn solche Anwärter, die nur ihre bisherige Wohnung aufgeben müssen, aber sonst nicht versorgungsbedürftig sind. Diese Art der Abhilfe begegnet zudem auf Seiten der Einzuleisenden einem innerlich berechtigten und oft auch faktisch ganz unüberwindlichen Widerstand.

Innerhalb kleinerer Kreise wurde vielfach der Ausweg gesucht, durch Zusammenlegung mehrerer Parteien aus großen Wohnungen in eine einzige große Wohnung dem Übel abzuwehren. Der Ausweg lag so nahe, daß er immer wieder empfohlen wurde. Es steht aber zunächst die Schwierigkeit entgegen, daß diese nach früheren Begriffen herrschaftlichen Wohnungen mit ihrer großen Raumerwendung sehr schwer zu einem solchen Zweck umgebaut werden können, daß aber auch die verschiedenen Parteien sich bei gemeinsamer Küchenbenutzung und gemeinsamen Nebenräumen nicht vertragen und vereinigen lassen. Zu diesen Hindernissen kommt bis heute auch noch der Umstand, daß die Hausbesitzer die Hoffnung, die Wohnung als Ganzes und nach den Bewertungen der Friedenszeit vermieten zu können, nicht aufgeben wollen. Dadurch aber ist, auch wenn zwei oder mehr Parteien eine solche Großwohnung übernehmen, die auf jeden entfallende Mietlast noch immer viel zu hoch. Solche Versuche sind daher wohl nur in Einzelfällen geglückt.

Von hier aus weitergehend kam es dann zu dem Versuch, im Rahmen der allgemeinen Neubautätigkeit Abhilfe zu finden durch Einstreung dieser an der großen Wohnung

laborierenden Parteien unter die sonstigen Wohnungsuchenden. Nach den Erfahrungen, die hier in Frankfurt gemacht wurden, blieb diesem Versuch ein Erfolg deshalb versagt, weil zunächst die Gesamtabsticht der öffentlichen und der öffentlich subventionierten Neubautätigkeit dem entgegensteht. Das Wohnungsamt muß zunächst die wohnungslosen Parteien bevorzugen; ein Teil der Anwärter aus den übergroßen Wohnungen kann auch schon deshalb keine kleine Neubauwohnung erhalten, weil die bisherige Wohnung nach den neueren Verordnungen über der Beschlagnahmegrenze liegt und daher die erforderliche Lauswohnung fehlt. Dazu kommt ein noch viel schwerer wiegender Grund: Die Angehörigen des Mittelstandes, um die es sich handelt, alte und mit ihrer gesellschaftlichen Umgebung verwurzelte Leute, konnten sich nicht entschließen, in Neubaublock zu ziehen, in denen sie mit allen wahllos nach der Wohnungsnot zusammengewürfelten Bevölkerungsschichten in enge Wohngemeinschaft kommen sollten.

Von hier aus kommen wir nun mit einem weiteren Schritt zu den Bemühungen, für den besonderen Notstand und seine besonderen psychologischen Schwierigkeiten eine eigene Form der Abhilfe zu finden. Die Aufgabe war, verarmte ältere Personen aus dem Mittelstand, die zwar erwerbsunfähig und auf ihre Vermögensseite und Beihilfen angewiesen, aber noch zu eigener Wirtschaftsführung fähig sind, von ihren großen Wohnungen zu lösen. Das führte nun zu verschiedenen eigens dafür in Gang gebrachten Bauprojekten, deren Form wesentlich daraus gewonnen wurde, daß man die Schwierigkeiten, insbesondere psychologischer Art, die sich bei den anderen Lösungsversuchen gezeigt hatten, zu vermeiden trachtete.

Der älteste uns bekannte Versuch, dessen Ziele wenigstens ähnlich waren, ist im Jahre 1923 in Nürnberg gemacht worden. Die dieser Hilfe bedürftige Schicht lag freilich damals wesentlich niedriger. Es galt insbesondere, Sozial- und Kleinrentner und andere alte Wohlfahrtsamtschützlinge zu versorgen, die bisher in Drei- und mehr Zimmerwohnungen gelebt hatten. Ein starker Antriebe zur Überführung in ein besonderes Heim war damals auch der Umstand, daß Wohnungen in einer sehr gesuchten Größe dadurch freigemacht werden konnten. Die Wohnungen bestehen im allgemeinen nur aus einem Zimmer mit Bettische und einer durch Zwischewände abgeschlossenen Küche. Kojette und Wasseranlagen sind gemeinsam, es gibt keine Zentralheizung. Das

Nürnberger Heim enthält außerdem eine Siedenabteilung für Kranke und Gebrechliche, die völlige Anstaltspflege gewährt. Die Leiterin dieser Abteilung besorgt das ganze Haus. Eine Reihe von Gemeinschaftsräumen betont den Anstaltscharakter noch stärker. Bei der besonderen Schichtlage und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit waren die psychologischen Widerstände gering. Dem Charakter des Unternehmens entsprechend decken die Mieten die Erstellungskosten und Betriebskosten nicht. Die Ersparnisse werden trotzdem als bedeutend betrachtet, zumal man den Gewinn an Kleinwohnungen mit einrechnen kann.

Ähnliche Wege ist das im Jahre 1926 begonnene Projekt eines Altersheims in München gegangen. Obgleich man ausdrücklicher als in Nürnberg Angehörige des durch die Inflation verarmten Mittelstandes versorgen wollte, wurde der Anstaltscharakter stärker, als es die Lösung der Wohnungsfrage an sich gefordert hätte, herausgestellt, und in allen Fällen die Möglichkeit der Gesamtversorgung neben den Gelegenheiten zu selbständiger Wirtschaftsführung vorgezogen. Als ein „Feierabendhaus für verdiente Mitbürger“ wird das Heim im Projekt bezeichnet und damit die Verwandtschaft mit dem Typus der bisherigen Altersheime ausgesprochen.

Das Lübecker und das Frankfurter Projekt gehen beide über das Bisherige hinaus, als sie mit bedeutend höheren Kosten vollkommen in sich abgeschlossene Wohnungen schaffen, für die zwischen Ansassen und Verwaltung ein reines Mietverhältnis möglich ist. Lübeck hat drei Wohnungstypen vorgezogen. Der kleinste enthält außer den Nebenräumen immer noch zwei Zimmer und umfaßt 33 qm, während ein zweiter Typ mit etwas größeren Zimmern 39 qm und der größte Typ mit drei Zimmern und Nebenräumen 63½ qm Grundfläche hat. Es ist von vornherein bei beiden Projekten daran gedacht, daß die Wohnungen mit dem Wegfall der augenblicklichen Notstände, für die sie gebaut sind, auch für allgemeine Wohnzwecke als Kleinwohnungen Verwendung finden können.

Die Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a. Main hat durch eine von ihr abgegründete Verwaltungsgesellschaft m. b. H. 36 Zweizimmer- und 8 Einzimmerwohnungen errichtet. Die Zweizimmerwohnungen haben eine Grundfläche von 60½ qm außer Kammer und Keller, die Wohnungen haben Zentralheizung, Warmwasserversorgung und eigenes

Bad. Die Miete für die Zweizimmerwohnung beträgt im Durchschnitt für den Monat 55 RM., für die Einzimmerwohnung 35 RM. ohne Heizung, aber einschließlich aller Nebenkosten außer Gas, Wasser und Licht. Die Zuziehenden geben meist große Wohnungen (vier bis acht Zimmer) in einem Mietwert von 100 bis 300 RM. monatlich auf, so daß die Differenz zwischen der früheren und der jetzigen Miete eine wirksame Befreiung aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedeutete. (Bei der Beurteilung der Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Mieten in Frankfurt überhaupt verhältnismäßig hoch sind.)

Das gänzliche Abbrücken vom Typus des Altersheims und die Schaffung eines wenigstens rechtlich ganz reinen Mietverhältnisses beruhte bei uns in Frankfurt weniger darauf, daß uns die Mittel für eine fortlaufende Versorgung oder Zuschußleistung gefehlt hätten, als vielmehr auf der Erfahrung, daß nur auf diesem Wege die psychologische Situation geschaffen werden kann, die diejenigen Personen, für die die Loslösung von der alten Wohnung wünschenswert erscheint, dazu bewegen kann. Gerade über die Erfahrungen bei dem Versuch, Personen für den Bezug in das Wohnheim bereitzumachen, wäre noch einiges zu sagen, weil es von allgemeinerer Gültigkeit sein dürfte als etwa die Einzelheiten der Finanzierung und Verwaltungsform. Während schon vor Beginn der ersten Arbeiten am Projekt, die der Fertigstellung um 1½ Jahre vorausgingen, aus dem Kreise der von der Centrale für private Fürsorge gelegentlich Betreuten eine genügende Anzahl von Leuten bekannt war, um ein solches Haus zu füllen, zeigte es sich, als nun zu Abschlüssen geschritten werden sollte, daß nur ganz wenige den Mut dazu finden wollten. Der Bau war schon halb fertig, als noch nicht ein Drittel der Mietverträge gemacht war, und als schon mehr als 100 Bewerber, für die die übrigen Voraussetzungen zutrafen, wegen ihrer anderen Schichtlage zurückgewiesen waren. Es mußte erst in unendlich langwierigen Verhandlungen mit jedem einzelnen das Vertrauen erzeugt werden, daß in diesem Hause Leute zusammenziehen würden, die wirklich der guten Frankfurter Bürgerschaft angehörten, daß der und jener, den man kenne, es auch tun würde, und daß es tatsächlich möglich sei, aus einem großen Haushalt mit wertvollem Mobiliar in eine solche kleine Wohnung eine lebenswerte Umgebung herüberzueretten. Die unbedingte Garantie für die Erhaltung der Schichtlage war die psychologische Voraussetzung für einen Er-

folg der Sache. In manchen Fällen haben wir es trotz aller Überredungskunst nicht vermocht, Personen, die in ihren alten Wohnungen die Miete nur unter den härtesten Entbehrungen aufbringen können, zum Umzug zu bewegen. Der Wohnungswechsel bedeutet für viele der meist alleinstehenden alten Damen eine Entscheidung, wie sie sie vielleicht in ihrem ganzen Leben nicht haben treffen müssen. Viele von ihnen verlassen eine Welt, die ihnen seit ihrer Kindheit vertraut und lieb ist, wo alles seine eigene, reiche Bedeutung hat, die durch die Erinnerung an Eltern und Voreltern ein Wert ist, der sie allen wirtschaftlichen Überlegungen gegenüber fast unzugänglich macht. Entschädigungen waren für die großen Wohnungen nicht mehr zu erhalten. Der größere Teil des gesamten Hausrats, oft sehr wertvolle Stücke, mußte in ziemlich kurzer Zeit verschenkt oder zu Schleuderpreisen verkauft werden. Wir haben sehr bald eingesehen, daß wir da nicht helfen konnten. Denn der Markt ist mit alten Möbeln derart überfüllt, daß jede Vermittlung entweder unerfüllbare Hoffnungen erweckt oder aber zu Verlusten der Vermittlungsstelle führen muß. Selten hat sich einer der Zuziehenden eher entschlossen, als bis die Erhaltung der Altwohnung gänzlich unmöglich geworden war, bis die letzten Untermieter verloren waren und die nächsten Mietzahlungen unmöglich schienen. Als aber einmal der Anfang gemacht war, ging es immer besser und schneller. Wir haben alle öffentliche Werbung um Mieter aus begreiflichen Gründen vermieden. Aber die Weitergabe im Kreise der Anwärter selbst hat uns zuletzt eine so große Zahl von durchaus geeigneten Respektanten zugeführt, daß wir heute mit der größten Leichtigkeit ein zweites Haus füllen könnten. Nachdem die Wohnungen fertiggestellt und bezogen sind, mehren sich die Anträge von Tag zu Tag.

Die Erfahrungen mit dem Betrieb des Hauses werden erst erweisen müssen, ob der hier beschrittene Weg durchaus gangbar ist. Die Vermeidung alles ausgesprochen Fürsorgereichen, alles Betreuemollens, die wir um der psychologischen Situation willen für

notwendig gehalten haben, während wir doch im Grunde für unsere Mieter verpflichtet bleiben, hat natürlich sehr große Gefahren. Es muß gesorgt werden, wenn jemand seine Miete unverschuldet nicht zahlen kann, und es muß vor allem damit gerechnet werden, daß zunehmende Gebrechlichkeit eine selbständige Wirtschaftsführung bis zu dem Grade unmöglich macht, daß das Verbleiben in der Wohnung unmöglich ist. Das bedeutet dann Abschiebung in ein Altersheim, und es bedeutet mancherlei Schwierigkeiten nicht nur wegen des Platzmangels in diesen Heimen, sondern auch wegen des Widerstandes, der auf Seiten des Auszuweisenden oder der für ihn zahlenden Stellen zu erwarten ist.

Wirtschaftlich erscheint bisher die Projektierung solcher Bauten durchaus möglich, wenn die Schichtlage so gewählt wird, wie es in Frankfurt geschah. Die Mieten, die nach den Selbstkosten errechnet sind, werden von den Leuten gerne getragen, zumal sie niedriger sind als in anderen Neubauten mit gleicher Ausstattung. Obgleich nur solche Bewerber berücksichtigt wurden, deren wirtschaftliche Lage andere Auswege verschloß, und obgleich das verfügbare Einkommen aus Rente oder Beihilfe oft nur 100 RM. betrug, zeigte es sich, daß in dem Augenblick, wo der Zuzug ins Wohnheim beschlossen war, doch noch allerlei Möglichkeiten bestanden. Verwandte und Freunde, private und öffentliche Stellen versprachen zu helfen, die alle bisher wegen der Aussichtslosigkeit der Lage zurückgehalten hatten. Die vor dem Einzug zu zahlende Mietgarantie in Höhe einer Halbjahresmiete wurde selbst von solchen aufgebracht, die ganz von Beihilfen leben.

Noch den bisherigen Erfahrungen können wir nur hoffen, daß weitere Unternehmungen der Art möglich werden. Wenn sie auch im Gesamtausmaß der Wohnungsnot und auch der Gesamtzahl der Hilfsbedürftigen gegenüber zahlenmäßig nicht von Bedeutung sind, so bieten sie doch einen Weg der Sanierung für sehr unglückliche und meistens auch sehr kostspielige Notstände, die in ihrer typischen Art, wie uns scheint, eigentlich nur durch solche Neubauten zu beheben sind.

Zur Frage der Fürsorge für Alkoholranke.

Von Johannes Lhiken, Jena.

Nachdem unter der Zwangsabstinenz des Krieges der Alkoholismus in großem Maße zurückgegangen war, zeigte sich in den letzten Jahren wieder ein progressives Ansteigen desselben. Nicht nur in der

dichtbevölkerten Großstadt, sondern auch in kleineren Städten und in ländlichen Gebieten hat sich seit der Stabilisierung die Zahl der Fälle von Alkoholismus wieder derartig vermehrt, daß die dadurch unmittelbar und

XII F4 b

mittelbar entstehende Belastung der öffentlichen Kassen und insbesondere der Wohlfahrtspflege einen erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen ausmacht. Oft werden die Zusammenhänge bei den in Mitleidenschaft gezogenen Stellen nicht oder nicht hinreichend erkannt; doch wenn die Entdeckung der Zusammenhänge erfolgt, entsteht fast regelmäßig die Frage, was an durchgreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus geschehen kann. Leider ist dieses Gebiet in der öffentlichen Wohlfahrtspflege noch nicht allgemein so ausgebildet und durchgebildet, wie es im Interesse einer erfolgreichen heilenden und vorbeugenden Fürsorge dringend wünschenswert wäre.

Die starke Zunahme des Alkoholismus ist nach dem Kriege erstmalig im Jahre 1925 offensichtlich geworden. Eine bestimmte ziffernmäßige Übersicht konnte erst nach Veröffentlichung verschiedener Statistiken von Wohlfahrtsämtern, Krankenanstalten, Fürsorgestellen usw. im Jahre 1926 gewonnen werden. Auf Grund dieser Übersicht muß angenommen werden, daß die Zahl der im Jahre 1925 beobachteten Fälle von Alkoholismus nicht nur den ungünstigsten Stand der Vorkriegszeit wieder erreicht, sondern diesen sogar um rd. 20 v. H. überstiegen hat. Für das Jahr 1926 liegen noch nicht alle zu erwartenden Veröffentlichungen vor, doch läßt das schon jetzt vorliegende Material den Schluß zu, daß gegenüber 1925 eine Steigerung um weitere 20 v. H. erfolgte, also ein progressives Ansteigen der Erkrankungsfälle festzustellen ist. Diese Erscheinung würde mit dem zunehmenden Alkoholverbrauch in Deutschland parallel gehen, was ganz den Erfahrungen entspricht, welche die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in umgekehrter Beziehung festgestellt hat¹⁾.

An anderer Stelle²⁾ ist als Beispiel für die Verbreitung des Alkoholismus eine

Meldung der Stadt Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg mitgeteilt worden, worin für das Jahr 1925 500 „Trunksüchtige“ festgestellt werden. Die Stadt Halle zählt einschließlich einiger Vororte rd. 180 000 Einwohner. Es kommt demnach auf 360 Einwohner einschließlich Frauen und Kinder ein Trunksüchtiger. Wenn die Frauen sowie die Kinder und Jugendlichen aus der Bevölkerungsziffer ausgeschlossen werden, so daß nur noch die erwachsenen männlichen Personen verbleiben, die im wesentlichen doch nur für den Alkoholismus in Betracht kommen, so ergibt sich auf rd. 100 bis 125 Personen ein Trunksüchtiger. Noch erheblich ungünstigere Verhältnisse sind in Hamburg festgestellt worden. In einer unter Leitung des Hamburgischen Nervenarztes Dr. Gimbal hergerichteten Ausstellung ist eine Statistik des Hamburgischen Wohlfahrtsamtes veröffentlicht worden, nach welcher im Bereiche der Wohlfahrtsstelle 1 (Hamburg Altstadt-Neustadt) auf 84 522 Einwohner dieses Bezirkes 434 Trinker gemeldet wurden, was 0,51 v. H. der gesamten Bevölkerung einschließlich Frauen und Kindern entspricht. Die männliche Bevölkerung vom achtzehnten Lebensjahre an betrug in diesem Bezirk 28 174 Personen; es sind hier demnach 1,55 v. H. der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Trunksucht verfallen.

Die Statistik der Stadt Hamburg bezieht sich offenbar auf ein recht ungünstiges Gebiet. Es ist anzunehmen, daß in den dünn bevölkerten Gebieten die Verhältniszahlen niedriger sind; sie bleiben aber immerhin in hohem Maße besorgniserregend. Dabei ist noch zu bedenken, daß mittels solcher behördlichen Statistiken nur die allergrößten Fälle erfaßt werden und diese meist auch nur, wenn sie zu einer Katastrophe im Sinne einer kriminellen Handlung oder zu ausgesprochener Verwahrlosung oder Verelendung geführt haben.

Unter Ausscheidung aller übrigen Seiten der Frage steht im Rahmen dieser Ausführung lediglich die Belastung der Wohlfahrtspflege durch den Alkoholismus zur Erörterung. Wie groß die Belastung dieser durch den Alkoholismus ist, leuchtet erst voll ein, wenn zwei Seiten der Erscheinung voll erkannt und gewürdigt werden: der progressive Charakter der alkoholischen Erkrankung und deren starke ursächliche Mitbe-

¹⁾ Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, „Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges“; Verlag Julius Springer, Berlin. Die Veröffentlichung enthält ein sehr umfangreiches und für die Belastung der öffentlichen Kassen durch Alkoholismus sehr wertvolles Material.

²⁾ „Neuland“ Nummer 5/1927: Thilen, „Große, steigende Zunahme des Alkoholismus — Dringende Notwendigkeit eines Ausbaues der Fürsorge für Alkoholiker“.

teilung an der Enttöhung von Krankheit und sozialem Elend.

Während viele andere Krankheiten zum Stillstand kommen, in nicht unbeträchtlichem Maße sogar zurückgehen oder völlig ausheilen können, auch ohne daß eine fremde Hilfe erfolgt, zeigt fast jeder Fall von Alkoholismus einen absolut progressiven Charakter. Er beginnt mit einem offenbar ganz harmlosen Zustand und endigt in selbsttätiger Fortentwicklung mit gänzlicher Verelendung. In dem noch sicher heilbaren Stadium fehlt dem Alkoholiker regelmäßig die Krankheitseinsicht; auch seine Umgebung erkennt durchweg die Sachlage erst dann, wenn eine tiefe Stufe erreicht ist. Wenn endlich eine Krankheitseinsicht vorhanden ist, kann der Alkoholiker sich selbst nicht allein helfen. Da sein Zustand ihn in den Augen der — seine Krankheit zunächst durch ihr Verhalten begünstigenden — Mitmenschen in der Achtung und sozialen Geltung mindert, so ist in ihm meist eine große Scheu vor der Inanspruchnahme fremder Hilfe vorhanden, wenn er überhaupt weiß, wo diese zu finden ist. Oft ist nicht einmal eine öffentliche Aufklärung in dieser Beziehung vorhanden. Die Furcht, bei der Sozialversicherung, bei dem Arbeitsnachweis und dem Wohlfahrtsamte als selbstverschuldet hilfsbedürftig behandelt oder sogar zurückgestellt zu werden, bringt den Alkoholiker und seine Angehörigen zu einer weitgehenden Verheimlichung der wirklichen Sachlage. So schreitet die krankhafte Alkoholsucht und die daraus resultierende gesundheitliche, moralische und wirtschaftliche Verelendung immer mehr fort, ohne daß lange Zeit hindurch der Fall entdeckt wird und die notwendige durchgreifende Behandlung einsetzen kann, die dann aber schon oft zu spät kommt.

Die Verursachung vieler anderer Erscheinungen, die ein Eingreifen der Wohlfahrtspflege notwendig machen, durch den Alkoholismus bzw. seine ursachliche Mitbeteiligung an solchen Erscheinungen, ist in der Literatur³⁾ öfter nachgewiesen worden.

Es ist daher fast verwunderlich, daß aus diesen Erkenntnissen nicht in höherem Maße

Schlusfolgerungen für die Praxis gezogen wurden. Unter Verweisung auf die Fachliteratur⁴⁾ sei nur betont, daß ein erheblicher Teil der die öffentlichen Klassen stark belastenden Erkrankungen mit dem Alkoholismus ätiologisch zusammenhängen. Wenn dieser nicht unmittelbar wirkt, dann spielt er mittelbar eine Rolle, wie z. B. bei Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten. Bei ersterer führt er zur Verelendung, auf deren Boden die latente Tuberkulose aktiv wird; bezüglich letzterer mindert er die psychischen Hemmungen, und erst so werden die Voraussetzungen einer Infektion gegeben. Die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitslosse sind so offensichtlich, daß sie nicht besonders nachgewiesen zu werden brauchen. Es ist überhaupt wohl so, daß die mittelbare Belastung der Wohlfahrtspflege, wie der öffentlichen Klassen überhaupt, durch den Alkoholismus ein Vielfaches von der unmittelbaren ausmacht.

Auf der anderen Seite steht die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen. Die Finanzlage von Reich, Ländern und Kommunen ist eine äußerst schwierige, und wichtige Aufgaben müssen daher unerledigt bleiben. Daher erträgt die Wohlfahrtspflege vermeidbare Belastungen nicht. Angesichts der drohenden weiteren Zunahme des Alkoholismus ist die Frage von großer Wichtigkeit, wie die Fürsorge für die Alkoholkranken durchgeführt und dabei gleichzeitig eine wirtschaftliche Entlastung erzielt werden kann.

Die Tatsache, daß man nur dann durchgreifend bessern kann, wenn das Übel in seiner Eigenart, seinen Zusammenhängen und

diesem Zusammenhange auf die klinische Beschreibung des Alkoholismus in dem 2. Bande von Kraepelin, Psychiatrie, S. 346 bis 588, 9. Aufl. (F. A. Barth, Leipzig). Für das Problem unserer Abhandlung werden in mehrfacher Beziehung interessante Beiträge gebracht in einer vom Verfasser bearbeiteten, von der deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus dem Preussischen Wohlfahrtsminister vorgelegten „Denkschrift über Zunahme des Alkoholismus und Ausbau der Alkoholkranken- und gefährdeten Fürsorge.“ (Erscheint im Neulandverlag, Berlin.)

⁴⁾ H. A. Massat, „Grundriß der Alkoholfrage“ in Rubner-u. Gruber-Fischer, Handbuch der Hygiene (S. Hirzel Verlag, Leipzig).

³⁾ Vgl. u. a. den Abschnitt „Alkoholismus“ von Dr. Alexander Eißler in dem von Eißler-Bieser-Weber herausgegebenen Handwörterbuch der Staatswissenschaften (S. Fischer Verlag, Jena); Eißler, „Das Skotto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft“ (Neuland-Verlag, Berlin); die schon erwähnte Veröffentlichung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, sowie die bei Eißler ausführlicher genannte Literatur. Hingewiesen sei in

seiner Bedingtheit voll erkannt wurde, gilt vom Alkoholismus noch in besonderem Maße. Wir haben es mit einer sehr eigenartigen und komplizierten Erscheinung psychophysischer Art zu tun, die mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart eng verflochten ist und anderswo kaum eine Analogie hat. Es wird gerade in der Wohlfahrtspflege oft eine gewisse Überwindung kosten, den Alkoholismus als eine „Krankheit“ im konkreten Sinne des Wortes anzuerkennen, und doch wird ohnedem eine durchgreifende Bekämpfung nicht erfolgen können. Unsere Zeit ist in dieser Beziehung noch stark belastet mit der alten Auffassung vom Alkoholismus als einem „Vaster“, wie sie aus der religiösen Heilslehre entstand. Seitdem wir uns — besonders seit dem Kriege — daran gewöhnt haben, den psychogenen Charakter zahlreicher Krankheitserscheinungen zu erkennen und als außerhalb des sittlichen Willens des Betroffenen liegend anzuerkennen, werden auch die Voraussetzungen gegeben sein, im Alkoholismus eine krankhafte Sucht zu sehen. So sehr es bei der Heilung auf die psychische Haltung des Kranken ankommt, so wenig wird eine eigene Verschuldung von vornherein unterstellt werden dürfen, wie das leider gegenwärtig noch oft geschieht. Hinsichtlich der Dipsomanen (im Volksmund „Quartalsäufer“) wird in diesem Zusammenhange der Hinweis darauf nicht ohne Wert sein, daß in der medizinischen Literatur neuerdings die Vermutung von Zusammenhängen zwischen der periodischen Alkoholsucht und depressiven Zuständen bei den Kranken behauptet wird; die Depression soll dem jeweiligen ersten Auftreten der Alkoholsucht zeitlich ein paar Tage vorausgehen und mit dem Zustandsbild starker Unruhe und motorischer Erregbarkeit auftreten. Anderswo ist ein Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Neurosen vermutet worden. Alkoholismus infolge von Gehirnerkrankung (z. B. im Kriege erworben) ist nicht neu. Gewisse neuerdings vertretene Auffassungen bezüglich der Epilepsie geben zu denken. Abriens dürfte die sogenannte „Alkoholepilepsie“ eine Reaktionsform sein, die in der Wohlfahrtspflege oft noch nicht als das erkannt wird, was sie tatsächlich ist. Wenn auch eine gewisse Rechtspredung der obersten Versorgungsgerichte die Anerkennung von Alkoholismus als Kriegsdienstbeschädigung zu erschweren geeignet ist, so

steht an sich doch außer Zweifel, daß bei Vorhandensein einer gewissen Disposition die dem Kriegsdienste eigentümlichen Verhältnisse den Alkoholismus herbeizuführen geeignet waren. Jedenfalls können schon diese Andeutungen zeigen, daß die Bekämpfung des Alkoholismus ein ernsthaftes Studium der ganzen, schwierigen Materie erfordert.

Ein solches Studium ist notwendig: einmal zur rechtzeitigen Erkennung des Alkoholismus, zum anderen sowohl zur erfolgreichen Behandlung der einzelnen Fälle, wie für die vorbeugende Arbeit im allgemeinen. Sie ist unentbehrlich für die leitenden Beamten, ebenso gut wie für die Fürsorger und Helfer auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege einschließlich Jugendarbeit, Schulgesundheitspflege usw. Eine solche Beschäftigung mit der Frage wird angesichts der Fülle von Material ihre praktischen Grenzen finden, so daß sich mindestens in allen mittleren und größeren Städten die Einrichtung einer besonderen Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkohol Kranke empfiehlt. Die Zahl der bereits bestehenden Stellen dieser Art hat sich von 250 im Jahre 1925 auf 450 im Jahre 1926^{*)} erhöht. Aus den ersten Monaten des Jahres 1927 sind eine Reihe weiterer Neugründungen bekannt. Diese Stellen können eine amtliche oder halbamtliche Form haben; gelegentlich werden sie auch als völlig freie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zweckdienlich sein. Hierbei ist das Zusammenwirken von psychiatrisch geschultem Arzt und den Vereinen der freien Wohlfahrtspflege von entscheidender Bedeutung, die sich die Fürsorge für Alkoholgefährdete und die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe gesetzt haben. Diese Stellen haben die Aufgabe, einerseits als Sachdezernat für die Behörden zu wirken und auf der anderen Seite Ausgangs- und Mittelpunkt der auf die Bekämpfung des Alkoholismus bezüglichen Maßnahmen zu sein.

Wenn die Einrichtung einer Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkohol Kranke erfolgt ist, zeigt sich noch mehr als vordem die Bedeutung der erwähnten sachlichen Schulung aller sozialen Berufsarbeiter. Diese wird in erster Linie durch Lehrgänge zu erzielen sein, wie sie an zahlreichen Orten gerade in der letzten Zeit mit

*) Nach dem „Jahrbuch für Alkoholgegner 1927“ (Reuland-Verlag, Berlin).

Erfolg eingerichtet wurden. Es handelt sich dabei gleichzeitig um die Schulung der benötigten zahlreichen ehrenamtlichen Kräfte, die als Helfer die Arbeit der Beratungs- und Fürsorgestellten unterstützen müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade in dieser Beziehung die Heranziehung der örtlichen alkoholgegnerischen Vereinigungen von großem Werte ist, die dann nicht nur die Helfer liefern, sondern meist auch die Sachkunde besitzen, um ohne gar zu große Aufwendung die notwendigen sachverständigen Lehrkräfte für solche Kurse zu bekommen⁶⁾.

Durch eine solche Heranziehung der örtlichen Vereinigungen der Alkoholgefährdeten-Fürsorge wird gleichzeitig etwas geleistet, was für die wirtschaftliche Entlastung der Bezirksfürsorgeverbände wichtig ist: dieses liegt auf dem Gebiete der Heilbehandlung der Alkoholkranken. In ganz schweren Fällen wird die Unterbringung in eine Heilstätte für Alkoholkranken nicht zu umgehen sein. Diese kostet aber bei der langen Behandlungsdauer (mindestens sechs bis neun Monate) große Summen. Außerdem hat die lange Trennung oft auch Nachteile für die Familie. (Es kann allerdings auch umgekehrt sein.) Soweit die Fälle nicht gar zu schwierig sind und einigermaßen rechtzeitig erfaßt werden, läßt sich die Heilstättenbehandlung durch eine Überweisung an geeignete örtliche Vereinigungen ersetzen, wenn im übrigen für eine Sanierung der Familienverhältnisse des Alkoholikers gesorgt wird. Dafür sind gutarbeitende örtliche Vereinigungen der Alkoholgefährdeten-Fürsorge und deren enge Zusammenarbeit mit dem Wohlfahrtsamt von großer Wichtigkeit. Bisher wurde die große Mehrzahl der Fälle durch eine solche Zuwei-

fung an die betreffenden Vereine geheilt. Sie kostet den Trägern der Wohlfahrtspflege außer einem üblichen mäßigen Geldzuschuß zur allgemeinen Arbeit nichts. Sie ist ferner zur „Nachpflege“ heilandsatzentlassener Alkoholiker unbedingt notwendig. Aus diesen Gründen einer heilenden Fürsorge sind kräftige, durch die örtlichen Wohlfahrtsbehörden gestützte alkoholgegnerische Vereinigungen für die Bekämpfung des Alkoholismus und die Entlastung der Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung⁷⁾.

Außerdem leisten sie eine große vorbeugende Arbeit, insbesondere durch intensive Aufklärungsarbeit.

Diese Aufklärungsarbeit, die sich auf die breite Öffentlichkeit zu richten hat, ist eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus, ohne daß dadurch eine große wirtschaftliche Belastung der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege entsteht. Bei den Ausführungen über die Stellung des Alkoholkranken in der Gesellschaft wurde schon darauf hingewiesen, daß die Haltung der Gesellschaft dem einzelnen Gefährdeten gegenüber über eine absolut unrichtige ist. Zunächst billigt die öffentliche Meinung den „mäßigen“ Alkoholgenuß — wo liegt hier die Grenze? — und den Alkoholiker in vorgeschrittenem Stadium als laster- und sündhaft zu betrachten. Über die Gefahren des Alkoholismus ist die Öffentlichkeit erst zu einem geringen Teil aufgeklärt. Es wird künftighin unentbehrlich sein, die Öffentlichkeit in jeder geeigneten Weise über den Alkoholismus aufzuklären, sei es im Rahmen der ärztlichen Vorträge über Volksgesundheitspflege, im Gesundheitsunterricht der Schulen, durch die Tagespresse, durch wirksame Aushänge und Schriften, sei es durch besondere Aktionen der Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung⁸⁾.

Die erwähnten Maßnahmen bereiten erst in gewisser Weise die eigentliche innere Arbeit

⁷⁾ Bezüglich der Ersparung an Gehaltsaufwendungen für Fürsorgepersonal der Wohlfahrtsämter sei lediglich nebenbei als Beispiel auf Hamburg hingewiesen, wo rund 300 ehrenamtliche Helfer des Wohlfahrtsamtes in der Fürsorge für Alkoholkranken tätig sind.

⁸⁾ Material hierfür ist ebenfalls von den genannten Zentralen erhältlich. Ebenso sei auf die Arbeit des Deutschen Hygienemuseums in Dresden hingewiesen.

⁶⁾ Die größte Arbeit auf diesem Gebiete ging m. W. vom Deutschen Guttemplerorden aus, dessen Zentrale in Berlin (W 8, Kronenstr. 8/9) auch etwa notwendige Anschriften von Vereinigungen und sachverständigen Lehrkräften erteilt. Es kommt hierfür auch die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus in Berlin SW 11, Königgräber Str. 105, in Betracht. Besonders hingewiesen sei auf die neuerdings erfolgte Gründung des Deutschen Ausschusses zur Förderung der Erforschung des Alkoholismus (Vors. Präsident Prof. Dr. H. Strecker, Berlin W 8, Kronenstr. 8/9; Geschäftsstelle: Jena, Gutenbergstr. 2), zu dessen Aufgaben die Beratung in schwierigeren Fällen einschlägiger Natur gehört; durch seine Vermittlung werden ebenfalls Dozenten für Lehrgänge zu erhalten sein.

vor bzw. ergänzen sie. Da eine vielfache Erfahrung zeigt, daß eine Behandlung der Fälle von Alkoholismus nur bei rechtzeitiger Erfassung hinreichende Sicherheit auf Dauererfolg bietet, hängt von einer solchen und von der frühzeitigen Einleitung einer Behandlung viel ab, sei es durch eine Zuführung an Vereine der Alkoholgefährdetenfürsorge, sei es durch die Einleitung einer Heilstättenbehandlung. Dabei gilt, daß, je rechtzeitiger die Fälle erfasst werden, desto mehr an die Vereine überwiesen werden können, womit von vornherein die Kostenfrage im wesentlichen ihre Erledigung gefunden hat. Je frühzeitiger diese Zuweisung geschieht, desto größer ist auch der Prozentsatz derjenigen, denen in dieser Weise geholfen werden kann. Ferner ist die Aussicht auf Dauererfolg einer Heilstättenkur abhängig von einer rechtzeitigen Überweisung in die Heilstätte. Daher ist bezüglich der an die Vereine überwiesenen Alkoholiker eine Kontrolle über den Erfolg notwendig, um beim Versagen dieses Weges unverzüglich den Weg einer nachhaltigen Beeinflussung in einer Heilstätte wählen zu können. Es darf nicht erwartet werden, daß sehr alte oder schlimmgelagerte Fälle bei einer Heilstättenbehandlung völlig geheilt werden können. Oft wird aber mindestens eine Besserung zu erzielen sein. Gegenwärtig sind fast sämtliche Heilstätten für Alkoholtränke der Vorkriegszeit wieder — zumeist wesentlich erweitert — in Betrieb gekommen, außerdem sind verschiedene neue entstanden⁹⁾.

Schon angedeutet wurde die Notwendigkeit einer völligen Sanierung der Verhältnisse des Alkoholkranken. Es werden daher meist verschiedene Zweige der Fürsorge einzusehen haben. Vor allem ist auch notwendig, die Frau und die Familienangehörigen zu der für den Betroffenen selbst unbedingt notwendigen völligen Enthaltbarkeit von alkoholischen Getränken zu veranlassen. Da oft die Verführung sehr groß ist, spielt weiter die Beschaffung eines neuen Arbeitsplatzes evtl. sogar Berufsumschulung eine große Rolle.

⁹⁾ Verzeichnis in dem schon erwähnten „Jahrbuch für Alkoholgegner 1927“. Die neueste Ausgabe eines Heilstättenverzeichnisses, bis Anfang 1928 ergänzt, erscheint im Januar 1928 als Sonderdruck aus dem „Handbuch der Alkoholgefährdetenfürsorge“ im Neuland-Verlag, Berlin.

Ferner kann nicht nachdrücklich genug auf eine bevorzugte Arbeitsvermittlung für besserungswillige Alkoholiker hingewiesen werden, wie nach § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenversicherung möglich ist, daß die Berücksichtigung der „persönlichen und Familienverhältnisse“ gestattet.

Oft wird die Entmündigung des Alkoholikers nicht zu umgehen sein. Doch bietet die Gesetzgebung in BGB., ZPO., GewD., RD., ZBG., Verordnung über die Fürsorgepflicht und Grundsätze hierzu, Reichsversorgungsgesetz, Sozialrentnergesetz, Strafgesetzgebung einschl. Jugendgerichtsgesetz, in den Vorschriften über Strafvollzug und in der Gesetzgebung der Länder eine große Reihe von Möglichkeiten¹⁰⁾, die bei geschickter Anwendung recht wirksam sein können, aber oft nicht hinreichend bekannt sind.

Wenn auch eine weitgehende Alkoholgefährdetenfürsorge, die sich insbesondere auf eine „Frühdiagnose“ und „Frühbehandlung“ des Alkoholismus richtet, zahlreiche Fälle ohne besonderen Aufwand wird heilen können, so ist doch nicht zu verkennen, daß dadurch zu nächst ein Mehraufwand an öffentlichen Mitteln verursacht werden kann. Die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege haben ein großes Interesse daran, diese Kosten abzuwälzen. Bezüglich der unmittelbaren Kosten des Heilverfahrens und eines Teiles des Unterhalts der Familienangehörigen der Erkrankten ist das nach §§ 1269 und 1305 HW. möglich. Es handelt sich zwar um eine Mann-Vorschrift, was aber bei dem Verständnis der Träger der Invalidenversicherung für die Bedeutung von Heilverfahren zur Verhütung vorzeitiger Invalidity nicht von so großem Belange sein dürfte. Bei Einleitung des Heilverfahrens haben die Versicherungsanstalten bekanntlich auch ein Hausgeld zu zahlen, selbst dann, wenn die mit der Krankenversicherung beauftragten

¹⁰⁾ Zur Übersicht über das gesamte einschlägige Material zu dieser Seite der Bekämpfung des Alkoholismus, wie zu dem gesamten Fürsorgegebiet überhaupt darf auf ein demnächst im Neuland-Verlag in Berlin (W 8, Kronenstr. 8/9) erscheinendes von dem Verfasser in Verbindung mit dem Deutschen Ausschuss zur Förderung der Erforschung des Alkoholismus bearbeitetes „Handbuch der Alkoholgefährdetenfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholismus“ hingewiesen werden.

Stellen nicht einzuspringen haben. Wenn die Krankenversicherung einzutreten hat, werden die Bezüge des Kranken bzw. seiner Angehörigen (durchweg) höher sein und schon wesentlich zum Unterhalt der Familie während des Heilstättenaufenthaltes beitragen. Diese Leistungen bzw. das Hausgeld machen vielleicht nicht in allen Fällen eigene Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände entbehrlich. Soweit Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung bestehen, liegen die Verhältnisse besonders günstig. Die Prüfung der Frage von Alkoholismus als Kriegsdienstbeschädigung wird oft zu erfolgen haben, wengleich die vorausgehend angedeuteten Schwierigkeiten einer Anerkennung bestehen. Daß es noch andere Möglichkeiten zur völligen oder teilweisen Abwälzung der Kosten gibt, kann nur angedeutet werden. Soweit die vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus in Frage kommt, ist zuallererst auf § 1274 RVO. hinzuweisen, der die gesetzliche Grundlage zu den Aufwendungen der Träger der Invalidenversicherung gibt, „um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen“. Diese Aufwendungen erreichen namhafte Beträge¹¹⁾, von denen gerechterweise ein erheblich größerer Anteil als es bisher geschah, für die Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung gestellt werden müßte.

Die allgemeinen Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die Beratungs- und Fürsorgestellen für Alkoholkranke werden durch Zuschüsse gemäß § 1274 RVO. ver-

mindert werden können. Eine ähnliche Möglichkeit gibt § 363 RVO. den Krankenkassen. Die anderen Zweige der Sozialversicherung haben ähnliche Möglichkeiten. Auch die Angestelltenversicherung kann sowohl Heilversahren übernehmen, wie zur vorbeugenden Bekämpfung des Alkoholismus beitragen. Eine solche Abwälzung der Kosten der Alkoholgefährdetenfürsorge ist absolut berechtigt, da durch die heilende und vorbeugende Arbeit gegen den Alkoholismus eine starke wirtschaftliche Entlastung der Sozialversicherung usw. eintritt. Da die Bekämpfung des Alkoholismus der Jugendverwahrlosung entgegenwirkt, ist auch die Beanspruchung von zentralen Mitteln der Jugendpflege sachlich begründet.

So vermindern sich bei geeigneter Handhabung — die allerdings erst in einiger Praxis erworben werden kann — die Aufwendungen der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege für eine durchgreifende Bekämpfung des Alkoholismus wesentlich. Das Schwerkgewicht der Entlastung der Wohlfahrtspflege durch ein solches Vorgehen liegt aber in einer Parallele zum § 1274 RVO. bezüglich der Invalidenversicherung. Der Alkoholismus führt mehr als viele andere Erscheinungen, wegen der die Wohlfahrtspflege durchweg umfassende Maßnahmen einleitet, zu einer Dauerbelastung. Wie die Invalidenversicherung den Alkoholismus als Ursache des Eintritts vorzeitiger Invalidität ansieht, so gilt für die Wohlfahrtspflege, daß der Alkoholismus eine Menge von belastenden Wirkungen zur Folge hat, die dem Charakter der Krankheit selbst entsprechend, die Neigung zu fortschreitender Verschlimmerung aufweisen. Dahin gehören die schon erwähnten Belastungen aus der Gesundheitsfürsorge, ferner aus der Erziehungsfürsorge, Arbeitsfürsorge usw., neben den vielen weniger gut greifbaren Belastungen alkoholischer Ätiologie durch ein Heer von Psychopathen, Neurasthenikern, Alzozialen und Antisozialen. Es darf daher mit Recht erwartet werden, daß — bei einer Betrachtung auf weitere Sicht — eine durchgreifende Bekämpfung des Alkoholismus durch die öffentliche Wohlfahrtspflege nicht nur keine materielle Mehrbelastung zur Folge hat, sondern auf die Dauer zu einer Entlastung führt.

¹¹⁾ Vergl. hierzu die vor kurzem erschienene „Statistik der Heilbehandlung bei den Trägern der Invalidenversicherung für das Jahr 1925“; Verlag Raimar Hobbing in Berlin. Zu den Mitteilungen in dieser über die geringe Zahl von Heilversahren wegen Alkoholismus im Jahre 1925 sei auf Veröffentlichungen des Verfassers in Heft 1537 der „Arbeiterverförgung“ („Die Bekämpfung des Alkoholismus bei den Trägern der Invalidenversicherung“) und in der „Alkoholfrage“ Heft 4/5 Jg. 1927 („Vergleichende Übersicht über die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung zur Bekämpfung des Alkoholismus“) verwiesen, welche die Ursachen dieser eigentümlichen Erscheinung behandelt. Gerade dieser verhältnismäßig zu niedrige Aufwand spricht für die entlastende Bedeutung der Anträge auf Heilversahren für die Bezirksfürsorgeverbände gemäß § 1274 RVO.

Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterschutzrecht und die Fürsorgeverbände.

Von Regierungsrat 1. Kl. Dr. Heß, München. (Schluß statt 6. Fortsetzung*)

f) An Entscheidungen über Fragen des gegenseitigen Verhältnisses von Polizei und Fürsorge bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit interessiert noch die E. des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 62 S. 89, worin folgender Grundsatz festgelegt ist: „wenn Organe von Fürsorgeverbänden in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden den Auszug einer Familie aus einer Wohnung veranlassen (Zwangsräumung), wodurch die Familie ersichtlich hilfsbedürftig wird, so haben sie rechtzeitig für die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zu sorgen und können sich nicht darauf berufen, nur als Wohnungspolizei tätig gewesen zu sein.“ Das Bundesamt geht sogar noch weiter und sieht in einer Ermittlung, die in Kenntnis der daraus folgenden Hilfsbedürftigkeit von einem Organ eines Fürsorgeverbandes (Gemeindevorsteher und Landrat) vorgenommen wird und die zur Folge hat, daß ein anderer Fürsorgeverband eingreifen muß, eine mit den Folgen des § 17 NFürW. ausgestattete Abweisung. (Zu dem vorliegenden Fall bezog sich die Zwangsräumung auf eine Familie, bei der die Ehefrau hoch schwanger war und drei kleine Kinder vorhanden waren.)

In einer Entscheidung des bayerischen WGs. vom 12. Juli 1926, Nr. 16 III/26 wird ausgesprochen, daß die öffentliche Fürsorge (Armenfürsorge) bei Obdachlosigkeit — wie oben schon näher ausgeführt — nur einzu-

greifen hat, wenn eine, ein armenrechtliches Eingreifen erfordernde Obdachlosigkeit oder Unterkunftlosigkeit besteht. Diese Voraussetzung entfällt nach dieser Entscheidung, wenn eine arbeitsfähige Person es ablehnt, zur Beschaffung des nötigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie ihre Arbeitskraft einzusetzen, obwohl ihr hierzu Gelegenheit gegeben ist.

In diesem Zusammenhang sei auch noch der Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 12. Februar 1927 (Wd. 65 S. 134) gedacht: wenn ein Hilfsbedürftiger, der obdachlos zu werden droht, den Fürsorgeverband bittet, so daß also dem Fürsorgeverband die Hilfsbedürftigkeit erkennbar wird, so muß der Fürsorgeverband ein Obdach zur Verfügung stellen (§ 6 Abs. 1a NFürW.); verweist der FV. stattdessen den Hilfsbedürftigen darauf, sich an einen anderen Ort zu begeben, so macht er sich einer Abweisung schuldig. Dagegen kann in einem Gesuch an den Bürgermeister um Zuweisung einer anderen Wohnung ohne bestehende Obdach- oder Unterkunftlosigkeit eine Äußerung der Hilfsbedürftigkeit und damit ein erkennbares Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Hilfsbedürftigkeit nicht erachtet werden. Erl. Bayr. WGs. vom 4. Juli 1927 Nr. 62 III/27.

* Siehe 2. Jahrgang Nr. 7, 8, 9 und 10 S. 336, 397, 463 und 516; 3. Jahrgang Nr. 1 S. 10.

Wegen Raummangel und Stoffülle wird auf Wunsch der Schriftleitung die Aufzählung hiermit geschlossen. Von dem außerordentlich umfangreichen Thema soll unter Abweichung von der ursprünglich vorgesehenen Disposition der ab S. 464 behandelte Erfurter „öffentliche Fürsorge und Polizei in der Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ durch vergleichende Darstellung des Rechtszustandes seit Eintritt der Wohnungszwangswirtschaft beendet werden, während die Fortsetzung des Aufsatzes zu Teil A (siehe S. 336: Bisheriges und neues Mieterschutzrecht), nämlich der Teil A II (Umfang, Art und Maß) der öffentlichen Fürsorge (persönliche Hilfe, geldliche Hilfe, Sachleistung), die Fragen der Zuständigkeit der Fürsorgebehörde, insbesondere auch bei Wohnungsbeschaffung in fremder Gemeinde, die landesrechtlichen Vollzugsvorschriften zu §§ 3 und 10 MZdG, dann der Teil B (weitere fürsorgerechtliche Bestimmungen des Wohnungsrechts, insbesondere Geldwertungsabgabe und Finanzausgleich) nicht mehr behandelt werden sollen.

B. Polizei und öffentliche Fürsorge in ihrem Verhältnis zueinander bei Bekämpfung der Obdachlosigkeit nach Eintritt der gesetzlichen Wohnungszwangswirtschaft.

I. Das neue Recht der Wohnungszwangswirtschaft.

Die Grundfrage ist die, ob etwa die in Teil A des Ertrages dargestellten Bestimmungen über Polizei und Fürsorge bei Bekämpfung der Obdachlosigkeit, wie sie vor Eintritt der gesetzlichen Wohnungszwangswirtschaft galten, insbesondere die Abgrenzung zwischen polizeilicher Pflicht und Fürsorgepflicht, durch das neue Wohnungszwangswirtschaftsrecht außer Wirksamkeit gesetzt oder in den wesentlichen Grundlagen abgeändert wurde, ob etwa insbesondere durch das neue Recht eine besondere gesetzliche Verpflichtung

der Gemeinden als solcher zur Unterbringung der durch die Wohnungsnot obdachlos gewordenen Einzelpersonen oder Familien eingeführt wurde.

Die Gründe der Obdachlosigkeit sind durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse von Grund auf geändert worden. Zwar können auch jetzt noch Fälle von Obdachlosigkeit im Sinne der Ausführungen auf S. 464 ff. eintreten. (Obdachlosigkeit auf Grund besonderen Notstandes, Zigeunerei, armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit). Aber der weitaus größte Teil der Obdachlosigkeit ist jetzt eine Folge der allgemeinen abnormen Gestaltung des Wohnungsmarktes durch den viele Jahre hindurch bestehenden Ausfall der privaten Bautätigkeit trotz Anwachsens der Bevölkerung und des neuen Wohnungsbedarfs. Es hätte eine besondere öffentlich-rechtliche Pflicht, sei es des Staates, sei es der Gemeinden oder besonderer Zweckverbände eingeführt werden können, die durch diese allgemeinen staatlichen Notstände hervorgerufene Obdachlosigkeit einzelner Personen und ganzer Familien, sei es allgemein, sei es im Einzelfall durch neue Bautätigkeit oder auf sonstige Weise zu beseitigen; es wäre gesetzgeberisch möglich gewesen, eine besondere Unterbringungspflicht obdachloser oder sogar wohnungsloser Personen zu Lasten z. B. der Gemeinden einzuführen und damit neben der allgemeinen Unterbringungspflicht von Polizei oder Fürsorge eine neue besondere Unterbringungspflicht gesetzlich festzulegen. Dabei wäre es an sich rechtlich möglich — ich behaupte nicht praktisch auch durchführbar! — diese Unterbringungspflicht als einseitige Pflicht des öffentlich-rechtlichen Trägers gegenüber der Staatsgewalt oder aber sogar als Rechtsanspruch des Obdachlosen oder Wohnungslosen zu konstruieren. Dies ist aber nirgends geschehen, weshalb die eingangs dieses Abschnittes gestellte Grundfrage grundsätzlich zu verneinen ist.

Im einzelnen ergibt sich diese Rechtsfolge aus der Darstellung der Grundlagen der gesetzlichen Wohnungszwangswirtschaft.

Das neue Wohnungszwangswirtschaftsrecht hat nicht den Weg der Bewilligung eines Rechtsanspruchs eines Obdachlosen oder Wohnungslosen auf anderweitige Unterbringung oder auch nur eine besondere einseitige öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterbringung Obdachloser oder Wohnungsloser geschaffen, sondern den Weg des möglichsten Schutzes des bestehenden Mietverhältnisses

(Mieterschutzgesetzgebung und Mietpreisbildungsgesetzgebung) sowie der möglichst rationellen Ausnutzung des bestehenden Wohnungsraumes (Wohnungsmangelgesetzgebung) gewählt und dazu die Neubautätigkeit durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert.

1. Man kann die Bestimmungen über reichsrechtliche Wohnungsmangelgesetzgebung durchforschen wie man will, ohne daß man im Reichsgesetz selbst eine Bestimmung finden würde, wer verpflichtet ist, wohnungslos oder obdachlose Personen unterzubringen. Dagegen enthält das Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) eine Klauselbestimmung dahingehend, daß die oberste Landesbehörde die Gemeindebehörden zu den nach diesem Gesetz zulässigen Anordnungen und Maßnahmen, nämlich in erster Linie Wohnungsbeschaffung, Wohnungszuweisung und Zwangsmietvertrag, ferner aber nach § 6 a. a. D. auch darüber hinaus zu anderen Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere zu Eingriffen in Freizügigkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums (vorbehaltlich der Entschädigungsgewährung) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ermächtigen und verpflichten kann. Ob nach der Fassung des § 6 a. a. D. mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine Landesbehörde in der Lage wäre, mit Gesetzeskraft eine besondere öffentlich-rechtliche Pflicht der Gemeindebehörden zur Unterbringung Obdachloser oder Wohnungsloser festzulegen, ist zweifelhaft. Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung durch die Landesbehörde auf die Gemeinden müßte auf jeden Fall, da es sich um Auferlegung einer neuen gesetzlichen Last handeln würde, gleichzeitig (— für Bayern gemäß Art. 37 VolkzG. zum Finanzausgleichsgesetz —) eine Überweisung der zur Durchführung erforderlichen Mittel bzw. eine entsprechende Neuregelung des innerstaatlichen Finanzausgleichs bringen. Aus den für die „anderen Anordnungen und Maßnahmen“ im Gesetz selbst gegebenen Beispielen („insbes. Eingriff in die Freizügigkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums“), ferner aus der Tatsache, daß die anderen Anordnungen und Maßnahmen den Gemeindebehörden, nicht den Gemeinden, aufzuerlegen sind, wird zu folgern sein, daß nur Verwaltungsmaßnahmen der Gemeindebehörde, die mit einer Einschränkung der freien Verfügungsgewalt der Person des Betroffenen verbunden sind, gemeint sind,

nicht aber auch Auserlegung besonderer neuer Pflichten und Lasten der Gemeinden als solcher hierher gehören. Es sind also Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung des alten Wohnungsraumes, Wohnungsbeschlagnahme, Wohnungszuweisung und sonstige derartige Verwaltungsbefugnisse gemeint.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß, selbst wenn die Auserlegung einer besonderen gemeindlichen Unterbringungspflicht zulässig sein sollte, die Schaffung einer besonderen Unterbringungspflicht unabsehbare Konsequenzen in der künftlichen Herbeiführung von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit seitens der Mieter selbst im Gefolge haben könnte und mit dem Grundgedanken der möglichst sparsamen Ausnützung des vorhandenen Wohnungsraumes nur sehr schwer in Einklang gebracht werden könnte.

Es interessiert in diesem Zusammenhang, daß die im WMG. vorgesehenen Anordnungen und Maßnahmen nicht etwa der Gemeinde, sondern der Gemeindebehörde auferlegt sind. Es handelt sich hier ganz offensichtlich nicht etwa um Akte der Gemeinde als Fürsorgestelle, als Finanzträger oder als Organ der Selbstverwaltung, sondern um Akte die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Volkzugorgan staatlicher Hoheitsrechte, mag man nun diese Aufgaben der Gemeindebehörde als Aufgaben der polizeilichen Hoheitsgewalt — dafür spricht der § 11 WMG., wonach die Durchführung der Verfügungen im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges zugelassen ist, für Bayern ferner die Übertragung des Volkzugs des WMG. auf die Ortspolizeibehörden — oder als sonstige obrigkeitliche Aufgaben der Gemeindebehörde bezeichnen. Dies ist praktisch von Bedeutung besonders für das Maß staatlicher Einflüsse auf den Volkzug der Wohnungsmangelbestimmungen; mangels Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinde kann die Staatsaufsichtsbehörde weitgehend in den Volkzug der Bestimmungen eingreifen; die Aufsichtsbehörde wird allerdings aus praktischen Gründen in sorgfältiger Abwägung der außerordentlichen Schwierigkeiten der Volkzugstellen gerade auf diesem Gebiet staatsaufsichtliche Weisungen oder Abänderungen von Einzelverfügungen, soweit nur irgend möglich, zu vermeiden suchen und sich weiteste Beschränkung in der Ausübung der Staatsaufsicht in Einzelfällen auferlegen.

Das WMG. kennt folgende hauptsächlichste Maßnahmen in bezug auf alte Wohnungen und alte Räume (d. h. solche, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind), zur Beseitigung des Wohnungsmangels: Genehmigungspflicht für Gebäudeabbruch oder für Zusammenziehung mehrerer Wohnungen; Anzeigepflicht für unbenutzte Räume; Zwangsmietvertrag und Überlassungspflicht von unbenutzten Wohnungen oder Räumen.

Die bayer. Wohnungsmangelverordnung vom 18. August 1926 (GMV. S. 415), abgeändert 28. Dezember 1926 (GMV. S. 552), regelt noch das Recht der Ortspolizeibehörden zur Beschlagnahme von Wohnungen und sonstiger Räumen und zur baulichen Veränderung dieser Räume, dann die Pflicht zur Führung von Vormerkungslisten für die Zuweisung einer Familienwohnung, die Vergebung freierwerdender Familienwohnungen und das Recht auf vorzugsweise Zuweisung, Zwangsmietvertrag und Regelung der Vergütung, Verbot freier Vermietung (vorherige schriftliche Zustimmung der Ortspolizeibehörde), Beschwerderecht, Beschwerdefstellen und -verfahren.

Keine der Bestimmungen, insbesondere auch nicht die über Wohnungszuweisung, Vormerkung, Reihenfolge der Wohnungsvergebung, insbesondere vorzugsweise Berücksichtigung bei der Vergebung, können unmittelbar einen Rechtstitel für die Unterbringung obdachlos gewordener Personen abgeben. Insbesondere ist in den Bestimmungen über vorzugsweise Wohnungszuweisung der Fall der Obdachlosigkeit nicht aufgeführt. Grundsätzlich ist die Zeitdauer der Wohnungsvormerkung für die Zuweisung entscheidend, sog.: „Reihenzuweisung“, also gerade die sofortige Zuweisung bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Obdachlosigkeit) ausgeschlossen, was natürlich in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führt, vgl. Wolfram in „Wohlfahrtsblatt der Stadt Nürnberg“, März 1927 S. 6 oben.

Zimmerhin kann Obdachlosigkeit im Einzelfall ein Grund sein, um im Sinne des § 16 Abs. 2 bayer. WMG. eine Wohnungszuweisung außerhalb der Reihenfolge durchzuführen. Aber zum einen bedarf in der Regel eine solche Zuweisung in Bayern besonderer staatsaufsichtlicher Genehmigung; zum anderen stellt sie eine in das freie Ermessen der Gemeindebehörde gestellte Maßnahme dar, ein Recht, keine Pflicht der Gemeindebehörde, und erst recht hat der Ob-

dachlose keinen Anspruch auf die sofortige Zuweisung.

Dies ist im gegenwärtigen Zeitpunkt um so bedeutungsvoller, als durch die viel besprochene Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, insbesondere des Mieterschutzes, vornehmlich durch Erleichterung der Wohnungszwangsräumung ohne sogenannte Ersatzraumlausel (s. 2. Jahrgang dieser Zeitschrift, Nr. 7 S. 338), die Gefahr der Obdachlosigkeit sich naturgemäß gesteigert hat.

2. Besonders zu behandeln ist noch die Bestimmung des § 36 Abs. 3 WSchG. Diese Vorschrift besagt:

„Wer gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zur Herausgabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden.“

a) Die Bedeutung dieser Bestimmung für das Recht oder die Pflicht der Gemeindebehörden zur Unterbringung Obdachloser ist nicht unbestritten. In Nr. 9 und 10 S. 467 oben und Sp. 518 dieser Zeitschrift ist bereits ausgeführt, daß für die Zeit vor der Wohnungszwangswirtschaft das polizeiliche Notstandsrecht hinsichtlich der Wiedereinweisung eines Mieters in die geräumte Wohnung sowie hinsichtlich der zeitlich begrenzten Verlängerung der Wohnungszumutung durch Anordnung der Polizeibehörde in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt ist. Es fragt sich, ob § 36 Abs. 3 WSchG. hierin eine Änderung gebracht hat. Diese Frage wird trotz mancher Bedenken verneint werden müssen. Wie Kieferbauer 3. Aufl. Grundstücksmiere, Teil I, Mieterschutz und Wohnungsmangel, WSchG. § 36 Anm. 3 a. E. mit Recht betont, wurde bei der Beratung der Novelle ein Antrag auf Ausdehnung des Absatzes 3 auch auf die Wiedereinweisung durch die Polizeibehörde ausdrücklich abgelehnt. Daraus muß geschlossen werden, daß die Polizeibehörden als solche — auch wenn sie zufällig in einem Staat etwa mit den Gemeindebehörden identisch sind, wie dies in Bayern, abgesehen von München und Nürnberg-Fürth, der Fall ist, — an sich nach wie vor ihre allgemeinen polizeilichen Befugnisse außerhalb der Wohnungszwangswirtschaft, also auch das polizeiliche Notstandsrecht der Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung weiterbehalten sollen. Die Auslegung der Vorschrift in § 36 Abs. 3 WSchG. wird demgemäß dahin lauten müssen: die Gemeindebehörden sind nicht befugt, auf Grund der Bestimmungen über die

Wohnungszwangswirtschaft, insbesondere über das Wohnungszuweisungsrecht, die Wiedereinweisung eines gerichtlich Ermittelten in die bisherige Wohnung zu veranlassen; dafür dagegen, daß diese Vorschrift, wenngleich sie lex specialis ist, die allgemeinen polizeilichen Befugnisse, insbesondere das polizeiliche Notstandsrecht hat beseitigen wollen, fehlen sowohl im Wortlaut der Gesetzbestimmung selbst als auch in den Motiven zum Gesetz die notwendigen Anhaltspunkte.

Unter der Geltung des Rechts der Wohnungszwangswirtschaft ist in Bayern eine grundsätzliche Regierungsentschließung ergangen, die bereits oben in Heft 9 Sp. 467 einmal gestreift wurde. Sie muß der Vollständigkeit halber hier behandelt werden. Die Kreisregierung von Oberbayern vertritt mit E. vom 17. Oktober 1924 Nr. 6173 a I (Bayern. Gem. B. Z. 1925 Sp. 107), unter Billigung des Staatsmin. f. Soz. Fürs. (E. v. 21. August 1924 Nr. 1506 b 245) den Standpunkt:

„Es besteht zwar eine allgemeine Verpflichtung der Polizeibehörden zur Verhütung der Obdachlosigkeit. Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Polizeibehörden ohne weiteres berechtigt seien, zur Erfüllung dieser Verpflichtung in das Privateigentum einzugreifen oder die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger Räumungsurteile hintanzuhalten. Ob ein solcher Eingriff zulässig ist, richtet sich vielmehr nach dem Landesrecht. Für Preußen liegt eine gesetzliche Bestimmung in § 10 Teil II Tit. 17 des allgemein. preuß. Landesrechts vor. Für Bayern fehlt eine gesetzliche Bestimmung, welche gleich jener des preuß. allg. Landesrechts die Polizeibehörden ermächtigen würde, zur Verhütung der Obdachlosigkeit in das Privateigentum vorübergehend einzugreifen.“

Diese Schlußfolgerung möchte Bedenken erwecken, da auch für Bayern nicht nur in Art. 138 Abs. V GemD., sondern auch in Art. 102 bayer. W. StPD. die notwendigen Rechtsgrundlagen für das polizeiliche Notstandsrecht enthalten sind. (Präventivpolizei) (s. oben Heft 9 Sp. 467 oben). Die Entscheidung setzt sich aber nicht mit der schwierigen Frage auseinander, ob nicht § 36 Abs. 3 WSchG. etwa der fortdauernden Gültigkeit des Rechts der Polizei, im Notfall die Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung zu verfügen, entgegensteht.

Es sei in diesem Zusammenhang noch ein kurzer Auszug aus einem Erlaß des preuß.

Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 22. September 1925 (MBl. 1926 Amtl. Teil S. 14) wiedergegeben, der besagt:

„Sind diese Möglichkeiten (nämlich einer anderweitigen Unterbringung) völlig erschöpft und läßt sich die der Familie durch die Obdachlosigkeit drohende Gefahr auf keine andere Weise als durch zwangsweise Einweisung in eine freistehende Wohnung beseitigen, so hat die Polizeibehörde erst in allerletzter Linie auf die bisher von der Familie bewohnten Räume zurückzugreifen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit anderweitig vermietet sind. Hierbei hat die Polizeibehörde wiederum zu beachten, daß es sich nicht um eine dauernde wohnliche Unterbringung, auch nicht um die Unterstellung des Hausrats, sondern um die Besorgung des notwendigsten Obdachs für Menschen handelt, so daß sie gegebenenfalls mit der Einweisung der Familie in einen Teil der bisherigen Wohnung, vielleicht in das dazugehörige Dachgeschloß, ihrer Pflicht genügt. Dabei ist ferner zu beachten, daß ermittelte Mieter in erster Linie selbst, wie auch früher vor der Zeit der Wohnungsnot, als verpflichtet anzusehen sind, sich Obdach zu beschaffen, zumal in den meisten Orten wenigstens möblierte Zimmer in genügender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nicht ruhig abwarten, bis die Polizei sie unterbringt.“

Wegen der Notwendigkeit weitgehendster Einschränkung der tatsächlichen Gebrauchmachung von diesem Notstandsrecht der Polizei darf ich auch auf die Ausführungen oben S. 518 verweisen, die selbstverständlich auch für die Zeit der Wohnungszwangswirtschaft gelten.

Diese möglichste Einschränkung der tatsächlichen Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung durch die Polizei gebietet sich auch aus Gründen der Kostenpflicht des Trägers der Polizei: Der genannte preuß. Erlaß vom 22. September 1925 bemerkt hierzu, „daß die Polizei für die Dauer der Einweisung eines Ermittelten in die bisherigen, von ihm bewohnten Räume, abgesehen von den Räumungskosten für die ganze laufende Miete einschließlich der Hauszinssteuer aufzukommen hat. Schon mit Rücksicht auf die den Polizeifassen hierdurch erwachsenen Ausgaben ist von der Wiedereinweisung Ermittelter — insbesondere böswilliger Mieter — nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

Auch der § 4 Abs. 7 MSchG. steht dieser Auffassung über die Befassung des polizeilichen Notstandsrechts zur Wiedereinweisung in die zu räumende Wohnung nicht entgegen, da auch hier nur von dem Ausschluß von Beschlagnahmerechten der Gemeindebehörde —, sei. als der Vollzugsbehörde der Wohnungszwangswirtschaft, nicht aber als allgemeiner Polizeibehörde — die Rede ist.

Es möchte zu der grundsätzlichen Frage eines Eingreifens der inneren Verwaltung (der Polizei) in Staatshoheitsakte der Justiz naheliegen, die Rechtsgrundsätze darzustellen, die Rechtspfegung und Schrifttum zu der Frage von Kollisionen der einzelnen Staatsbehörden in ihren ressortmäßigen Funktionen herausgearbeitet haben. Ich muß es mir jedoch infolge Raummangels versagen, über die ebenso schwierige wie rechtlich interessante Frage hier zu sprechen.

In diesem Zusammenhang sei noch die Vorchrift in § 6 Abs. 2 FreizG. erwähnt — eine Bestimmung, die auch durch das neue Recht der Wohnungszwangswirtschaft unberührt blieb —, die gleichfalls, ähnlich wie Art. 138 Abs. 5 bayr. GemD. von dem Gedanken ausgeht, tatsächliche Obdachlosigkeit im Interesse der Vermeidung einer polizeiwidrigen Zustandes zu verhüten: in keinem Fall darf die tatsächliche Ausweisung aus einem Ort erfolgen, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf eine Sonderbestimmung des bayr. Polizeirechts hingewiesen, die durch § 11 MBl. (v. 26. Juli 1923/24. Dezember 1923 MBl. S. 754/1247) über die zwangsweise Durchführung der zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges nicht berührt wurde, nämlich auf Art. 38 PStGB.: diese Bestimmung spricht der Polizei bei Räumung von Mietwohnungen, wenn die Verpflichtung zur Räumung nicht streitig ist, das Recht zu (bei der Zwangsvollstreckung), Anordnungen an die bei einer solchen Räumung Beteiligten zu erlassen, umkleidet die Nichtbefolgung solcher Anordnungen mit Strafschutz und gewährt noch ausdrücklich das Recht, die getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

II. Das Recht der Finanzierung des Wohnungsneubaues aus öffentlichen Mitteln und die Errichtung von Wohnungen oder Unterkunftsräumen für Obdachlose.

Auch die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung öffentlicher Gelder für den Wohnungsneubau sehen nirgends eine Bestimmung dahingehend vor, daß die Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Träger verpflichtet wären, allgemein oder im Einzelfall Wohnungen oder Unterkunft für Obdachlose zu errichten. Allerdings kann eine planmäßige Wohnungsneubaupolitik bei der Beteiligung der öffentlichen Stellen, insbesondere des Staates, an Krediten für die Wohnungsneubautätigkeit den Gesichtspunkt der Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der Schaffung einer gewissen Anzahl von Obdachlosenhäusern sehr wohl zur Geltung bringen und damit praktisch die Bekämpfung der Obdachlosigkeit betreiben. Freilich scheidet ein Bauprogramm auf lange Sicht beträchtlich an der noch immer bestehenden zeitlichen Begrenzung der finanziellen Unterlagen, der Gelbentwertungsabgabe.

1. Die finanzielle Förderung des Wohnungsneubaues erfolgt auf der Grundlage des an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und der III. Steuernotverordnung getretenen Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251). Danach müssen die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden vom bebauten Grundbesitz eine Steuer erheben, die in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder einer Steuer vom Grundvermögen erfolgen kann, und deren Aufkommen zu einem gewissen im Gesetz näher umschriebenen Bruchteil für den Wohnungsbau bestimmt ist; „das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben“ (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes). Auf Grund dieser Bestimmungen hat z. B. Bayern die sogenannte „Wohnungsbauabgabe“ sowie die „Geldentwertungsabgabe“ eingeführt; der Ertrag der ersteren fließt ganz, der der letzteren zu $\frac{2}{3}$ in die Staatskasse, zu $\frac{1}{3}$ in die Gemeindefasse. W. vom

31. März 1924 (GBl. S. 133), abgeändert 29. Juli 1925 (GBl. 1926 S. 205); 23. Juni 1926 (GBl. S. 329) und 4. April 1927 (GBl. S. 116); dazu Kollz.-Verf. vom 18. November 1924 (GBl. S. 234), abgeändert 23. Juni 1926 (GBl. S. 333).

Auch diese Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen geben keine Anhaltspunkte, etwa neben der Pflicht von Polizei und Fürsorge eine besondere öffentlich-rechtliche Pflicht der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder des Staates zur Errichtung von Obdachlosen-Wohnungen zu konstruieren.

2. Von Bedeutung sind die Bestimmungen über Reichskredite zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in der ursprünglichen, jetzt allerdings nicht mehr gültigen Fassung. Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 (RGBl. I S. 179) war durch W. vom 1. April 1926 (RMBl. S. 109) in Ziffer 11 e bestimmt worden:

„Gemeinden, in deren Kleinwohnungsbauten unter Inanspruchnahme des Reichskredits errichtet werden, müssen sich verpflichten, auch Ersatzwohnungen oder Unterkunftsräume in angemessener Zahl zu erstellen, um für solche Mieter, insbesondere asoziale, Wohnraum zu beschaffen, die auf Grund der Mieterschutzgesetze ihre bisherige Wohnung räumen müssen.“

Gezungen war natürlich durch diese Vorschrift keine Gemeinde, den Reichskredit anzunehmen; nur wenn sie ihn annahm, war damit die Sonderverpflichtung zur Errichtung von „Ersatzwohnungen oder Unterkunftsräumen“ für ermittelte obdachlose Mieter verbunden.

Allein diese Bestimmung gilt nicht mehr. Die W. vom 26. März 1926 wurde unterm 24. Juli 1926 (RMBl. S. 859) neu gefaßt. Die Neufassung kennt diese Bindung nicht mehr. Zu der neugefaßten Verordnung erging unterm 25. August 1926 (RMBl. S. 911) noch eine Durchführungbestimmung am 2. Juni 1927. (RGBl. I S. 125) ist übrigens das Gesetz vom 26. März 1926 abgeändert und unterm gleichen Datum in neuer Fassung erschienen. (RGBl. I S. 126); die Abänderung der dazugehörigen Verordnung und Durchführungsvorschrift wird demnächst erscheinen.

Vom Standpunkt der staatlichen Einflussnahme auf die Obdachlosenkämpfung aus muß es wohl als bedauerlich empfunden werden, daß das ursprüngliche Mittel eines

mittelbaren Zwanges auf Schaffung von Obdachlosenwohnungen durch die Aufhebung der obengenannten Ziffer 11e gefallen ist.

C. Das **Schlussergebnis** aus der Darstellung unter A und B über die Einwirkung der Wohnungszwangswirtschaft einschließlich der öffentlichen Förderung des Wohnungsneubaus auf die Pflicht zur Unterbringung Obdachloser ist daher folgendes:

1. Eine aufsichtlich erzwingbare Rechtspflicht zur Obdachlosenunterbringung besteht nur, soweit es sich um Beschaffung von „Unterkunft“, „Obdach“ handelt, nicht aber soweit Beschaffung einer Wohnung in Frage steht.
2. Diese Rechtspflicht besteht nur für die Polizei und — im Rahmen öffentlich rechtlicher Hilfsbedürftigkeit — für die Träger der öffentlichen Fürsorge.
3. Das Recht der Wohnungszwangswirtschaft hat nicht daneben eine besondere Unterbringungspflicht des Staates, der Gemeinden oder Gemeindeverbände eingeführt; es ist kein neuer Träger der Obdachlosen-Unterbringung geschaffen worden, und zwar weder vom Standpunkt der vorbeugenden Schaffung allgemeiner Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit noch vom Standpunkt der Unterbringung im Einzelfall aus.
4. Das Recht der Wohnungszwangswirtschaft einschließlich der Bestimmungen über die Finanzierung des Wohnungsneubaus hat tatsächlich, praktisch, eine wesentliche Entlastung der Träger der Obdachlosenunterbringung gebracht, und zwar:
 - a) durch die Rechte der Gemeindebehörden aus den Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Altwohnungsraumes (Wohnungszuweisung);
 - b) durch die weitgehende Bereitstellung staatlicher Mittel zum Wohnungsneubau (staatliche Wohnungsbaudarlehen) an die Gemeinden.
5. Mit der Aufrechterhaltung der Pflicht von Polizei und Fürsorge bleibt auch die Zuständigkeit der obersten Landesverwaltungsbehörden — der Polizei- und Fürsorgeministerien — auf dem Gebiete der Obdachlosenunterbringung unberührt. Das für den Wohnungsneubau zuständige Ressortministerium ist vom Standpunkte der Pflicht der Obdachlosen unter-

bringung aus nicht federführend. Es bleibt dagegen selbstverständlich insoweit federführend, als die Obdachlosenunterbringung im Rahmen der von ihm verwalteten staatlichen Wohnungsneubau-mittel gefördert werden soll.

6. Nun noch ein praktisches Beispiel:

Wenn die Stadt München im November 1926 beschlossen hat, für die insolge der Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft ausquartierten Mieter, gegen die Räumungsurteil ohne Wohnungserjatzklausel ergangen ist, Unterbringungsgelegenheit zu schaffen, und wenn, wie der Bericht in der „Bayer. Staatszeitung“ vom 10. November 1926, Nr. 260, besagt, „die Gemeinden die Verpflichtung, für diese Ausquartierten zu sorgen, nicht bestreiten können,“ so beruht diese Verpflichtung der Gemeinde

- a) auf ihrer Eigenschaft als Träger der Ortspolizei;
- b) auf ihrer Eigenschaft als Bezirksfürsorgeverband und damit als Träger der öffentlichen Fürsorge. Je nachdem es sich bei den Unterzubringenden mehr um Unterbringung vom Standpunkte der allgemeinen Ordnung und Sicherheit oder mehr vom Standpunkt der Hilfe für hilfsbedürftige Personen handelt, würde die Kostentragungspflicht die Gemeinde in der einen oder anderen Eigenschaft treffen. Praktisch werden wohl beide Etatspositionen etwa zur Hälfte mit den entstehenden Kosten zu belasten sein, soweit diese nicht von anderer Seite, insbesondere nicht durch die staatlichen Wohnungsbaudarlehen getragen werden und soweit nicht im Gemeindeetat für die Förderung der Wohnungsneubautätigkeit besondere Mittel vorgeesehen sind.

In der Art und Weise der Obdachlosenunterbringung möchte zum Schluß hier nur noch kurz bemerkt werden: Die Schaffung besonderer Obdachlosenheime oder Asozialenhäuser, die immer eine Art von Kasernen bedeuten, erscheint jedenfalls für Familien keine glückliche Lösung des Obdachlosenproblems. Wenn es auch richtig ist, daß asozialen Mietern, die wegen miethwidrigen Verhaltens oder böswilligen Nichtzahlens der Miete ermittelt werden, die Unterbringung

in neue Wohnungen nicht erleichtert werden darf, so muß doch andererseits betont werden, daß die länger dauernde Trennung von Familien in Obdachlosenheimen für männliche und solche für weibliche Obdachlose vom Standpunkte der Aufrechterhaltung der Familienbande derartiger Bedenken obliegt, daß an diese Art dauernder Unterbringung nicht gedacht werden kann.

Die Meinungen über die zweckmäßigste Unterbringung Obdachloser, insbesondere sozialer ermittelter Mieter sind noch außerordentlich geteilt. Einer zu starken Konzentrierung von Wohnungen für diesen Personenkreis muß jedenfalls vorgebeugt werden. Auf der Versammlung der „Komunalen Vereinigung für Wohnungsfragen“ in Breslau im Frühjahr dieses Jahres ist diese Frage vom Direktor des städtischen Wohnungsamts

München, Dr. Gut, eingehend behandelt worden; auf die Ausführungen in Heft 5 und 6 S. 83 ff. des Jahrgangs 1927 der „Zeitschr. f. Wohnungsfragen in Bayern“ darf Bezug genommen werden. Für die Stadt Nürnberg und für deren Verfahren bei der Unterbringung ermittelter Familien beansprucht besonders die Abhandlung Dr. Marx in den „Wohlfahrtsblättern der Stadt Nürnberg“, März 1927, S. 6 ff. Beachtung, zumal hier an Hand statistischer Unterlagen der Nachweis erbracht wird, daß die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft in erster Linie nur eine erhöhte Obdachlosigkeit der „Unwirtschaftlichen“ und typisch „sozialen“ gebracht hat, bei denen die Obdachlosenfürsorge mit der Arbeitsfürsorge Hand in Hand gehen muß! (Zu einer abschließenden Beurteilung ist die Frage noch nicht bestritten.)

Aus der praktischen Arbeit.

Kinderreiche Familie und Volkswohlfahrt.

Dr. Paul Hoffmann, Steinau a. d. O.

In einer Berliner Zeitung („Vossische Zeitung“ vom 21. April 1927) stellt ein höherer Beamter (Regierungsrat in Gruppe XI), Vater von fünf Kindern, seine Einnahmen und Ausgaben gegenüber und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß auch bei sparsamster Lebensweise und Verzicht auf kulturelle Güter sein Gehalt nicht einmal zur Deckung des notwendigsten Lebensbedarfs reicht. Er weist selbst daraufhin, um wieviel schlimmer es darnach noch in der kinderreichen Familie des mittleren und unteren Beamten ausfallen müsse, und bezeichnet schließlich außer einer einmaligen Beihilfe zur Schuldenabdeckung in Höhe eines Monatsgehalts eine Gehaltserhöhung von 33 Prozent für sämtliche Beamten als notwendig. Wenn also selbst bei einem vielbeneideten, pensionsberechtigten Gehaltsempfänger der Gruppe XI trotz geordneter Lebensführung eine wirtschaftliche Notlage unbestreitbar ist, so tritt damit ein Problem unseres heutigen Volks- und Wirtschaftslebens in Erscheinung, das trotz seiner zentralen Bedeutung immer noch viel zu wenig Beachtung gefunden hat: Die Not der kinderreichen Familie, die dem in der sozialen Arbeit, in der amtlichen oder freien Wohlfahrtspflege Tätigen auf Schritt und Tritt begegnet. Mag es sich um die kinderreiche Familie des Städtlers aus Mittelstand oder Arbeiterchaft handeln oder um den Kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitzer oder den Landarbeiter, mit denen ich es hier vor allem zu tun habe, überall sieht man mehr oder weniger ein Ningen um das Allernotwendigste. Die Hausfrau und Mutter muß ein Genie sein, es dürfen keine schweren Krankheitsfälle eintreten, dann „hält man sich über Wasser“. Wo jedoch nur eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist die trasse Not da. Begleit- und Folgeerscheinungen: Vollständige Überarbeitung und frühzeitiges Altern und Dahinsinken der Frau (in erschreckendem Maße im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb und beim Landarbeiter zu beobachten), unzureichende Erziehung, Verwahrlosung, teilweise

auch Überanstrengung der Kinder, Familienzwistigkeiten, Schuldenmachen, auf diese Weise schließlich Zerstörung der Familie (auch wenn sie äußerlich meistens fortbesteht). Im § 7 Abs. 3 der Reichsgrundsätze heißt es: „Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.“ Jeder Wohlfahrtspfleger weiß, wie fern die Wirklichkeit heute von diesem Ideal ist. Wir wissen aber auch, daß sich dieses Ideal nicht erzwingen läßt, daß es unter dem Druck der heutigen deutschen Wirtschaftslage keinen praktisch gangbaren Weg gibt, die angedeutete Not der Kinderreichen in absehbarer Zeit durch Hebung des allgemeinen Einkommens, Verbesserung der Löhne und Gehälter wirksam zu lindern. Auch eine Erhöhung der Sozialzuschläge (Frauen- und Kinderzuschläge) der Lohn- und Gehaltsempfänger kommt hier nicht in Betracht. Sie hätte nur einem eng begrenzten Personenkreis und schliefe zugleich Verbitterung bei den nicht Bedachten und eine Verschärfung der sozialen Gegensätze. Ebensowenig kann schließlich die Wohlfahrtspflege durch Beihilfen an die Kinderreichen helfen, wenn dies auch zur Linderung der größten Not hier zur Zeit in den Landkreisen Steinau und Wohlau geschieht.

Wenn es sich also um ein Problem handelt, das auf dem Wege der Fürsorge nicht gelöst werden kann, so ist die Wohlfahrtspflege doch vielleicht in erster Linie befugt, auf Grund ihrer Beobachtungen der Geseßgebung Fingerzeige zu geben, wie dem Übel zu steuern ist, das neben dem Erwerbslosen- und dem Wohnungsproblem an den Grundfesten unseres Volkslebens rührt.

Der Sozialarbeiter (ob beruflich oder ehrenamtlich tätig), der kritisch das Volksleben beobachtet, muß immer wieder sehen, wie gegenüber der Einschränkung und Not in den kinderreichen Familien der Ledige und das kinderlose Ehepaar, in beschränkterem Umfang auch die Familie mit ein oder zwei

Kindern eine verhältnismäßig große Bewegungsfreiheit in ihrer Lebensführung aufzuweisen. Das gilt für alle Bevölkerungsschichten vom ungelerten Arbeiter an. Interessant wäre eine Feststellung, wie weit kinderreiche Familien an dem Wachsen der Einlagen bei Sparkassen und Banken beteiligt sind. Man sieht es am Lebensmittelverbrauch, an der Kleidung und besonders im Besuch der Gasthäuser und Vergnügungsstätten, auch beim sommerlichen Reiseverfehr. Gegenteilige Beobachtungen treffen nur Einzelfälle und beweisen nichts. So wenig damit dem Alleinstehenden eine zu üppige Lebensführung vorgeworfen werden soll, so unerträglich ist der heute klaffende Unterschied zwischen seiner und der Lebenshaltung der kinderreichen Familie. Es wird heute soviel geredet und geschrieben von der notwendigen Förderung und Stärkung der Familie als der Grundzelle des Staates, wie sie auch in Artikel 119 der Reichsverfassung festgelegt ist. Dort heißt es: „Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausreichende Fürsorge“. Ist es nicht vielleicht Zeit, daß gerade heute, wo eine allgemeine Besserung der Lebenshaltung nicht abzusehen ist, einmal gründlich der Frage nähergetreten wird, in welcher Form am zweckmäßigsten ein gewisser sozialer Ausgleich zwischen dem Einkommen der Ledigen, kinderlos Verheirateten usw. und dem der Kinderreichen geschaffen werden kann? Eine stärkere Staffelung der Einkommensteuer dürfte hier zweifellos Möglichkeiten bieten und würde keinen neuen Verwaltungsapparat erfordern. Andererseits käme die Verwendung des Elternschaftsversicherungsentwurfs Grotjahns in Frage. Sein Grundgedanke ist, den Ledigen und Kinderlosen einen Teil der Unterhaltskosten für die Kinder der kinderreichen Familien

(mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren) aufzuerlegen. Den Normalatz des Beitrags sollen die Ledigen voll, die kinderlosen Verheirateten zu drei Vierteln, Verheiratete mit einem Kind zur Hälfte und Verheiratete mit zwei Kindern zu einem Viertel bezahlen. Mit der Geburt des dritten Kindes hört die Beitragspflicht auf. Grotjahns nimmt an, daß jeweils vier Beitragszahler den Betrag für ein Kind aufbringen können. Als Träger dieser Versicherung sind die Landesversicherungsanstalten in Aussicht genommen, denen übrigens das Recht zuzustehen soll, 10 Prozent der eingegangenen Versicherungsbeträge zur Errichtung von Entbindungsheimen, zur Befämpfung der Säuglingssterblichkeit, zur Gewährung von ärztlicher Eheberatung und dgl. zu verwenden. Frankreich hat bereits derartige Maßnahmen durchgeführt.

Ihr Hauptzweck ist m. E. weniger ein Anreiz zur Erhöhung der Geburtenziffer — ob sie eintritt, ist mindestens zweifelhaft, ob sie wünschenswert ist, ebenso unstritten —, als vielmehr eine Hebung der Lebenshaltung der kinderreichen Familie. Wie wünschenswert, ja lebensnotwendig diese für die Gesamtentwicklung des deutschen Volkes ist, darüber bestehen keine Zweifel. Dies Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen, dafür gibt es bei der heutigen Lage der deutschen Volkswirtschaft wohl keinen anderen praktisch gangbaren Weg, als den geforderten geschickten Eingriff. Dieser bedeutet kein oberflächliches Herumbottern an Symptomen, sondern eine Operation, die unvermeidlich ist, solange es auch der geschicktesten Wirtschaftspolitik in absehbarer Zeit nicht gelingen kann, die allgemeine Lebenshaltung so zu heben, daß auch die kinderreiche Familie etwas davon spürt.

Rundschau.

Allgemeines.

Auskunftsstelle des Deutschen Städtetages für bürotechnische Fragen. Die bisher in Dortmund bestehende Auskunftsstelle des Deutschen Städtetages für bürotechnische Fragen soll nach Berlin verlegt werden und dem Deutschen Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung angegliedert werden. Die Leitung der Amortisation hat der Dortmunder Magistratsrat Teytor übernommen.

Die **Marine-Rundschau**, herausgegeben vom Reichswehrministerium, Berlin W 10, veranstaltet ein Preisausschreiben über das Thema „Vergleich der sozialpolitischen Bestrebungen in Deutschland, Rußland und Italien in ihrer Wirkung auf die staatliche Geschlossenheit“. Nähere Bedingungen sind bei der obengenannten Stelle erhältlich.

Weibliche Polizei. Die Vorkämpferin der englischen weiblichen Polizei, Miss Allen, gibt seit Mitte vorigen Jahres eine Zeitschrift heraus, die sich die Erörterung aller Fragen der weiblichen Polizei zur Aufgabe gemacht hat. Die Zeitschrift trägt den Namen: „The Policewomen's Review“ und ist unter folgender Adresse zu beziehen: London Westminster SW 1, Tolphill Street 51.

Schulhygienischer Lehrgang. Die städtische Schulverwaltung Düsseldorf veranstaltet in diesem Winter in Verbindung mit dem städtischen Gesundheitsamt

einen schulhygienischen Kursus für Lehrpersonen der Düsseldorfer Volksschulen. Er umfaßt insgesamt 15 Doppelstunden und behandelt allgemeine und soziale Hygiene, Vererbung und Massenhigiene, das normale und gesunde Kind sowie Pathologie des Kindes, Leibesübungen, ärztliche Berufsberatung und gibt einen Überblick über die sozialfürsorglichen Einrichtungen für die heranwachsende Jugend. Es ist vorgesehen, etwa 200 Lehrpersonen an diesen Kursus teilnehmen zu lassen. Bei gutem Erfolg soll ein weiterer Kursus stattfinden.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die Stadt Nürnberg hat am 1. Oktober 1927 ein **Jugend- und Fortleiterinnen-Seminar** neu eingerichtet, um den staatlich geprüften Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Gelegenheit zu einer abschließenden Fortbildung zu geben. Die Ausbildungszeit ist auf 1½ Jahre festgesetzt, Mindestalter 19 Jahre, staatliche Kindergärtnerinnenprüfung oder gleichwertige Ausbildung, mindestens einjährige berufliche anerkannte Arbeit, zeichnerische und musikalische Kenntnisse. Die Anstalt hat staatliche Abschlußprüfung, Schulgeld für Nürnberger 8 M. monatlich, Auswärtige 25 v. S. Zuschlag.

Die Eingabe der **Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands**, ihre Berufsgruppe mit in die neue Gesetzgebung auf dem Ge-

biet der Unfallversicherung einzubeziehen¹⁾, ist bei den Reichstagsverhandlungen besonders der Reichstagsabgeordneten Louise Schroeder als wichtig bezeichnet worden. Sie wies darauf hin, daß die Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen dadurch gefährdet sind, daß sie ständig die Wohnungen aufsuchen müssen von physisch, aber auch psychisch kranken Personen, daß sie dadurch in die Gefahr der körperlichen Anfechtung wie auch in andere Gefahren kommen, die ihre Versicherung in der Unfallversicherung notwendig machen; besonders ländliche Wohlfahrtspflegerinnen, die ihre Pflegslinge gar nicht betreuen können ohne Zuanpruchnahme von Fahrern, ja in Gebirgsgegenden selbst von Schneeschuhen, so daß ihre Tätigkeit für ihre Gesundheit und für ihr Leben ganz große Gefahren mit sich bringt. Es handelt sich nach dieser Eingabe um einen Personenkreis von rund 15 000 Menschen, die mit in die Unfallversicherung des Krankenpflegepersonals einzuschließen sind. Von Seiten des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums, Min.-Dir. Grieser, ist eine besondere Berücksichtigung dieser Eingabe in seiner Erwiderung zugesagt worden.

Fürsorgewesen.

Zum Entwurf eines Strafgesetzbuches hat der Bund Deutscher Frauenvereine eine Eingabe, die den wirksamen Schutz der Frauen und Kinder vor den Gewalttaten trunkstüchtiger Familienangehöriger bezweckt, eingereicht.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Novelle zum Reichsversorgungsgesetz²⁾. Das Reichsversorgungsgesetz hat durch das Fünfte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 487) eine Reihe von Abänderungen erfahren, die für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen von größter Bedeutung sind. In der Hauptsache handelt es sich darum, daß die Versorgungsgebühren Erhöhungen erfahren haben.

Es sind erhöht worden:

| | |
|--|-------|
| a) die Grundrente | |
| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit | |
| um 30 v. S. auf 162 RM., | |
| " 40 " " " 216 " | |
| " 50 " " " 270 " | |
| " 60 " " " 324 " | |
| " 70 " " " 378 " | |
| " 80 " " " 432 " | |
| " 90 " " " 486 " | |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 540 " |
| b) die Schwerbeschädigtenzulage | |
| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit | |
| um 50 v. S. auf 36 RM., | |
| " 60 " " " 42 " | |
| " 70 " " " 54 " | |
| " 80 " " " 72 " | |
| " 90 " " " 108 " | |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 168 " |

Diese Erhöhungen wirken sich entsprechend auf die Hinterbliebenen aus.

c) die Pflegezulage:

die einfache Pflegezulage von 432 RM. auf 600 RM., die erhöhte bzw. höchste Zulage von 720 bzw. 864 RM. auf 900, 1200 und 1500 RM.

Es findet also jetzt bei der erhöhten und höchsten Pflegezulage eine Abstufung in drei Gruppen (statt bisher zwei) statt. Dabei ist besonders — was bisher in der Rechtsprechung nicht ganz unstrittig war — hervorgehoben, daß die Abstufung „unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen“ zu erfolgen hat, also nicht bloß nach der allgemeinen Schwere des Falles zu beurteilen ist. Ferner ist gesetzlich geregelt, daß Blinde in der Regel die höchste Pflegezulage von 1200 RM. zu erhalten haben.

d) Erhöhung der Witwenrente von vornherein auf 50 v. S. der Vollrente.

e) das Sterbegehalt

ist erhöht von 144 RM. in der Sonderklasse auf 210 RM., von 135 RM. in der Ortsklasse A auf 195 RM., von 126 RM. in den Ortsklassen B und C auf 180 RM., von 112,50 RM. in der Ortsklasse D auf 165 RM.

f) die Zusatzrente

für rentenberechtigte Witwen oder Empfänger von Witwenrenten von 300 RM. auf 408 RM., für rentenberechtigte Witwen (Witwer) von 60 v. S., wenn die Witwe lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind von 300 RM. auf 450 RM., für rentenberechtigte waiselose Waisen von 96 RM. auf 120 RM., für rentenberechtigte elternlose Waisen von 144 RM. auf 180 RM., für einen Eltern teil von 120 RM. auf 150 RM., für ein Elternpaar von 192 RM. auf 240 RM., für eine Empfängerin einer Witwenbeihilfe von 192 RM. auf 240 RM., für eine(n) Empfänger(in) einer Waisenbeihilfe von 84 RM. auf 96 RM., für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder sorgen von 96 RM. auf 108 RM.

Die übrigen Zusatzrenten bleiben unverändert. Es sind jedoch allgemein neue, fest in Geld umschriebene Höchstgrenzen des Einkommens festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen, andernfalls keine Zusatzrente gewährt werden kann.

g) die Unterhaltskosten für Blindenhunde

sind erhöht in der Sonderklasse von 156 RM. auf 240 RM., in der Ortsklasse A von 144 RM. auf 216 RM., in den Ortsklassen B und C von 132 RM. auf 198 RM., in der Ortsklasse D von 120 RM. auf 180 RM.

Neben diesen Erhöhungen, zu denen noch einige für Kapitulanten und Neuseitsetzungen der Zuschläge zum Witwengeld auf jährlich 420 RM. und zum Waisengeld auf jährlich 180 RM. hinzukommen, sind einige materiell rechtliche Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes geändert worden.

Wichtig ist hierbei die Bestimmung, daß bei vorzeitigem Abbruch einer Waise oder Heilspätkinder kein Anspruch auf Ersatz der

¹⁾ S. Nr. 6, Jahrg. 2, S. 302 dieser Zeitschrift.

²⁾ Wir werden in der nächsten Nummer eingehend in einer Abhandlung auf die Novelle zurückkommen.

Reisekosten mehr besteht. Ferner kann jetzt durch den neuen Abf. 3 des § 20 RWG. auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden, wenn ein Rathesenträger sich ein Hilfsmittel ohne behördliche Anordnung anpassen, ändern oder ausbessern läßt.

Eine der wichtigsten materiellen Änderungen ist die Fiktion des Todes als Folge einer Dienstbeschädigung bei allen Hinterbliebenenanprüchen, wenn der Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer DV. anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezog. Beim Sterbepiegel gilt das gleiche für die erhöhten Sätze, wenn der Tod Folge einer DV. ist.

Ferner ist eine Vereinfachung der Vorschriften der Voraussetzungen für die Gewährung der Elternrente dadurch erzielt, daß jetzt die Sätze der Einkommensbeträge, die nicht überschritten werden dürfen, geschaffen worden sind und schließlich kann die Elternbeihilfe jetzt auch gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer der Eltern gewesen oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

Gleichzeitig mit dem RWG. sind einige Vorschriften des Altrentner- und Kriegspersonenschädengesetzes, des Offizierpensionsgesetzes sowie die Verordnung über die sog. Verwehrheitsgrenze (zu § 25 Abf. 3 RWG.) ergänzt worden.

Die Novelle ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft getreten.

Oberreg.-Rat Dr. Wehrnd.

Die **Kreishauptfürorgestelle Ober-Bayern** hat einen hauswirtschaftlichen Lehrgang für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter seit dem 1. Mai dieses Jahres eingerichtet. Zunächst findet der Lehrgang, welcher von einjähriger Dauer sein soll, in den Kreislandwirtschaftsschulen zu Laufen und Moosburg statt; mit dem 1. Oktober 1927 werden die zur Zeit 35 Schülerinnen zu einem Kursus in St. Alban Ob. vereinigt. Der Lehrplan entspricht demjenigen der bekannten Berliner Haushaltungsschulen für Kriegerwaisen.

Die **Beschäftigungspflicht für Kriegsbeschädigte** wird in Österreich durch eine Verordnung dahin ausgelegt, daß Kriegsbeschädigte durch Vergabung von Handels- und Gewerbebetrieben auf Bahngrund bevorzugt werden sollen, um die Zahl der auf die Pflichtzahl zählenden Personen zu erhöhen. Besonders solche Personen mit mehr als 35% Erwerbsminderung sollen bevorzugt werden. In zweiter Linie sind Kriegerwitwen zu berücksichtigen. Neben der Vergabung von Tabaktrafiken, die in Österreich eine große Rolle spielen, sollen auf Ansuchen auf Anstellung von Beschädigten als Stiefelputzer auf den Abfahrts- oder Anfunftsseiten der größeren Bahnhöfe möglichst berücksichtigt werden.

Gesundheitsfürsorge.

(Bearbeitet von Dr. Franz Goldmann, Berlin.)

Schlussbemerkungen zu den besprochenen Ausführungsverordnungen der Länder zum RWG. Die in den vorigen Nummern mitgeteilten Ausführungsverordnungen der Länder zum RWG. spiegeln deutlich den Doppelcharakter des Reichsgesetzes und seine Verbundenheit mit ethischen und sozialpolitischen Fragen wieder. Während auf der

einen Seite im Sinne der Seuchenbekämpfung die Organisation der G. V. im Sinne der Seuchenbekämpfung an staatliche Stellen angeschlossen ist, finden sich auch ganz entgegengesetzte Regelungen wie etwa in Sachen, die den fürsorglichen Charakter des Gesetzes voranstellen und dementsprechende organisatorisch und sachlich vorgehen. Bei der Festlegung von Leistungen fällt auf, wie mangelhaft eben bei dem Fehlen von allgemeingültigen Richtlinien in vielen Ländern die Bestimmungen geblieben sind. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Beratungsstellen ist nur selten ausgesprochen, die Behandlungsfrage durch die verschiedenartige Auslegung des Begriffes minderbemittelt ganz unzureichend gelöst (hier wäre vor allem großzügiges Vorgehen am Platze gewesen), die Vorbeugung fast überall schamhaft verschwiegen. Hervorgehoben werden muß die erfreulich starke Betonung der Bedeutung der hygienischen Volksbelehrung in Sachen. — Überblickt man die bisher erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, so zeigt sich sehr deutlich, daß das Fehlen von Reichsgrundrissen zum Reichsgesetz eine Entwicklung heraufbeschwört, die den Absichten der Väter des Gesetzes wohl kaum entspricht. Das erste Reichsgesundheitsgesetz in Deutschland ist dank des deutschen Partikularismus in eine Reihe von untereinander stark abweichenden Landesgesetzen aufgelöst. Ob sich der Grundgedanke des Gesetzes dennoch durchsetzen und bewahren kann, wird mit angespannter Aufmerksamkeit verfolgt werden müssen.

Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge. In Hamburg haben die an der Durchführung der offenen Gesundheitsfürsorge beteiligten kommunalen Behörden (Gesundheitsamt, Wohlfahrtsamt, Jugendamt) die Versicherungsträger (ZVA. und zwei Klassenverbände) und die in Frage kommenden freien Verbände eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihre Aufgabe ist die enge Fühlungnahme untereinander zu gewährleisten, das einheitliche Vorgehen zu sichern und für eine planmäßige Erfassung der gesundheitlich Gefährdeten der gesamten Bevölkerung zu sorgen, Aufgaben, an denen mehrere Träger beteiligt sind, gemeinsam durchzuführen, grundsätzliche Angelegenheiten des für die G. V. unmittelbar tätigen Personals zu behandeln. Als gemeinsame Aufgaben kommen zunächst in Betracht: Tuberkulosefürsorge, Heil- und Genußgesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Krüppelfürsorge, Fürsorge für Trinker und sonstige Süchtlinge, Geschlechtskrankenfürsorge.

Sport und Leibesübungen innerhalb der preuß. Reichsverwaltung. In einem Übersichtsreferat berichtet der Referent im preußischen Volkswohlfahrtsministerium, Oberregierungsrat Mallwitz, der als erster in Deutschland hauptamtliche sportärztliche Tätigkeit ausübt und das junge Gebiet entscheidend gefördert hat, darüber, was auf dem Gebiete der Sporthygiene und des Sportarztwesens verwaltungsmäßig geschehen ist. (Klinische Wochenschrift 1927, Nr. 44, sportärztliche Mitteilungen.) Er weist auf die Fortbildungskurse und Lehrgänge hin, schildert die Aufgaben des zuständigen Referenten im Ministerium, die allgemeinen Richtlinien für die Gesundheitspflege durch Leibesübungen, die Bildung eines Sachausschusses beim Landesgesundheitsrate, die finanzielle Förderung aus Mitteln für Jugendpflege, Turn-, Sport- und Wanderverwesen, die Einrichtung einer Musteranstalt, im Anschluß an die gymnastische Abteilung der chirurgischen Universitätsklinik in Berlin, die Versuche zur sta-

tiftischen Auswertung insbesondere auch der Leistungsprüfungen und manche andere Fragen. Auf die in regelmäßigen Abständen erscheinenden sportärztlichen Mitteilungen, die von Mallwitz herausgegeben werden und eine Beilage der Klinischen Wochenschrift bilden, sei besonders hingewiesen. Hier finden sich sehr beachtliche Aufsätze und Mitteilungen, die eine gute Übersicht über die Fortschritte auf diesem Gebiete gestatten.

Fortbildungsinstitut für Gesundheitsfürsorge. Der deutsche Caritasverband E. V. der zurzeit über etwa 38 000 religiös organisierte Pflegekräfte verfügt, beschäftigt seine Grundschulen durch eine Aufbauschule zu ergänzen. In Aussicht genommen ist die Errichtung des Instituts in Köln. Ihm soll eine zentrale Beratungsstelle für Angelegenheiten der geschlossenen und offenen Fürsorge angegliedert werden.

Soziale Psychiatrie. Die diesjährige Versammlung des deutschen Vereins für Psychiatrie in Wien befaßte sich außer mit einer Reihe wichtiger klinischer Einzelfragen auch mit Problemen aus dem Gebiete der sozialen Psychiatrie. So wurde im Anschluß an ein Referat von Prof. Schulze-Wörling eine Resolution gefaßt, in der zum Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches für den Richter das Recht gefordert wurde, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Irrenheilanstalt oder Entziehungsanstalt anzuordnen. Eine zweite Forderung legte Wert darauf, daß Gefangene, deren psychisches Verhalten als Sphäreaktion anzusehen ist, nicht in Irrenanstalten, sondern in geeigneten Abteilungen einer Strafanstalt untergebracht werden. Prof. Mönkemöller-Hildebrandt betonte die Notwendigkeit, die Fürsorge für die erwachsenen Psychopathen energisch in Angriff zu nehmen, da auf diesem Gebiete fast noch nichts geschehen sei. Obermedizinalrat Noemer-Sarkisruhe und Geh. Rat Sommer-Giesen wiesen auf die Einführung der psychischen Hygiene hin, die die Verhütung der Geisteskrankheiten und die Behandlung der leichteren Formen von Geistesstörungen außerhalb der Anstalt fördern könne. Amerika ist zurzeit auf diesem Gebiete mit Erfolg führend.

Bekämpfung des Alkoholismus. Der 3. deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugendzuziehung betonte die Notwendigkeit, im Reichs-schanktätengesetz einen wirksamen Schutz der Jugend zu erreichen und nannte als wichtigste Punkte: 1. Verbot des Ausschanks und Verkaufes von geistigen Getränken und branntweinhaltigen Genussmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren in Betrieben einer Gast- und Schankwirtschaft oder im Kleinhandel. 2. Verbot des Alkoholausschanks für Turn-, Spiel-, Sport- und Badeplätze. 3. Verbot der Verabreichung für Schul- und Jugendfeste und für Sportfeste, an denen Jugendliche beteiligt sind. 4. Pflichtgemäße Zuziehung des Jugendbambes zu allen Entscheidungen über Schankerlaubnisgesuche. — Um die wirksame Durchführung eines solchen Gesetzes zu fördern, forderte die Versammlung die Einführung der alkoholfreien Jugendzuziehung für alle Schulen und die Belehrung über den Alkohol in allen Unterrichtsfächern sowie die entsprechende Aus- und Fortbildung der Lehrer.

Krüppelfürsorge. Die Stadt Berlin hat im Jugendland Fosen, das der Erholung von Kindern und Jugendlichen dient, ein Heim für jugendliche Siedle geschaffen. Damit ist einem Uebelstand ab-

geholfen, der lange schmerzlich empfunden wurde. Die Unterbringung jugendlicher Siedler geschieht bekanntlich vielfach in allgemeinen Siedelhäusern, in denen die Jugendlichen das dauernde Zusammenleben mit zum Teil hochbetagten Menschen bitter empfinden. Auch die Kombination von Siedelabteilungen mit Krüppelheimen ist bisher noch so selten erprobt, daß der Versuch, den die Stadt Berlin unternimmt, mit Interesse verfolgt werden muß. — Bei der von Biefalsti im Jahre 1906 durchgeführten Zählung waren durchschnittlich 135 Krüppel je 10 000 Einwohner gefunden. Seit Inkrafttreten des preussischen Krüppelfürsorgegesetzes hat sich die Früherfassung der Krüppel sehr verbessert und die Zahl der bekanntgewordenen Fälle erheblich vermehrt. So wird im Kreise Medinghauken nach der anlässlich der Grundsteinlegung einer Heilstätte für Knochen- und Gelenktuberkulose verfaßten Deutschen mit einem Bestande von 50 Krüppeln auf je 10 000 Menschen, im Berliner Verwaltungsbezirk Treptow nach einer Veröffentlichung des Stadtarztes Noeder in der Deutschen Krankenliste Nr. 45 mit einer Zahl von 114 je 10 000 Einwohner gerechnet.

Ein Anschluß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmverschmutzung ist von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbe-Hygiene unter dem Vorsitz von San.-Rat Dr. Penjer im November v. J. begründet worden. Er bildet eine Arbeitsgemeinschaft der an der Bekämpfung der gewerblichen Lärmverschmutzung interessierten Kreise. Die Geschäftsstelle befindet sich in Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. Folgende Arbeitsgebiete sollen sofort in Angriff genommen werden:

1. Ausarbeitung eines Lärmverzeichnisses.
2. Bearbeitung von Aufbaumaterial zu Aufklärungszielen.
3. Festlegung einheitlicher ohrenärztlicher Untersuchungsverfahren.
4. Wissenschaftliche Begutachtung von Dämpfungsvorrichtungen und von Neuerfindungen zum Ersatz lärmender Arbeitsmethoden durch lärmschwache oder lärmfreie.

Heilverfahren der RM. Rheinprovinz für kinderreiche Mütter und nicht versicherte tuberkulöse Familienmitglieder. Auch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat sich entschlossen, ihr Heilverfahren auf vorbeugende Arbeit für die Volksgesundheit einzustellen. Sie übernimmt die Hälfte der Kosten eines Heilverfahrens für kinderreiche Ehefrauen von Versicherten, die drei und mehr Kinder unter 21 Jahren haben, die mit ihm im gleichen Haushalt leben sowie für solche Ehefrauen und sonstigen Familienmitglieder über 16 Jahre, die eine heilstättenbedürftige, aktive Lungentuberkulose haben. Voraussetzung ist auch hier der gemeinsame Haushalt.

Diese Leistungen werden unter der Voraussetzung übernommen, daß ein Nachweis erbracht wird, daß durch das Heilverfahren die Krankheit dauernd oder für längere Jahre behoben und Ansteckungsgefahr für die Familienmitglieder beseitigt wird, sowie daß von dritter Seite die weitere Hälfte der Kosten sichergestellt ist.

Die Kosten der Untersuchung und der notwendigen Nachweise müssen allerdings vom Antragsteller getragen werden, auch Reisekosten zur Untersuchung werden nicht erstattet. Der Antrag kann durch Vermittlung der zuständigen Wohlfahrtsstelle am Wohnort des Betroffenen, auch durch namhaft gemachte Vereine eingereicht werden.

Kinderheilverfahren der Landesversicherungsanstalt Pommern. Die Landesversicherungsanstalt Pommern, die schon seit langem vorbildlich in der Einstellung ihres Heilverfahrens auf vorbeugende Gesundheitsfürsorge gewesen ist, hat in einem Schreiben vom 23. November 1927 die Kreiswohlfahrtsämter und städtischen Wohlfahrtsämter der Provinz Pommern davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre Kinderheilverfahren nach folgenden Grundsätzen ausdehnen will.

Kinder von Verkürrten oder Rentennempfängern sowie Kinder, die selbst Waisenrente beziehen, werden, wenn sie blutarm sind, geringe Drüsen-schwellungen haben und der Verdacht auf Tuberkulose-Erkrankung vorliegt, durch Vermittlung der städtischen Wohlfahrtsämter in von der Landesversicherungsanstalt anerkannte Heime gebracht. Für diese Kinder werden Kurbeihilfen bewilligt, deren Zahl im Jahr 1928 erheblich vergrößert werden soll. Für Kinder der obengenannten Gruppen, die eine aktive Tuberkulose irgendwelcher Art haben, übernimmt die VVA das Heilverfahren selbst. Eine Begrenzung der Kinderzahl, die für ein solches Verfahren in Frage kommen, soll nicht mehr stattfinden. Ferner soll das Heilverfahren auf lupustranke Kinder ausgedehnt werden.

Voraussetzung für die Kurgewährung ist ferner, daß von anderer Seite ein Kurkostenzuschuß von täglich 2 RM. übernommen wird und daß die zuständigen Wohlfahrtsämter für den Eingang dieses Geldes die Garantie übernehmen. Entsprechende Anträge sind durch die Wohlfahrtsämter zu stellen.

Beobachtungsstationen für tuberkulöse Kinder. Nach dem Jahresbericht des badi-schen Landesverbandes für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge bestehen in Baden am Kinderkrankenhaus Karlsruhe und an der Freiburger Kinderklinik je eine Beobachtungsstation für tuberkulöse Kinder. Für die Fürsorgeträger und -behörden wie Organisationen der freien Wohlfahrtspflege ist eine derartige Station praktisch bedeutungsvoll, da sie über das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung, über Form und Aussichten sowie das zweckmäßigste Behandlungsverfahren naturgemäß ein ganz anderes Urteil abgeben kann, als es bei einer noch so sorgsam ambulanten Untersuchung gerade bei der Tuberkulose des Kindesalters sonst möglich ist.

Verfkstättenfiedlung für Tuberkulöse. Das Tuberkulosekrankenhaus der Stadt Breslau in Herrnhut wird um eine Siedlung für Tuberkulöse erweitert. Die zukünftigen Bewohner stammen aus der Anstalt, wo neben der Auswahl geeigneter Personen die Erziehung zum neuen Beruf bereits begonnen wird. Es werden Ledigenheime nach Art von Pensionen für 15—20 Personen und Familienhäuser mit Gärten gebaut; im Jahre 1927 sind 20 Häuser vorgeehen gewesen. In den Verfkstätten erfolgt die genauere Auswahl geeigneter Verufe und die dosierte Beschäftigung. Für die gesunden Kinder der Kranken sind Tageschulen oder Waldschulen geplant.

Weitdeutsches Forschungsinstitut für Tuberkulose. Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungs-trägern in der Rheinprovinz hat in Düsseldorf bei der VVA ein Forschungsinstitut eingerichtet, welches Theoretiker und Praktiker aus dem deutschen Reich zur Erforschung der Tuberkulose zusammenbringen soll. Es stützt sich zunächst auf die Heilstätte Rheinland bei Honnef, die medizinische Akademie zu

Düsseldorf, den rheinisch-westfälischen Verein der Heilstätten- und Fürsorgeträger.

Pflichtversicherung gegen Tuberkulose in Italien. Am 18. Oktober hat der Ministerrat in Italien ein Pflichtversicherungsgesetz gegen Tuberkulose verabschiedet. Bei einer pflichtmäßigen Versicherung aller Arbeiter wird für Kur und Nachkur im Erkrankungsfall sowie für Unterfütterung der Familie während der Abwesenheit des Kranken gesorgt. Die Kosten werden durch Zuschläge zur Invaliden- und Altersversicherung aufgebracht. Damit ist gleichzeitig der erste Schritt zur Einführung der allgemeinen Krankenversicherung in Italien gemacht.

Hygienische Volksbelehrung in Japan. Auch in Tokio hat vor kurzem nach dem Muster der amerikanischen und deutschen Gesundheitswochen eine Organisation der freien Wohlfahrtspflege eine einwöchige Veranstaltung abgehalten, in deren Mittelpunkt die Aufklärung über Tuberkulose und Kindersterblichkeit stand. Die Vorträge wandten sich an das allgemeine Publikum, die Lehrerschaft, die Schüler und Studenten. Neben den Hauptthemen ging man auch auf die Fragen des gesunden Schuhwerks und der Leibesübungen ein.

Arbeitsfürsorge.

Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1927 werden mit Wirkung am 1. Januar 1928 landwirtschaftliche Wanderarbeiter polnischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt jedoch hiervon unberührt.

Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Der Reichsminister des Auswärtigen gibt in Gemeinschaft mit dem Reichsarbeitsminister unter dem 26. November 1927 bekannt, daß das Übereinkommen unter dem 31. Oktober von Deutschland ratifiziert worden ist und mit diesem Tage für Deutschland in Kraft tritt.

Dem Übereinkommen ist bisher schon von Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Chile, Lettland und Serbien zugestimmt worden.

Der Internationale Arbeiterinnen-Kongress, der in Paris im Juli vorigen Jahres tagte, hat für den Arbeiterinnenschutz folgende Entschlüsse angenommen:

„Die in Paris am 29. und 30. Juli 1927 versammelten, dem internationalen Arbeitshnbitat angeschlossenen Arbeiterinnen geben ihrem festen Willen Ausdruck, ihre Forderungen betreffend Schutz der Arbeiterinnen in allen Zweigen weiblicher Tätigkeit durchzusetzen.

Sie fordern:

1. Schutz der Frau als Arbeiterin. Alle Arbeitsschutzmaßnahmen, wie Achtstunden-Arbeitstag, Fabrikinspektion, Krankenversicherung, Freiheit des Anschlusses an Arbeiterhndilate, Minimallohne usw.
2. Schutz der Arbeiterin als Frau: Ratifizierung der Washingtoner Verträge, betreffend Schonung für die Frau vor und nach der Entbindung, Verbot der Nachtarbeit usw.

Erweiterung und Anwendung der Washingtoner und Genfer Empfehlungen, betreffend Schutz der in einigen, die Gesundheit gefährdenden Industriezweigen und in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen

Für Deutschland ist ein wesentlicher Teil der Forderungen bereits verwirklicht, nachdem kürzlich auch von Deutschland das Washingtoner Übereinkommen anerkannt worden ist.

Sozialversicherung.

Gesetz über die Krankenversicherung der Seelente. Mit dem 1. Januar 1928 tritt das oben genannte Gesetz vom 16. Dezember 1927 in Kraft, das die Befahrung deutscher Seefahrzeuge (Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffsleute und sonstige Personen, mit Ausnahme der Loksen) umfaßt, erfährt. Für diese Krankenversicherung wird eine besondere Seelasse gebildet, deren Sitz in Hamburg ist. Wir werden in der nächsten Nummer eingehend auf das Gesetz zurückkommen.

Das **Versicherungsgesetz für Angestellte** hat am 22. Dezember 1927 mit Wirkung ab 1. April 1928 (RGBl. I S. 507) folgende Änderung erfahren:

Rechtspredung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Parteifähigkeit der Ortsfürsorgeverbände.

Die Artikel 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 (Württ. RegBl. S. 247) und die Artikel 1 und 3 der Bayerischen „Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ vom 27. März 1924 (Bayer. G. u. VoBl. S. 126) sind mit dem Reichsrecht vereinbar.

(Beschluss des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. November 1927 — III ZV. 151/1926 —.)

Gründe:

Artikel 14 und 16 der Württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 lauten:

a) Artikel 14: Bezirksfürsorgeverband für die in § 1 Abs. 1 der Reichsfürsorgeverordnung genannten Aufgaben ist jede Amtskörperschaft. Die Stadtgemeinde Stuttgart gilt in dieser Beziehung als Amtskörperschaft.

b) Artikel 16: Bezirksfürsorgeverband für die Armenfürsorge (§ 1 Abs. 2 der RFV.) — im folgenden als Ortsfürsorgeverband bezeichnet — ist jede Gemeinde, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde.

Das Land Bayern hat in seine „Vorläufige Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ vom 27. März 1924 folgende Bestimmungen aufgenommen:

Artikel 1: Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Fürsorge werden durch den Landesfürsorgeverband, Bezirksfürsorgeverbände und Ortsfürsorgeverbände erfüllt.

Artikel 3: I. Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der RFV. sind die Bezirke und die kreisunmittelbaren Städte.

II. An Stelle der Bezirke sind für die Armenfürsorge einschließlich der Fürsorge für hilfs-

Artikel 1.

1. Der § 171 a erhält folgende Fassung:

Für die freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen G, H, J und K gebildet.

2. Der § 172 a erhält folgende Fassung:

Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt:

| | |
|-------------------------|---------|
| in der Beitragsklasse G | 25 RM., |
| H | 30 " |
| J | 40 " |
| K | 50 " |

Diese Änderung ist veranlaßt durch Verhandlungen, die im Reichsfinanzministerium über die Schaffung einer Zusatzversicherungskasse für die im Dienste des Reiches und der Länder stehenden Arbeitnehmer zu den Leistungen der reichsgesetzlichen Sozialversicherung geführt werden. Während für die Arbeiter die Schaffung einer besonderen Zusatzversicherungskasse geplant ist, sollen die für die Angestellten zu entrichtenden Mehrbeiträge von etwa 6 v. H. des Gehaltes der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zwecks Erhöhung der gesetzlichen Leistungen zugeführt werden.

bedürftige Minderjährige die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden Bezirksfürsorgeverbände (Ortsfürsorgeverbände).

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat wiederholt ausgesprochen, daß die durch die obigen Ausführungsverordnungen für die verschiedenen Fürsorgezweige begründete Zuständigkeit verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände mit der RFV. nicht im Einklang stehe, und daß derartige Verbände der Aktiv- und Passivlegitimation im fürsorgerechtlichen Verwaltungsireitverfahren entbehren. Es vertritt die Ansicht, daß die RFV. den Ländern nur die Befugnis gebe, die öffentlichen Fürsorgeaufgaben zwischen Landesfürsorge- und Bezirksfürsorgeverbänden aufzuteilen, ihnen jedoch nicht gestatte, verschiedenartige Körperchaften des öffentlichen Rechts nebeneinander zu Bezirksfürsorgeverbänden zu bestellen und jeder von ihnen nur einen Teil der in § 1 der RFV. vorgesehenen Aufgaben zu übertragen. Demgemäß hat es in Bayern sowohl den Bezirken als auch den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden die Eigenschaft von Bezirksfürsorgeverbänden im Sinne des Reichsrechts aberkannt. (So Entsch. Bd. 63 S. 42, vgl. weiter Wd. 62 S. 101, Wd. 63 S. 169, Wd. 64 S. 1 ff., Wd. 65 S. 110 ff., Wd. 65 S. 3.)

Eine ähnliche Zweiteilung der Bezirksfürsorgeverbände ist in Baden, Wabed und teilweise auch in Oldenburg erfolgt und vom Bundesamt für Heimatwesen gleichfalls für der RFV. widersprechend erachtet worden. (Entsch. Wd. 63 S. 37, 51¹), 103²), Wd. 65 S. 108, 208). Oldenburg hat seine Ausführungsbestimmungen inzwischen der Rechtspredung des Bundesamts angepaßt. Der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister teilen dessen Auffassung. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (vgl. Entsch. Wd. 47 S. 46 ff.) und der württembergische Verwaltungsgerichtshof (vgl. Entsch. vom 7. September 1927) haben dagegen

¹) I. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 566.

²) II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 97.

die in Bayern und Württemberg getroffene Regelung für zulässig erklärt. Auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof ist der Rechtsansicht des Bundesrates entgegneten (vgl. Zeitschrift f. bayer. Verwaltungsrecht Jhrg. 1926 Nr. 11 S. 129 ff.).

Das württembergische Innenministerium hat deshalb auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der MVerf. in Verbindung mit dem Ausführungsgezet vom 8. April 1920 die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen und beantragt, auszusprechen, daß Artikel 14 und 16 der Landesfürsorgeverordnung vom 31. März 1924 mit dem Reichsrecht vereinbar seien. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat den gleichen Antrag bezüglich der Artikel 1 und 3 der Vorläufigen Ausführungsverordnung vom Reichsgericht hat zur Entscheidung der Streitfrage den 27. März 1924 gestellt. Der Präsident des Reichs III. Zivilsenat bestimmt.

Die ältesten reichsrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger enthält das Reichsgezet über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 / 30. Mai 1908, das in Bayern allerdings erst auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1913 (Reichsgezetbl. S. 495) und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. April 1915 (Reichsgezetbl. S. 221) am 1. Januar 1916 in Kraft getreten ist. Nach ihm waren Träger der öffentlich-rechtlichen Fürsorge, die sich im wesentlichen in der Armenpflege erschöpft, die Ortsarmen- und die Landesarmenverbände (§ 2 a a D.). Die Ortsarmenverbände bestanden regelmäßig aus Einzelgemeinden oder Gemeindeverbänden, aus einzelnen oder mehreren Gutsbezirken oder aus einer zu einer Einheit zusammengeschlossenen Anzahl von Gemeinden und Gutsbezirken (§ 3 a a D.). Die Aufgaben des Landesarmenverbandes hatte der Staat selbst wahrzunehmen, sofern er sie nicht anderen räumlich abgegrenzten Bezirken übertrug (§ 5 a a D.). Die förmliche Einrichtung der Orts- und Landesarmenverbände, ihre Organisation und der Erlaß materiell-rechtlicher Bestimmungen über Art und Maß der Unterstützung war Sache der Bundesstaaten (§ 8 a a D.). Auch in Bayern lag schon vor dem 1. Januar 1916 nach § 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869 in der Fassung vom 30. Juli 1899 die Armenpflege den politischen, Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

Die durch den Krieg und den folgenden Wirtschaftsverfall geschaffenen Verhältnisse und Nöte verlangten jedoch gebieterisch einen weiteren Ausbau und eine weitere Ausdehnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Dieser Notwendigkeit trug eine Anzahl neuer Gesetze und Verordnungen Rechnung, so

a) die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgezetbl. S. 187), das Gezet über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichsgezetbl. S. 1066), §§ 21, 22 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgezetbl. I S. 633),

b) das Reichsgezet über Notstandsmahnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angelegenheitenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichsgezetbl. S. 1533) nebst verschiedenen Ergänzungsgesetzen und Verordnungen,

c) das Reichsgezet über die Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgezetbl. I S. 104),

d) das Reichsgezet über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgezetbl. I S. 57),

e) das Reichsgezet für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 Abschnitt 5 §§ 49 ff. (Reichsgezetbl. S. 633),

f) das Reichsgezet über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgezetbl. I S. 502) und die Verordnung über die Wochenfürsorge vom 18. August 1923 (Reichsgezetbl. I S. 816) und andere Gesetze und Verordnungen.

Durch die neuen Fürsorgezweige wurde das Reich stark belastet. Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene hatte es selbst unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörper übernommen, in anderen Fällen zahlte es bedeutende Zuschüsse (vgl. z. B. § 7 des zu b erwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1921 und § 6 des Kleinrentnergesetzes vom 4. Februar 1923). Um diesem Druck zu entgehen und „zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung“ überwies § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 die in Abs. 2 Nr. 1—6 aufgeführten Fürsorgeaufgaben den Ländern „nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zur selbständigen Regelung und Erfüllung“. Eine der reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, auf welche § 42 a a D. verweist, enthält die — vom Tage vorher, d. h. vom 13. Februar 1924 datierte — MVerf. Sie erklärt in § 1 Abs. 1 die Landesfürsorge- und Bezirksfürsorgeverbände zur Erfüllung der unter a—f aufgeführten Fürsorgeaufgaben, die sich mit den in § 42 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung unter 1—5 genannten sachlich decken, für verpflichtet. „Den Bezirksfürsorgeverbänden liegt“ — so fährt Abs. 2 des § 1 MVerf. fort — „auch weiterhin die Armenpflege ob.“ In den folgenden Paragraphen unterscheidet die MVerf. zwischen

- a) den rechtlichen Trägern der Fürsorge und
- b) den mit ihrer tatsächlichen Durchführung beauftragten Stellen.

Nur die ersteren stehen den Hilfsbedürftigen als öffentlich-rechtliche Unterstützungspflichtige gegenüber, während die letzteren nur Organe oder Gehilfen der Fürsorgeverbände sind und durch die tatsächliche Ausübung der Fürsorge nicht zu deren Trägern im Rechtsinne werden. Fürsorgeträger sind nach § 1 der MVerf. lediglich die Landes- und die Bezirksfürsorgeverbände. Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß Bayern mit den Ortsfürsorgeverbänden nicht etwa, wie es nach Art. 1 seiner Ausführungsverordnung scheinen könnte, eine dem § 1 Abs. 1 MVerf. wesensfremde dritte Art von Fürsorgeträgern schaffen wollte oder geschaffen hat. Aus Artikel 3 Abs. II geht vielmehr zweifelsfrei hervor, daß die Ortsfürsorgeverbände gerade als Bezirksfürsorgeverbände im Sinne des § 1 MVerf. allerdings unter Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf die Armenpflege und die Fürsorge für hilfsbedürftige Kinderjährige tätig sein sollten. Die Bezeichnung „Ortsfürsorgeverbände“ ist offenbar gewählt worden, um sie von den anderen Bezirksfürsorgeverbänden, den Bezirken, sprachlich zu unterscheiden und um zugleich auf ihren engen örtlichen Wirkungsbereich hinzuweisen.

Die Zahl der Landes- und der Bezirksfürsorgeverbände zu bestimmen, ihre Auswahl, Bestellung und Einrichtung überläßt die MVerf. im Anschluß an die Grundzüge des § 8 des MVerf. mit einer einzigen noch zu erwähnenden Einschränkung den Ländern, desgleichen die Verteilung der Fürsorgeaufgaben unter die Landes- und Bezirkeverbände (§ 2 a a D.). Sie ist also im wesentlichen ein Maßengesetz, dessen Ausfüllung und Ausführung von Ländern nach Maß-

gabe gewisser Richtlinien obliegt. Wenn die *NZV* auch den Grundfatz des *LVW*, nach dem, wie erwähnt, die Hauptfürsorgeverbände regelmäßig mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenfielen, bezüglich der Bezirksfürsorgeverbände nicht übernehmen hat und wegen der mit der erweiterten Fürsorge verbundenen Kostenlast auch kaum übernehmen konnte, so wendet sie doch gegen seine Anwendung durch den Landesgesetzgeber nichts ein. Sie hat in § 2 *Abf.* 3 sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß die Länder „Gemeinden und Gemeindeverbände zu Bezirksfürsorgeverbänden erklären oder besondere Fürsorgeverbände bilden können“. Daß die Länder aber, falls sie von der ihnen in erster Reihe eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sämtliche in § 1 *Abf.* 1 und 2 *a a D.* genannten Fürsorgeaufgaben, soweit sie nicht in den Bereich der Landesfürsorgeverbände fallen, zu überweisen haben, hat die *NZV* ebenfalls ausdrücklich geboten, wie sie ausdrücklich verboten hat, neben den Gemeinden noch anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Eigenschaft von Bezirksfürsorgeverbänden zu verleihen und zwischen diesen und den Gemeinden die Fürsorgeaufgaben zu verteilen. Nur eins verlangt sie von den Ländern. Sie haben die Bezirksfürsorgeverbände so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind (§ 12 *Abf.* 3 *a a D.*). Leistungsfähige Bezirksfürsorgeverbände zu schaffen, ist demnach einer der Hauptzwecke der Fürsorgeverordnung (vgl. auch die amtliche Begründung zum zweiten Entwurf einer Reichsfürsorgeverordnung). Aber über die Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit zu befinden, sie zu prüfen und festzustellen, ist wiederum allein Sache der Länder, und Leistungsunfähigkeit nimmt einem Bezirksfürsorgeverband nicht die Eigenschaft eines solchen. § 2 *Abf.* 4 *a a D.* steht ausdrücklich die Möglichkeit von Zuschüssen an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände vor. Bei dieser weitgehenden Organisationsfreiheit des Landesgesetzgebers erscheint es mit dem Wortlaut der *NZV* durchaus vereinbar, innerhalb desselben örtlichen Gebiets zwei verschiedene Körperchaften des öffentlichen Rechts zu Bezirksfürsorgeverbänden zu erklären und sie nebeneinander mit der Wahrnehmung je eines Teils der Fürsorgeaufgaben zu betrauen. Einer solchen Regelung steht insbesondere § 3 *Abf.* 1 *Halb Satz* 2 *a a D.*, nach dem die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs „tunlichst“ von der gleichen Stelle durchgeführt werden sollen, nicht entgegen. Dieser handelt seiner klaren Fassung nach im Zusammenhang mit *Halb Satz* 1 *a a D.* überhaupt nicht von den Fürsorgeträgern, sondern von ihren Organen, den Fürsorgedurchführungstellen. Hier möglichst für Einheitlichkeit Sorge zu tragen, ist Sache des Landesgesetzgebers, der freilich, wie das Wort „tunlichst“ zeigt, nicht gehindert ist, von der ihm gegebenen Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen in geeigneten Fällen auch abzuweichen. Sicherlich liegt auch im Interesse einer raschen und reichungslosen Unterfützung Hilfsbedürftiger eine Organisation, die für die Hilfsbedürftigen die Fürsorgeverbände möglichst wenig Zuständigkeitszweifel und Streitigkeiten aufstehen läßt. Sie aber völlig auszuschießen, ist der *NZV* nicht gelungen.

Wie schon betont, hat der Landesgesetzgeber zu bestimmen, welche Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche Aufgaben die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben (§ 2 *Abf.* 1). Die Landesfürsorgeverbände sind also — wenigstens reichsrechtlich — keine den Bezirksfürsorgeverbänden übergeordneten Behörden, sondern sind ihnen in ihrer

Eigenschaft als Fürsorgeträger völlig gleichgestellt. Freilich können sie von dem Landesgesetzgeber auch mit der Aufsicht über die Bezirksfürsorgeverbände betraut und zu Rechtsmittelinstanzen gegen deren Entscheidungen ausgestattet werden (§ 3 *Abf.* 2). Reichsgesetzlich notwendig ist aber beides nicht.

Werden beispielsweise, was nach § 2 *Abf.* 1 *a a D.* durchaus statthaft, für die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen- und Schwerbeschädigtenfürsorge (§ 1 *a* und *d a a D.*) sowie die Kleinrentnerfürsorge (§ 1 *c a a D.*) dem Landesfürsorgeverbände, die übrigen Fürsorgeaufgaben aber den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen, so sind bei der Flüssigkeit der Grenzen einzelner Fürsorgefälle Zweifel und Streitigkeiten darüber, ob der Landes- oder ein Bezirksfürsorgeverband unterfützungspflichtig sei, und die damit verbundenen Mithände unvermeidbar. Es kann daher aus dem Umstande, daß solche Zuständigkeitsstreitigkeiten bei der bayerischen und württembergischen Regelung auch zwischen Bezirksfürsorgeverbänden verschiedener Art entstehen können, nicht auf die Unvereinbarkeit derartiger Bezirksfürsorgeverbände mit der *NZV*, geschlossen werden. Ein solcher Schluß wäre um so weniger gerechtfertigt, als der Reichsgesetzgeber auch durch andere Bestimmungen die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege und ihre Zusammenfassung in einer Hand in Frage gestellt hat. So hat er die Länder ausdrücklich ermächtigt, Teile der den Fürsorgeverbänden obliegenden Aufgaben auf die Versicherungsträger unter deren Verantwortlichkeit oder unter eigener Verantwortlichkeit auf Verbände der freien Wohlfahrtspflege zu übertragen. Voraussetzung ist freilich, daß die Versicherungsträger und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege damit einverstanden sind (§ 3 *Abf.* 3, § 5 *Abf.* 1). Mögen beide trotz der Übertragung von Fürsorgeaufgaben auf sie ebenso wie die nach § 3 *Abf.* 2 *a a D.* zu ihrer Durchführung herangezogenen Gemeinden auch nur Hilfsorgane der Fürsorgeträger sein — alle diese Fürsorgeorgane sind Selbstverwaltungskörper, welche die von ihnen übernommenen Fürsorgeaufgaben innerhalb des Rahmens ihrer Selbstverwaltung von den von ihnen gewählten Stellen ausüben lassen. Macht ein Land von dieser Übertragungsbefugnis Gebrauch, so liegt es auf der Hand, daß für die praktische Erledigung der verschiedenen Fürsorgeaufgaben trotz eines einheitlichen Rechts- und Lastentragers eine Anzahl verschiedener Stellen zuständig sein kann, und daß die Hilfsbedürftigen oft im Unklaren über die gerade für sie zuständige Stelle sein werden oder doch sein können. Sie sind alsdann ebenso wie bei dem Vorhandensein verschiedenerartiger Bezirksfürsorgeverbände der Gefahr ausgesetzt, von einer Stelle an die andere verwiesen zu werden.

Es ist daher weder dem Wortlaut der *NZV*, noch dem Inhalt und Sinne der Grundfätze und Richtlinien, die sie für die Regelung der Fürsorge oder der Fürsorgeverbände aufgestellt hat, zu entnehmen, daß sie der Organisationsfreiheit der Länder diejenigen Schranken gesetzt hat, die ihr das Bundesamt für Heimatwesen und die Reichsregierung ziehen wollen. Auch aus ihrer Entstehungsgeschichte ist eine solche Folgerung nicht herzuleiten. Die *Deutsche Zeitschrift* zu einem Reichswohlfahrtsgesetz vom 14. Februar 1923, deren Grundgedanken sich in der *NZV* wiederfinden, legt das Hauptgewicht darauf, daß es Sache des Reichsgesetzgebers sei, die Bildung leistungsfähiger Fürsorgeverbände zu verhindern, will aber im übrigen deren Aufbau und Ausgestaltung grundsätzlich den Ländern und Verbänden

zungen überlassen. Die amtliche Begründung zu § 45 des Entwurfs der 3. Steuernotverordnung (§ 42 der B.) erklärt, dieser überlasse den Ländern und Gemeinden diejenigen Aufgaben zur selbständigen Regelung und Erfüllung, die nach der geschichtlichen Entwicklung . . . als die ihrigen aufzufassen seien und gebe den Ländern und Gemeinden in sachlicher und organisatorischer Hinsicht das Selbstbestimmungsrecht auf den bezeichneten Gebieten wieder. Das sind also die Gedanken, die der Reichsgesetzgeber durch § 42 der 3. Steuernotverordnung verwirklichen wollte. Die Annahme, daß die Ausführungsverordnung dazu, die RNV, von ihnen abgewichen sei, ließe sich nur aus einer entgegenstehenden Auffassung unzweideutig zum Ausdruck bringenden Fassung ihrer Bestimmungen rechtfertigen.

Nach der historischen Entwicklung gehört die Armenpflege zu den Fürsorgeaufgaben der Gemeinden. Den Ländern ist deshalb wahlweise die Befugnis zugestanden, sie entweder zu Ausführungsorganen der Fürsorgeträger oder als Bezirksfürsorgeverbände zu Fürsorgeträgern selbst zu stellen. Die RNV sieht nun freilich die Bestellung verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände nebeneinander nicht ausdrücklich vor. Daraus aber zu folgern, daß sie sie verbiete, wäre nach dem Gesagten abwegig. Ein solches Verbot spricht auch § 7 a a D., der nur von der örtlichen und nicht auch von der sachlichen Zuständigkeit handelt, nicht aus.

Auch die dem Erlaß der RNV unmittelbar vorhergehenden Verhandlungen der Reichsregierung mit den Vertretern der Länder führen zu keinem anderen Ergebnis, sprechen vielmehr für die Auffassung Bayerns und Württembergs. Der erste Entwurf, der die Organisation der Fürsorgeverbände gleichfalls den Ländern vorbehielt, schrieb vor, daß die Bezirksfürsorgeverbände in der Regel mindestens je 10 000 Einwohner zählen müßten. Bei der Besprechung des Entwurfs am 18. Januar 1924 wandten sich Bayern, Baden und andere Länder gegen diese Bestimmung, und zwar unstreitig mit der Begründung, daß von ihnen beabsichtigt werde, „die Armenfürsorge den Gemeinden, wie bisher, zu belassen“. Der Reichsarbeitsminister hatte im Gegensatz zum Reichsminister des Innern gegen das Fallenlassen der beanstandeten Bestimmung nichts einzuwenden. Tatsächlich fehlte sie auch in dem zweiten Entwurf, dagegen enthielt dieser in § 2 Abs. 3 den auch in der Verordnung selbst übergangenen Satz: „Die Bezirksfürsorgeverbände sind so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind.“ Im Reichsrat stellte der Vertreter Württembergs den Antrag auf Streichung dieses Satzes und führte aus, „daß die geringe Leistungsfähigkeit der kleinen Gemeinden, bei denen in Württemberg wie bisher die Armenfürsorge zu belassen wäre, in der jetzigen Zeit weniger als früher ins Gewicht falle, da im Hinblick auf die Finanznot in allen Gemeinden nur der allernotwendigste Unterhalt gewährt werden könne. Außerdem werde im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinfachung der Verwaltung wohl in allen Ländern eine weitgehende Zusammenlegung erfolgen“. Diesem Antrage wurde nicht entsprochen. Aus seiner Ablehnung ist aber lediglich zu schließen, daß es grundsätzlich bei der Bildung leistungsfähiger Bezirksfürsorgeverbände sein Bewenden behalten solle, nicht aber, daß die Bestellung zweier verschiedenartiger leistungsfähiger Bezirksfürsorgeverbände für denselben Bezirk untunlich sei. Die Statthaftigkeit einer solchen

Maßnahme ist, soweit ersichtlich, in keiner Verhandlung zwischen Reichsregierung und Ländern ausdrücklich erörtert, jedenfalls nicht verneint worden.

Die Reichsregierung wußte aus den Verhandlungen mit den Ländervertretern, daß einzelne Staaten beabsichtigten, die Armenpflege den Gemeinden zu belassen, sie wußte aber auch, daß bei Ausführung dieser Absicht eine Teilung der Fürsorgeaufgaben unter verschiedenartige Bezirksfürsorgeverbände unvermeidlich sei. Denn es lag offen zutage, daß zahlreiche der Armenfürsorge allein gewachsene Gemeinden bei der starken Zunahme der Hilfsbedürftigen aller Art sowohl finanziell als auch in verwaltungstechnischer Hinsicht außerstande waren, neben der Armenpflege auch noch die anderen neuen sozialen Fürsorgeaufgaben sachgemäß zu erfüllen. Gerade deshalb hatte die Reichsregierung, wie in der amtlichen Begründung zum 2. Entwurf hervorgehoben ist, es auch vermieden, die Gemeinden grundsätzlich zu Fürsorgeträgern zu machen. Daraus folgt aber keineswegs, daß es den mit der Fürsorgeorganisation betrauten Einzelstaaten verwehrt sein sollte, Gemeinden, die wegen ihrer beschränkten Mittel als Reichsträger der Gesamtfürsorge nicht in Betracht kamen, hinsichtlich desjenigen Teiles der Fürsorgeaufgaben, bezüglich deren er ihre Leistungsfähigkeit für gegeben erachtete, zu Bezirksfürsorgeverbänden zu erklären und neben ihnen andersgeartete Bezirksfürsorgeverbände mit dem Reste der Fürsorgeaufgaben, soweit sie nicht dem Landesfürsorgeverbande oblagen, zu belasten. Es mag sein, daß die Reichsregierung eine solche Regelung nicht zulassen wollte und mit dem Entwurf für nicht vereinbar hielt. Dann legte ihr aber die Kenntnis der süddeutschen Pläne und der notwendigen Folgen ihrer Verwirklichung die Pflicht auf, diesen Plänen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und ihre abweichende Rechtsauffassung bei den Beratungen klar zum Ausdruck zu bringen. Daß das geschehen sei, hat sie selbst nicht behauptet, auch der Reichsarbeitsminister hat auf die ihm vom Bundesamte vorgelegte Frage, „ob denn die Reichsregierung gegen den Standpunkt Württembergs nichts eingewendet habe“, nicht erklärt, daß Einwendungen gegen ihn erhoben seien (vgl. Entsch. des Bundesamts Bd. 62 S. 112 ff.). Allein daraus, daß die Reichsregierung sich mit den bei den Verhandlungen hinsichtlich der Behandlung der Armenpflege kundgegebenen Absichten der süddeutschen Staaten nicht ausdrücklich einverstanden erklärte, ist ihr gesetzgeberischer Wille, deren Durchführung und damit die Bestellung von Bezirksfürsorgeverbänden verschiedenartiger Reichspersonalitäten nebeneinander zu verbieten, um so weniger zu entnehmen, als sie auf Wunsch der süddeutschen Staaten die ihrem Vorhaben hinderliche Vorschrift des 1. Entwurfs, die Bezirksfürsorgeverbände sollten mindestens 10 000 Einwohner umfassen, gestrichen hatte. In Verbindung damit legt der Umstand, daß ein ausdrückliches, unzweideutiges Verbot der Errichtung ungleichartiger Bezirksfürsorgeverbände innerhalb desselben örtlichen Bereichs in die Reichsfürsorgeverordnung selbst nicht aufgenommen ist, den Schluß nahe, daß es an einem hierauf gerichteten gesetzgeberischen Verbotswillen gefehlt habe. Jedenfalls ist er weder aus der Fassung der Reichsfürsorgeverordnung noch aus ihrer Entstehungsgeschichte feststellbar.

Nach alledem war die Rechtsauffassung der württembergischen und bayerischen Regierung als zutreffend anzuerkennen und ihren Anträgen entsprechend zu entscheiden.

§ 8 Abs. 1, § 15, FZ.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Zehnmonatsverbandes für das Kind umfasst nur diejenige Hilfsbedürftigkeit des Kindes, die innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt begonnen hat. Wurde eine solche Hilfsbedürftigkeit des Kindes unterbrochen und ist das Kind sodann nach Ablauf von sechs Monaten seit der Geburt erneut Hilfsbedürftig geworden, so ist hinsichtlich dieser zweiten Hilfsbedürftigkeit nicht der Zehnmonatsverband, sondern der nach den Vorschriften der FZ. außer § 8 Abs. 1 zuständige Verband endgültig fürsorgepflichtig.¹⁾

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 12. November 1927, FZV. Landkreis Loß-Gleiwitz gegen FZV. Landkreis Namslau — Ver. L. Nr. 265. 77 —.)

G r ü n d e :

Das von der ledigen Hildegard S. am 21. April 1925 in der Provinzial-Gebarmen-Lehranstalt zu Oppeln geborene Kind Waltraud ist am 2. Juni 1925 auf Kosten des Preussischen Bezirksfürsorgeverbandes Stadt Oppeln in das evangelische Kriegskinderheim in Loß im Bezirke des Klägers aufgenommen worden. Dieser Bezirksfürsorgeverband hat für den Juni 1925 30 RM. gezahlt. Der Kläger behauptet, daß der Preussische Bezirksfürsorgeverband Stadt Oppeln weitere Zahlungen mit Rücksicht auf die von dem nach § 8 FZ. endgültig fürsorgepflichtigen Beklagten gemachten Schwierigkeiten abgelehnt habe und daß er deshalb die Fürsorge für das Kind vom 1. November 1925 an übernommen habe. Er verlangt Erstattung seiner Auslagen nebst 25 v. H. Verwaltungsmehraufwand von dem Beklagten. Der Kläger stützte die Klage anfangs auf § 8 FZ. Auf den Einwand des Beklagten, daß die Sechsmonatsfrist des § 8 FZ. bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit abgelaufen gewesen sei, hat der Kläger erklärt, daß die Klage auf § 9 FZ. gestützt werde. Der Beklagte hat erwidert, daß das Kind nicht aus seinem Bezirk in das Heim gekommen sei. Der erste Richter hat den Beklagten zur Erstattung der seit dem 1. November 1925 verauslagten Kosten verurteilt, die Klage aber im übrigen abgewiesen. Er ist der Auffassung, es reiche aus, daß die Hilfsbedürftigkeit erstmalig binnen sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eingetreten sei.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, daß die Hilfsbedürftigkeit des Kindes erst im November 1925, also 6 Monate nach der Geburt begonnen habe.

Der Kläger entgegnet, daß die Hilfsbedürftigkeit des Kindes bereits im Juni 1925 begonnen habe und daß es die Pflicht des Beklagten gewesen wäre, schon damals die Erstattungspflicht dem Bezirksfürsorgeverband Stadt Oppeln gegenüber anzuerkennen. Auch § 9 FZ. komme in Frage, da die Mutter zur Zeit des Beginnes der öffentlichen Fürsorge den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten gehabt habe.

Die Berufung ist begründet.

Zunächst war das Auberum dahin richtig zu

stellen, daß Kläger der Preussische Bezirksfürsorgeverband Landkreis Loß-Gleiwitz ist. Weshalb der Vorberichter eine andere Bezeichnung gewählt hat, ist nicht ersichtlich.

In der Sache selbst ist der Klageanspruch un begründet. Der Kläger hat erst seit dem 1. November 1925 öffentliche Fürsorge gewährt. Da das Kind am 21. April 1925 geboren ist, war die Sechsmonatsfrist des § 8 FZ. damals bereits abgelaufen. Eine Verpflichtung des Beklagten auf Grund dieser Vorschrift käme nur in Betracht, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Kindes bereits innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eingetreten wäre und seitdem bis zum Eingreifen des Klägers ununterbrochen fortbestanden hätte. Das ist aber nach dem eigenen Vortrage des Klägers nicht der Fall, denn in den Monaten Juli bis Oktober 1925 einschließ lich hat — gleichviel aus welchen Gründen — keine öffentliche Fürsorge für das Kind stattgefunden. Nach der Mitteilung des Evangelischen Kriegskinderheims hat die Mutter in dieser Zeit die Kosten gezahlt. Ebenowenig kann die Klage auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FZ. gestützt werden, denn das Kind hatte den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirke des Beklagten als es in das Kinderheim kam. Wo die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist unerheblich.

Ausweislich der Akten der Parteien ist das Kind in der Provinzial-Gebarmen-Lehranstalt zu Oppeln geboren und von dort in das Kriegskinderheim nach Loß gekommen. Wenn es dort Hilfsbedürftig geworden ist und die Vorschrift des § 8 FZ. nicht zu trifft, so würde nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamtes der für Loß zuständige Landesfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig sein (vgl. Waack, Fürsorgeverordnung 5. Aufl. Anmerkung 5 zu § 9¹⁾).

Die Klage mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FZ.

Die Konsulate sind nach völlerrechtlicher Übung verpflichtet, durchreisenden hilfsbedürftigen Personen, die ihrem Schutze unterstehen, durch Gewährung entsprechender Hilfe die von ihnen gewünschte Rückreise in die Heimat zu ermöglichen. Reisekosten, die von der öffentlichen Fürsorge aufgewendet wurden, um einem hilfsbedürftigen Ausländer die Inanspruchnahme der Hilfe seines Konsulats für seine Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen, sind daher erstattungsfähig, weil hiervon schnellste und billigste Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zu erwarten stand.

Ist von Aufwendungen über öffentlichen Fürsorge nach Lage der Verhältnisse zu erwarten, daß sie die Hilfsbedürftigkeit beseitigen werden, scheidet aber dieser Erfolg an dem Verhalten des Hilfsbedürftigen, so sind die Kosten gleichwohl erstattungsfähig, sofern das Verhalten des Hilfsbedürftigen nach Lage des Falles nicht vorzuzusehen war.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. Oktober 1927, FZV. Stadt Erfurt gegen FZV. Eisenach — Ver. L. Nr. 191. 27 —.)

G r ü n d e :

Der in Roppel mit Frau und Kind wohnhafte Kaufmann T. hatte sich nach Mannheim begeben.

¹⁾ Vd. 64 S. 118 u. S. 224, II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 257 u. S. 580.

¹⁾ Die Worte des § 8 Abs. 1 Satz 1 FZ.: „Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig“ sind also nicht wörtlich dahin zu verstehen, daß die endgültige Fürsorgepflicht des Zehnmonatsverbandes b'jacht werden müsse, sofern nur das Kind einmal innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig geworden sei.

wo er seiner Angabe nach im Wege der öffentlichen Fürsorge am 1. Juli 1926 unterzückt worden ist. Er wolle dann angeblich in seine Heimat zurück und ist von den Wohlfahrtsämtern Frankfurt a. M., Gelnhausen, Schlüchtern — seiner Behauptung nach auch in Hersfeld und Fulda — mit Reise- und Fahrgehd unterzückt worden. Schließlich erhielt er in Eisenach 250 RM., die er zur Fahrt nach Erfurt benutzte. Dort beantragte er am 5. Juni 1926 einen Fahrchein nach Berlin und Zehrgeld. Er erklärte, daß er von Berlin aus weitere Fürsorge durch das polnische Konsulat erhalten werde. Der Kläger bewilligte ihm einen Fahrchein nach Berlin zum Preise von 9 RM. und 10 M. Zehrgeld. In Berlin hat T. nach seinen dem Kläger gemachten Angaben nicht die Hilfe des polnischen Konsulats in Anspruch genommen, sondern hat bei Verwandten Unterkunft gefunden. Er hat dann angeblich in geschäftlichen Angelegenheiten in Deutschland verschiedene Städte bereist. Am 5. November 1926 wurde er in das Krankenhaus zu Mannheim aufgenommen und von dort in die Irrenklinik nach Heidelberg übergeführt. Kurz vor Weihnachten 1926 ist er dann auf Kosten des Wohlfahrtsamtes Heidelberg nach Zoppot zurückgefahren, wo er sich noch aufhält.

Der Kläger verlangt seine Auslagen von 19 RM. nebst 25 v. H. von dem Beklagten erstattet, indem er behauptet, daß dieser sich einer Abschichtung schuldig gemacht habe. Der Beklagte hat dies bestritten.

Der erste Richter hat die Klage nach Einholung von Auskünften der Wohlfahrtsämter Mannheim, Frankfurt a. M., Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda und Hersfeld sowie nach Vernehmung des Beamtenanwärters R. und des Obersekretärs B. abgewiesen. Er führt aus, T. habe in Eisenach nicht genügende Ausweise vorgelegt, welche die Gewährung einer Reiseunterstützung nach Berlin gerechtfertigt hätten. In der Gewährung von 250 RM. zur Belegung der Hilfsbedürftigkeit könne daher keine Abschichtung gefunden werden. Schließlich stehe auch nicht fest, daß die Gewährung von Reisegeld nach Berlin das geeignete Mittel gewesen sei, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung sind die Vertreter der Parteien mit ihren Ausführungen gehört worden.

Die Berufung ist begründet.

Das von verschiedenen Bezirksfürsorgeverbänden und auch von dem Beklagten geübte Verfahren, den T. durch Gewährung kleiner Unterzückungen nur die Gelegenheit zu geben, in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes zu gelangen, kann vom fürsorgerechtlichen Standpunkt aus nicht gebilligt werden, da es in keiner Weise geeignet war, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen. T. war nicht einmal ein durchreisender Wanderer, sondern hatte Familienwohnung in Zoppot und wollte nach dort zurück. Wenn man ihm helfen wollte, hätte man ihm die Möglichkeit zur Rückkehr nach Zoppot geben sollen; damit wäre seine im Inlande bestehende Hilfsbedürftigkeit am sichersten beseitigt worden (vgl. V. A. Bd. 65 S. 53). Wenn also der Beklagte dem T. auf sein Unterzückungsgeuch nur 250 RM. gewährt hat, die er zur Reise nach Erfurt benutzt hat, so hat er sich einer Abschichtung schuldig gemacht.

Anders liegt es mit den Aufwendungen, die der Kläger für T. gemacht hat. Er hat bei dem Kläger

um einen Fahrchein nach Berlin und Zehrgeld mit der Begründung gebeten, daß er von Berlin aus weitere Fürsorge durch das polnische Konsulat erhalten werde. Diese Annahme war nach Lage der Sache gerechtfertigt, denn die Konsulate sind nach völkerrechtlicher Übung verpflichtet, durchreisende hilfsbedürftige Personen, die ihrem Schutze unterstehen, durch Gewährung entsprechender Hilfe die von ihnen gewünschte Rückreise in die Heimat zu ermöglichen. Der völkerrechtliche Schutz Danziger Staatsangehöriger im Auslande liegt den polnischen Auslandsbehörden ob. Der Kläger durfte also damit rechnen, daß das Polnische Generalkonsulat auf seine Kosten T. nach Danzig senden werde und daß auf diese Weise seine Hilfsbedürftigkeit am schnellsten und billigsten beseitigt werden würde. Es war nicht vorzuziehen, daß T. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen und weiterhin im Deutschen Reiche bleiben werde, übrigens ohne zunächst wieder die öffentliche Fürsorge anzurufen.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

§ 14 Abs. 1 ZB., § 6 Abs. 1 a, § 23 Abs. 2 und

§ 29 Abs. 2 RWG.

Ist die Ausstattung eines Kindes mit Kleidung in ausgiebigerem Maße nötig und gewährt deshalb die öffentliche Fürsorge eine einmalige Unterzückung, so sind die Kosten erstattungsfähig, auch wenn das Kind sonst mit Rücksicht auf die Höhe seiner Einkünfte (41 RM. monatlich in Nürnberg) öffentlicher Fürsorge nicht bedürfte. Dies gilt namentlich hinsichtlich eines Kriegswaisenkindes.

Verhältnismäßig geringfügige Kosten, die von der öffentlichen Fürsorge für Vermittelbeschaffung zwecks Vermeidung eines Schuwechselns aufgewendet wurden, sind erstattungsfähig, namentlich sofern sie einem Kriegswaisenkind zugute kamen.

Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Unterzückung, die von der öffentlichen Fürsorge einem Kriegswaisenkind für einen Erholungsaufenthalt bei Verwandten seiner Pflegeeltern gewährt wurde, ist erstattungsfähig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 15. Oktober 1927, WZV. Stadt Nürnberg gegen WZV. Landkreis Heiligenstadt — Ver. L. Nr. 216, 27 —.)

Gründe:

Die am 20. Mai 1914 geborene Regina N., Tochter des Arbeiters Nikolaus N., kam am 10. Dezember 1914 von Leingensfeld u. d. Stein im Bezirke des Beklagten, wo sie den gewöhnlichen Aufenthalt bis dahin hatte, als Pflegekind nach Nürnberg zu dem Kaufmann A. S. Echeuten. Die Mutter der Regina N. war am 19. November 1914 verstorben, der Vater verstarb am 25. November 1918. Regina N. bezieht Invalidenrente, Militärrente und Zusatzrente im Gesamtbetrage von 41 RM. monatlich. Bis zum Juli 1924 erhielt sie die Regina N. ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge. Im Juli 1924 erbat er eine Unterzückung für das Kind zum Zwecke eines Sommererholungsaufenthalts bei Verwandten seiner Frau in Würden am Deister. Diese Unterzückung wurde ihm im Betrage von 47 RM. vom Kläger gewährt. Im Februar 1925 hat N. für Regina N. um Vermittelfreiheit und im März 1925 um die Mittel zur Beschaffung eines Baars Schutze, des Stoffes für zwei Hemden und des

Stoffes für ein Kleid. Diese Mittel (28,88 M.) sowie Lernmittel (19,65 M.) wurden ihm vom Kläger gleichfalls gewährt. Ende Juli 1925 schließlich erhielt K. auf sein Ansuchen vom Kläger abermals einen Zuschuß zu einem Sommererholungs-aufenthalt für Regina K. in Münden im Betrage von 20 M.

Die Kosten für die Kleidungsstücke, für die Lernmittel und den letzten Reisekostenzuschuß, insgesamt 78,53 M., verlangt der Kläger vom Beklagten erstattet.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht, indem er die Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge beitrete. Er macht geltend: Von dem Einkommen der Regina K. im Betrage von 41 M. hätte ihr gesamter Lebensbedarf bestritten werden können, wobei zu berücksichtigen sei, daß für uneheliche Pflegekinder vom Kläger höchstens 24 M. gezahlt zu werden pflegten. Die Lernmittel hätten nicht angeschafft zu werden brauchen, wenn das Kind in eine der öffentlichen Schulanstalten (Lyzeum) übernommen worden wäre, wo man es Lernmittelfreiheit hätte bewilligen können. Schließlich sei eine Gesundheitsstörung der Regina K. nicht nachgewiesen, die einen Sommeraufenthalt auf dem Lande erforderlich gemacht hätte; übrigens hätte für diese Reise auch eine Fahrpreisermäßigung durch ein Gesuch bei der Reichsbahn erzielt werden können. Daß es sich nicht um eine erstattungsfähige, sondern um eine freiwillige Aufwendung des Klägers gehandelt habe, erhelle am besten daraus, daß für die im Jahre 1924 bewilligte Reisekostenvergütung Erstattung nicht verlangt worden sei.

Der Kläger hat erwidert: Nach §§ 18 bis 32 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 und den amtlichen Erläuterungen dazu vom 13. Dezember 1924 müsse die soziale Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegssopfern erheblich über die allgemeine Fürsorge hinausgehen. Er habe in der in Frage kommenden Zeit allgemein für Pflegekinder neben den 24 M. für Verpflegung noch alle Sachleistungen, wie Wäsche, Kleidung usw., besonders gewährt. Da ferner nach § 23 Abs. 2 der Reichsgrundsätze Kriegswaisen ein Recht auf eine nach ihren Anlagen und Fähigkeiten sowie der Lebensstellung der Eltern beachtete Erziehung hätten, dabei entgegenkommend zu verfahren sei, und nach § 29 a. a. O. auf die Erziehung besonderes Gewicht zu legen sei, so sei es selbstverständlich, daß das Kind aus dem Institut der „Englischen Fräulein“, wo es seit mehreren Jahren untergebracht sei, nicht wegen der geringen Lernmittellkosten weggenommen würde.

Schließlich rechtfertige sich die Gewährung der Reisebeihilfe aus § 29 Abs. 2 der Reichsgrundsätze. Es sei nicht Voraussetzung, daß bereits eine schwere gesundheitliche Störung erfolgt sei. In Ziffer 11 der Richtlinien zur Ausübung der Gesundheitsfürsorge für Kriegsbeschädigte sei hinsichtlich der Unterbringung in der Kindererholungs-fürsorge ein sehr weiter Spielraum gelassen.

Der Kläger hat einen Auszug über die Nichtsätze, die vom 1. Mai 1925 ab in Nürnberg für die öffentliche Unterbringung Hilfsbedürftiger in Geltung waren, überreicht.

Der Beklagte hat widersprochen. Er hat in Zweifel gezogen, daß der Kläger neben monatlich 24 M. die Kosten für Kleidung usw. besonders gewähre. Ferner erachtet er es für keine Härte, wenn ein Kind der Kostenerparnis halber von einer Schule weggenommen und auf eine gleichwertige andere geschickt werde.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen, indem er sich im wesentlichen die Ausführungen des Beklagten zu eigen macht.

Mit der Berufung macht der Kläger noch geltend: Im Oktober 1925 sei in Nürnberg der Nichtsatz für das Verpflegungsgeld für uneheliche Pflegekinder auf 30 M. erhöht worden; daneben sei die notwendige Kleidung usw. besonders gewährt worden. Was den Betrag für Beschaffung von Lernmitteln anlange, so sei zu beachten, daß das Institut der „Englischen Fräulein“ eine streng konfessionelle (katholische) Anstalt sei und daß Regina K. vom Vormund K. im Sinne der Eltern des Kindes diesem Institut — übrigens zusammen mit seiner eigenen Tochter — zugeführt worden sei. Bei dem Reisekostenzuschuß handle es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Ein Landaufenthalt des erholungsbedürftigen Kindes würde, wenn die Pflegeeltern es nicht mit sich nach Münden genommen hätten, nur unter Aufwendung erheblich höherer Kosten möglich gewesen sein.

Die Berufung ist begründet.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kriegserwaisen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge eine bevorzugte Behandlung erfahren sollen (vgl. Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 [Reichsgesetzbl. I S. 765 ff.] §§ 18–32; amtliche Erläuterungen zu §§ 24–30 [Reichsarbeitsbl. 1924 S. 494 ff., abgedruckt bei Waack, FZ., 4. Aufl., S. 88]), ist für den Regelfall der Auffassung des Vorderrichters beizutreten, daß eine Waise als Pflegekind bei einem monatlichen Einkommen von 41 M. öffentlicher Fürsorge nicht bedarf. Dies hat auch für die Nürnberger Verhältnisse zu gelten. Es kann aber im Einzelfall nicht als ein Mißgriff angesehen werden, daß ein Fürsorgeverband, wenn sich die Anschaffung von besonders viel Kleidung als notwendig erweist, gelegentlich, namentlich wenn es sich um ein Kriegswaisenkind handelt, den Pflegeeltern einmalig einen Zuschuß gewährt. Da ein solcher Fall hier vorlag — die Anschaffungskosten beliefen sich auf insgesamt 28,88 M., so hat der Kläger hinsichtlich dieser Kosten einen Erstattungsanspruch.

Was die Lernmittellkosten angeht, so waren den Pflegeeltern hierfür jahrelang keine besonderen Kosten erwachsen, weil Regina K. in dem Institut der „Englischen Fräulein“, einer Bekennnisschule, die sie besuchte, zunächst die Lernmittel unentgeltlich erhielt. Als die Leitung des Instituts sich weigerte, die Lernmittel weiterhin umsonst zu liefern, trat die Notwendigkeit ein, entweder diese Kosten aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zur Verfügung zu stellen — damit die Pflegeeltern zu belassen, war nicht angängig — oder das Kind aus der bisher besuchten Schule wegzunehmen und sie einem Lyzeum der Stadt Nürnberg, einer Simultanschule, zuzuführen, wo es auf Antrag Lernmittelfreiheit genossen hätte. Da Regina K. bisher im Sinne ihrer Eltern konfessionelle Erziehung erhalten hatte, so handelte der Kläger, namentlich weil sie ein Kriegswaisenkind ist, sachgemäß, wenn er davon absah, die Pflegeeltern zu einem Wechsel der Schule zu nötigen, vielmehr die verhältnismäßig geringen Kosten — 19,65 M. — für die Lernmittellbeschaffung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gewährte. Aberdies stand dieser geringe Kostenaufwand in keinem Verhältnis zu den voraussichtlich eintretenden nachteiligen Folgen eines Schulwechsels.

Schließlich erachtet das Bundesamt auch den Reisekostenzuschuß von 30 M. für erstattungsfähig.

fähig. Schon der Reichsarbeitsminister hatte in seinen „Richtlinien zur Ausübung der Gesundheitsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Familienangehörige Schwerebeschädigter“ (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. März 1924, Waath, FZ, 5. Aufl., S. 201, 203) als wichtiges Betätigungsfeld der sozialen Fürsorge die Durchführung der Kindererholungsfürsorge bezeichnet. Er hatte sich dort dahin ausgesprochen, daß bei den hohen Kosten, die die Unterbringung in Erholungsheimen, Ferienkolonien u. dgl. erfordere, die Fürsorgestellen die diese Maßnahmen auf die Kinder beschränken müßten, bei denen nach ärztlichem Gutachten eine schwere gesundheitliche Gefährdung vorliege; er hatte aber hinzugefügt, daß daneben, namentlich in Großstädten, auch andere billigere Formen der Erholungsfürsorge anzuwenden seien, namentlich die Unterbringung bei Verwandten auf dem Lande, die Teilnahme an den für Schulkinder eingerichteten Ferienskolen usw. Die Gewährung von Mitteln zur Durchführung der letztgedachten Arten der Erholung sollte also nicht erst dann eintreten, wenn nach ärztlichem Gutachten eine schwere gesundheitliche Gefährdung vorläge. In § 29 Abs. 2 der Reichsgrundzüge vom 4. Dezember 1924 ist darauf hingewiesen, daß die soziale Fürsorge auf die Pflege der Gesundheit von Waisen Schwerebeschädigter besonderes Gewicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern solle. Schließlich hebt § 23 Abs. 2 der Reichsgrundzüge und die amtliche Erläuterung dazu hervor, daß bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von Kriegshinterbliebenen entgegenkommend und wohlwollend zu verfahren sei.

Vorliegendensfalls hat nun der Kläger dem Pflegevater der Regina M. für diese lediglich einen Reisekostenbeitrag von 30 RM. für einen sommerlichen Erholungsaufenthalt gewährt. Dieser Er-

holungsaufenthalt von etwa sechs Wochen wurde nur dadurch ermöglicht, daß Verwandte der Ehefrau des Pflegevaters in Münden am Meister diesen und seine Familie nebst der Regina M. bei sich aufnahmen. Eine wünschenswerte gesundheitliche Förderung wurde also dem Kinde zuteil, ohne daß die öffentliche Fürsorge in nennenswertem Maße in Anspruch genommen wurde. In welcher Weise der Pflegevater die erhaltenen 30 RM. zu Gunsten der Regina M. verwendet hat, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, daß ohne die Gewährung des Zuschusses die Erholungsreise vermutlich unterblieben wäre. Die Annahme des Vorderrichters, daß die Reisekosten dadurch erheblich hätten verbilligt werden können, daß man für Regina M. eine Fahrpreisermäßigung erwirkt hätte, ist irrtümlich. Nach Teil I S. 19 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, gültig vom 1. August 1925 (Nr. 600 des Tarifverzeichnisses), Berlin 1925, Verlag von W. Bärenstein, hätte Regina M. keine Fahrpreisermäßigung erhalten können, weil sie nicht auf Kosten einer Gemeinde Landaufenthalt nahm.

Schließlich wird die Erstattungsfähigkeit des Reisekostenzuschusses nicht dadurch hinfällig, daß der Kläger in einem früheren Jahre den zu gleichem Zwecke gegebenen Betrag nicht erstattet verlangt hat. Weshalb dies unterblieben ist, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn aber der Kläger die Erstattung nicht gefordert hätte, weil er den Betrag nicht für erstattungsfähig hielt, so ist dies deshalb unerheblich, weil nicht die subjektive Meinung einer Partei, sondern objektive Gründe für die Erstattungsfähigkeit maßgebend sind.

Hiernach war der Beklagte als endgültig fürsorgepflichtiger Verband gemäß § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FZ. entsprechend dem Klageantrage zu verurteilen.

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor K r ü t z e, Berlin-Friedrich-Str. 149/90. — Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

Verhältnis der Sondervorschriften über die endgültige Fürsorgepflicht zu der Regelvorschrift des § 7 Abs. 2 und 3 FZ.

Anfrage des Stadtjugendamts A.

Ein am 2. April 1922 im Wöchnerinnenheim hier geborenes außerordentliches Kind mußte von Geburt an aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, da die Kindesmutter wie auch der Kindesvater durch Arbeitslosigkeit nicht in der Lage waren, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen. Die Kindesmutter, die hier in Stellung war, hatte im Frühjahr 1924 ihre Stellung aufgegeben, um ihrer erkrankten Mutter in W. im Haushalt behilflich zu sein. Am 13. Mai 1924 holte sie ihr Kind im hiesigen Säuglingsheim ab und verbrachte es ebenfalls in den Haushalt ihrer Eltern. Das Kind wurde daher ab diesem Tage Mitglied der Familie des Großvaters im Sinne des § 7 Abs. 4 FZ. Auf Antrag der Kindesmutter wurde vom Stadtjugendamt W. ab 13. Mai 1924 ein monatliches Pflegegeld gewährt, für das der hiesige Bezirksfürsorgeverband gemäß §§ 8 und 15 FZ. Ersatz zu leisten hatte.

Seit Bekanntwerden des Urteils des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 3. Oktober 1925 in Sachen Stettin gegen Schwelbeim sind wir der Ansicht, daß die endgültige Verpflichtung des hiesigen Bezirksfürsorgeverbandes mit der Verbrin-

gung des Kindes in den großelterlichen Haushalt nach W. erloschen ist und daß ab 13. Mai 1924 der Bezirksfürsorgeverband W. zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist, nachdem das Kind, während es unterstützt wurde, im dortigen Bezirk Mitglied einer Familie wurde. Demgegenüber stellt sich das Stadtjugendamt W. auf den Standpunkt, daß die in § 8 FZ. dem zehnmonatsverband auferlegte endgültige Fürsorgepflicht eine Sonderregelung gegenüber der in § 7 Abs. 2 und 3 FZ. enthaltenen allgemeinen Regelung der Zuständigkeit darstellt und dieser daher vorgeht. § 15 könne durch die Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Großeltern nicht aufgehoben werden und sei der hiesige Bezirksfürsorgeverband nach wie vor endgültig verpflichtet. Wir können uns von dieser Auslegung nicht überzeugen lassen und ersuchen daher um Äußerung, ob mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 3. Oktober 1925 eine auf §§ 8, 15 FZ. begründete endgültige Fürsorgepflicht dadurch, daß der Hilfsbedürftige Mitglied in einem Haushalt im Bezirk eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes wird, hinsichtlich des Kostenträgers eine Veränderung erfahren kann oder nicht.

A n t w o r t.

Wir vermögen uns der dortigen Auffassung nicht anzuschließen, sind vielmehr der Meinung, daß der Standpunkt des Stadtjugendamts W. richtig ist.

§ 8 FV. stellt eine Sondervorschrift dar, gegen die der § 7 auch in bezug auf die endgültige Fürsorgepflicht des Verbandes der Familienwohnung zurücktreten muß. Diesen Grundsatz hat das Bundesamt für das Heimatwesen neuerdings in der Entscheidung vom 14. Mai 1927 in Sachen Frankfurt a. M. gegen Westfalen, abgedruckt in unserer Zeitschrift, 3. Jahrgang, Seite 303, klar ausgesprochen, indem es ausführt:

„In systematischer Zusammenfassung ist bezüglich der Bedeutung der §§ 7 bis 9, 12 und 13 FV. folgendes zu sagen: Es ist bei der Frage, welcher Fürsorgeverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit einer Person für diese endgültig einzutreten hat, zunächst zu prüfen, ob sie Reichsangehöriger oder Ausländer ist. Ersterenfalls sind die §§ 7 bis 9 und 12 maßgebend, letzterenfalls findet lediglich § 13 FV. Anwendung. Handelt es sich um Reichsangehörige, so wird der endgültig fürsorgepflichtige Verband durch die Regelvorschrift des § 7 Abs. 2 FV. bestimmt, an dessen Stelle, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 FV. zutreffen, der Bezirksfürsorgeverband des Ortes der Familienwohnung tritt. Von dieser Regelung stellen die §§ 8, 9, 11, 12 und 36 Abs. 3 FV. Ausnahmen dar, und zwar nicht allein von § 7 Abs. 2, sondern auch von § 7 Abs. 3 FV. Aber den Charakter des § 8 FV., § 9 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 FV. als Ausnahmevorschriften hat sich das Bundesamt schon früher ausgesprochen (Entsch. Bd. 63 S. 64, Bd. 63 S. 225 und Bd. 65 S. 149).“

Die hier angeführten Entscheidungen sind abgedruckt in unserer Zeitschrift, 2. Jahrgang, Seiten 23 und 211, und 3. Jahrgang, Seite 91.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vater eines unehelichen Kindes durch Lohnbeschlagnahme. Erziehung des Vaters durch den Fürsorgeverband zur Unterhaltsleistung und zum Ertrage von Fürsorgekosten unter Berücksichtigung des preußischen Rechts.

Anfrage des Bürgermeisters von S.

Ein außerehelich geborenes Kind befindet sich für Rechnung der hiesigen Armenfürsorge in einem Kloster. Die Kindesmutter ist außerstande, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Der uneheliche Vater, der verheiratet ist und zwei kleine eheliche Kinder hat, ist vor Jahren vom Amtsgericht in D. verurteilt worden, für das eingangs erwähnte Kind einen Unterhaltsbeitrag von 25 RM. monatlich zu zahlen. Der Mann zahlt freiwillig nicht. Zeitweise ist Lohnpfändung erfolgt. Dann hat der uneheliche Vater mehrfach seinen Arbeitgeber gewechselt bzw. er war hin und wieder erwerbslos. Jetzt ist er als Fabrikarbeiter beschäftigt und verdient pro Woche etwa 35 RM. Vermögen ist nicht vorhanden. Ich bitte um Auskunft über folgende Fragen:

1. Ist Lohnpfändung in vorliegendem Falle bei den angegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Mannes möglich und evtl. bis zu welchem Betrage kann Lohnpfändung durchgeführt werden?

2. Kann bei bejahendenfalls die Lohnpfändung auf Grund des erwähnten Gerichtsbeschlusses durch die Gemeindekasse erfolgen?

3. Muß beim Wechsel der Arbeitsstelle ein neuer gerichtlicher Lohnpfändungsbeschluss herbeigeführt werden?

4. Welche weiteren Gesichtspunkte kommen evtl. in Betracht?

Der Mann sucht sich seit Jahren an jeder Vertragsleistung vorbeizubrüden.

Antwort.

Die Zulässigkeit der Lohnpfändung richtet sich im vorliegenden Falle (auf Grund des § 850 Abs. 1 P.O.) nach § 4 a des Reichsgesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869 in der jetzt gültigen Fassung. Dieser Paragraph lautet:

„Auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Beitreibung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum obliegen, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne der Klage dieses Berechtigten vorzuziehenden Vierteljahrs ab zu entrichten sind.“

Zu Frage 1. Danach ist also der Arbeitslohn des unehelichen Vaters insoweit pfändbar, als er ihn nicht

- zur Beitreibung seines notdürftigen Unterhalts,
- zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht seinen Kindern („Verwandten“) und seiner Ehefrau gegenüber gebührt.

Welche Beträge hiernach außer Berücksichtigung zu bleiben haben, ist Tatfrage, deren Verantwortung sich nach den dortigen örtlichen Verhältnissen richtet. Da dort mit einem monatlichen Unterhaltsbetrage von 25 RM. für das uneheliche Kind gerechnet wird, so möchten wir annehmen, daß man vielleicht mit einem Betrage von 15 RM. wöchentlich zum notdürftigen Unterhalt für den unehelichen Vater und mit einem solchen von 15 RM. wöchentlich für Frau und zwei Kinder rechnen kann, so daß ein pfändbarer Betrag von 5 RM. wöchentlich in Betracht käme. Diese Frage ist aber, wie gesagt, Tatfrage und kann ohne nähere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht genügend beurteilt werden; außerdem unterliegt sie im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen und kann daher mit Sicherheit überhaupt nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2. Gerichtliche Urteile können nicht im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, also nicht durch die Gemeindekasse, vollstreckt werden, vielmehr nur nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Nach § 828 a. a. O. erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesem Falle (d. h. in die Lohnforderung) durch das Vollstreckungsgericht. Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Zu Frage 3. Die Frage ist zu bejahen, da es sich jedesmal um einen anderen Drittschuldner handelt, demgegenüber die Vollstreckung durchzuführen ist.

Zu Frage 4. Zunächst ist zu beachten, daß es sich bei der vorstehend geschilderten Zwangsvoll-

streckungsmaßnahme um Ansprüche handelt, die das Kind (vertreten durch seinen Vormund) gegen den Erzeuger hat, nicht dagegen um Ansprüche, die dem das Kind unterstützenden Fürsorgeverbande ohne weiteres zustehen.

Will der Fürsorgeverband eine Zwangsvollstreckung durchführen, so bedarf er dazu seinerseits eines besonderen Schuldtitels, der anscheinend hier nicht vorliegt. Er selbst könnte unmittelbar Ansprüche auf Grund der §§ 21 und 23 FV. gegebenenfalls nach § 30 FV. z. FV. erheben. Falls der dortige Verband etwa einen Beschluß des zuständigen Kreis- oder Stadtausschusses erwirken würde, würde die Zwangsvollstreckung (gemäß § 60 ZPO.) im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu erfolgen haben.

Eine weitere Handhabe, gegen den unehelichen Vater vorzugehen, bietet unter Umständen § 20 FV. bzw. §§ 21 ff. FV. z. FV., da die Fürsorgebedürftigkeit des Kindes anscheinend nicht nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist und der Vater sich anscheinend beharrlich der Unterhaltspflicht entzieht, auch die Hilfsbedürftigkeit auf sein sittliches Verschulden zurückzuführen sein dürfte.

Schließlich käme noch ein Vorgehen auf strafrechtlichem Wege in Frage (Aufforderung nach § 361 Ziffer 10 StGB. und gegebenenfalls Strafanzeige an die zuständige Anwaltschaft wegen Übertretung des Paragrafen). Ob diese Strafbestimmung auch auf den unehelichen Vater angewendet werden kann, ist allerdings nicht unbetritten. R.

Tagungskalender.

7. Januar bis 5. Februar, Leipzig. Gesamtschau der sächsischen Jugendarbeit in Leipzig, Ausstellungsleitung: Landesauskunft Sachsen der Jugendverbände e. V., Leipzig, Töpferstr. 2.

20. bis 21. Januar, Berlin, im Charlottenburger Rathaus, Ver. ner Straße. Konferenz des V. Wohlfahrtsverbandes und Bundes für Frauen- und Jugendschutz über „Probleme der Gefährdung und der Prostitution“. Themen: Grundlagen der Gefährdung von psychologischen und physiologischen Gesichtspunkt. — Soziologische Grundlagen der Gefährdung. — Erziehungsmethoden. — Erzieherische Möglichkeiten. — Gefährdung und Prostitution als Rechtsproblem. — Exekutive. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Goethestr. 22.)

2. bis 3. Februar, Berlin. 31. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimspflege. Thema: Landlehrer und Landshule. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Vernburger Str. 13.)

3. bis 5. Februar, Hannover, Mitgliederversammlung des Verbandes der Evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. Themen: Auswirkungen des Gesehes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom fürsorglichen Standpunkt aus. — Umfang und Abgrenzung der Familienfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: W 10, Königin-Augusta-Str. 18.)

8. Februar, Rh.-Gladbach. 29. Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungsweisen, Kaiser-Friedrich-Halle. Themen: Neue Gestaltungsversuche im Kleinwohnungsbau. — Die Wohnpolitik der Gemeinden und der Wohnungsbau. (Näheres in der Geschäftsstelle: Düsseldorf.)

Lehrgänge und Kurse.

15. bis 21. Januar, Kurhaus Clausenthal in Kellinghusen. Kursus des Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt. Themen: Aufbau und Aufgaben der Bezirks- und Ortsauschüsse für Arbeiterwohlfahrt. — Innere Organisation. — Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. — Zusammenarbeit mit den parteigenösslichen Dezerenten und Fürsorgern. — Schulungsarbeit.

15. bis 20. Januar, Berlin. Jüdisch-Soziale Schulungswoche. (Näheres in der Geschäfts-

28. April bis 5. August, Berlin. Ausstellung „Die Ernährung“, in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm. Veranstalter vom Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin, gemeinsam mit dem Deutschen Hygienemuseum Dresden.

30. Mai bis 3. Juli, Breslau. Jahres-tagung des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands. Näheres beim Evangelischen Verband für die weibliche Jugend, Berlin NW 87, Ottostr. 6.

28. Juni bis 3. Juli im Girton College, Cambridge, England. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Bestgestaltung der Arbeit in Betrieben. Thema: Grundlegende Beziehungen zwischen allen an der Industrie beteiligten Gruppen.

Sommer 1928, Amsterdam. Kongreß für nicht vollwertige Arbeitskräfte, veranstaltet vom Gebouw Gemeentelijke Geneeskundige en Gezondheidsdienst te Amsterdam. (Näheres in der Geschäftsstelle Nieuwe Watergraaf 100.)

9. bis 13. Juli 1928, Paris. Internationaler Kongreß für soziale Arbeit. Siehe auch Nr. 2, 1927, S. 80 dieser Zeitschrift.

22. bis 25. August 1928, Antwerpen. 19. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin SW, Königgräber Str. 105).

August 1928, Berlin. Konferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost in Mitteldeutschland. (Näheres bei der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, Berlin O 17, Fruchtstr. 64.)

stelle der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden.)

15. bis 25. Januar, Kirchscheiffen-Hellendahl, Kreis Schleiden (Eifel). 2. Fortbildungslchrgang mit dem Thema: Wege zur Menschenkenntnis auf psychologisch-medizinischer Grundlage, veranstaltet von der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen, dem Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, dem Verband evangelischer Wohlfahrtspflegerinnen und dem Verein katholischer

deutscher Sozialbeamtinnen mit Unterstützung des Herrn Landeshauptmanns der Rheinprovinz.

16. bis 21. Januar, Dresden, 2. Fortbildungslehrgang für Oberinnen und Schwestern in leitender Stellung an der Hygiene-Akademie in Dresden. Themen u. a.: Zur Wohnungsfrage. — Neue Wege der Zusammenfassung von Säuglings- und Kinderpflege mit Mutter- und Säuglingsfürsorge und Kranken- und Säuglingspflegeausbildung. Anmeldungen an das Sekretariat der Hygiene-Akademie, Dresden-N. 1, Zirkusstr. 88.

18. Januar bis 31. März, Berlin. Abungen zur Erkenntnis psychologischer und soziologischer Zusammenhänge an Hand einzelner Fürsorge, veranstaltet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin W 85, Flottwellstr. 4. Themen: Sozialpsychologische Betrachtungen über Veranlagung, Milieu und Schicksal. — Die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft. — Methoden der Erkenntnis bei Rückfrage, Schriftwechsel und Hausbesuchen. — Die Verknüpfung der Zusammenhänge zwischen den gegebenen Verhältnissen. — Individuelle Fürsorge, ärztliche Behandlung und Anstaltspflege. — Psychopathologische Typen: Schwachsinnige, Geistesranke, Giftkranke, Sexuell-abnorme, Neurotiker. — Die Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Psychopathologie und die Gestaltung der Gesetzgebung.

22. Januar bis 5. Februar, Furtchus Clausthal in Kellinghusen. Kursus des Bezirksverbandes Schleswig-Holstein der SPD. Themen: Fürsorgeerziehung: Rechtsgrundlagen, Behördenaufbau, Schulaufsicht und Familienpflege. — Äußerer Aufbau der Anstalten. — Pädagogische Probleme.

23. bis 25. Januar, Berlin. Fortbildungslehrgang für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Die akuten Infektionskrankheiten im Kindesalter. Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.

23. bis 27. Januar 1928, Berlin, Lehrgang zur Einführung in den Fürsorgebetrieb im Krankenhaus. Die Vorträge finden im Hygienischen Institut der Universität Berlin, Dorotheenstraße 28 statt. Näheres in der Deutschen Gesundheitsfürsorge, Charlottenburg 15, Frankstraße.)

23. Januar bis 4. Februar, Königsberg. Fortbildungslehrgang für ostpreussische Gemeindefürsorgereisen. Anmeldungen durch das zuständige Kreiswohlfahrtsamt an die Hauptwohlfahrtsstelle für Ostpreußen e. V.

Januar bis April, Berlin. Fortsetzung der ersten Folge der Lehrgänge für Krankenkassenbeamte und -angestellte. Thema: Aufgaben der Krankenkassen in der Gesundheitsfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle der Deutschen Gesundheitsfürsorge, Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

1. bis 4. Februar, Chemnitz. Fortbildungslehrgang für Berufs- und Fachschullehrer über Gewerbehygiene im Textilgewerbe in der höheren Fachschule für Textilindustrie in Chemnitz. Gesuche um Zulassung an den Bezirksschulrat jedes Bezirkes.

6. bis 11. Februar, Berlin. Fortbildungslehrgang für Hebammen, veranstaltet von der Deut-

schen Gesundheitsfürsorge. Thema: Fürsorgemaßnahmen für Mutter und Kind. — Pflege und Ernährung des gesunden und kranken Säuglings. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

13. bis 22. Februar, Berlin. Lehrgang für Lehrer und Lehrerinnen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Die Tuberkulose des Kindesalters. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

20. bis 25. Februar, Berlin. Fortbildungslehrgang für Gemeindefürsorgereisen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Die Mitarbeiter der Gemeindefürsorge in der Gesundheitspflege und -fürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

5. bis 10. März, Berlin. Fortbildungslehrgang für Wohlfahrtspflegerinnen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Die Träger der Gesundheitsfürsorge und ihre Zusammenarbeit. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

6. bis 16. März, Berlin. Lehrgang für Pflegefrauen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Entwicklung, Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes. — Fürsorgeeinrichtungen für das Säuglingsalter. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

24. März, Berlin. Lehrgang für Lehrer, Lehrerinnen und in der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege Tätige des Bezirks Frankfurt a. d. O., veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Was müssen Lehr- und Fürsorgepersonen von der Krüppelfürsorge wissen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

April 1928, Dresden. Einjähriger Lehrkursus für Oberinnen und leitende Schwestern. Anmeldungen an die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Berlin-Wilmersdorf, Kanauer Str. 63.

April bis Juli, Berlin. Ausbildungslehrgang für Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen. Veranstalter von der deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Einführung in die Fürsorge für Krüppel und Geistes-Abnorme. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

Mai, Berlin. Lehrgang für Wohlfahrtspflegerinnen und Schwestern von allgemeinen Krankenanstalten, Säuglings- und Kleinkinderheil- und -pflegeanstalten und Anstalten anderer Spezialgebiete, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Moderne Ernährungsfragen in ihrer Anwendung in der Diätetik. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

Ende Mai, Berlin. Lehrgang für in der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege Tätige, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorge. Thema: Studienfahrt durch gesundheitsfürsorgereise Einrichtungen Österreichs. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für Dezember 1927. Bearbeitet von Sofie Göthe. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

- Die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen, Ministerialrat Fritz Ruppert, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21 bis 23. 1. November bis 1. Dezember 1927.
- Die Rechtsprechung des Bundesrats für das Heimatwesen zur W.D. über die Fürsorgepflicht (Fortsetzung), Min.-Rat Ruppert, Bayerische Fürsorgeblätter Nr. 12. 10. Dezember 1927.
- Die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes über die Fürsorgepflicht (Fortsetzung), Oberverw. Gerichtsrat F. Brigel, München, Bayerische Fürsorgeblätter Nr. 12. 10. Dezember 1927.
- Zur Auslegung des § 11 Abs. 2 der Fürsorgeverordnung, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. Dezember 1927.
- Zur Auslegung des § 12 m RStB., Obersekretär Kraemer, Stuttgart, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. Dezember 1927.
- Die Regelung der Zuständigkeit in der Fürsorgeverordnung, Rechtsanwält Keller, Erfurt, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 26/27. 11./21. Dezember 1927.
- Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Saargebiete, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1927.
- Der Aufbau der sächsischen Fürsorge, Min.-Rat Dr. Hans Maier, Dresden, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1927.
- Zur Organisation Oberlausitzer Bezirksfürsorgeverbände, Ratsassessor Dr. Zehrfeld, Bausen, Sa., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 25. 1. Dezember 1927.
- Die Pflichten der Armenfürsorge auf dem Gebiete der Erziehungsfürsorge und Berufsausbildung, Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Nr. 11/12. November/Dezember 1927.
- Der Übergang der Berliner Armenpflege aus den Händen der Kirche in die des Staates, Walter Wendland, Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1927.
- Die geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege in Frankfurt a. M., Konsistorialrat Dr. Dechent (Schluß), Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.
- Fürsorge- und Verwaltungstechnik beim städt. Wohlfahrtsamt Nürnberg, Andr. Hofmann, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.
- Neuordnung des Altenwesens beim Wohlfahrtsamt, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 288/289. November/Dezember 1927.
- Nach Jahre soziale Fürsorge eines preussischen Landkreises, Paul Glaubrecht, Eisleben, Der Behörden-Angestellte Nr. 12. 15. Dezember 1927.
- Die Auflösung der Gutsbezirke, Syndikus Steinberg, Die Landgemeinde, Nr. 24. 25. Dezember 1927.
- Das Einspruchs- und Beschwerdewesen in Fürsorgewesen, Kreisauschuß-Bersekretär Gutzeit, Wöhrungen, Die Landgemeinde, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

- Drei neue, die öffentliche Fürsorge berührende Gesetze, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 24. 15. Dezember 1927.
- Reichsregierung und Kleinrentnerversorgungsgesetz, Wilhelm Schidenberg, Hannover, Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.
- Zahlenmäßige Grundlagen für ein Rentnerversorgungsgesetz, Frau Direktorin Dr. Maß, Korrespondenz-Frauenpresse, Nr. 49. 8. Dezember 1927.
- Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 34. 1. Dezember 1927.
- Kleinrentnerversorgung und Kleinrentnerbeihilfen, Arbeiterwohlfahrt, 24. Heft. 15. Dezember 1927.
- Das Kleinrentnerversorgungsgesetz städt. Wohlfahrtswoche, Nr. 49. 4. Dezember 1927.
- Zur Kleinrentnerfrage, Dr. Erna Hamann, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.
- Kleinrentnerfürsorge, Sephata, Nr. 1. 1. Januar 1928.
- Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter, Dr. Erdmann Graaf, Soziale Praxis, Nr. 51. 22. Dezember 1927.
- Stiftungen, Stadtrat G. von Franckenberg, Braunschweig, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 27. 21. Dezember 1927.
- Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Altersfürsorge, Pro Senectute, Nr. 4. Dezember 1927.
- Zur Bekämpfung des Bettelunwesens, Caritasdirektor S. Carl, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 23. 10. Dezember 1927.
- Die Wohlfahrtspflege der Stadt Wien, Irno Friedrich, Leipzig, Volkstümliche Zeitschrift, Nr. 23. 1. Dezember 1927.
- Fürsorgerechtliche Behandlung niederländischer Staatsangehöriger, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21. 1. Dezember 1927.
- Die Fürsorge in der Schweiz (V), Dr. Wilhelm Feld, Zürich, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1927.
- Beobachtungen und Erfahrungen über die organisatorischen Grundlagen der Wohlfahrtsarbeit in den Vereinigten Staaten, Dr. Ruth Weiland, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1927.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

- Die Begründung öffentlicher Fürsorgetätigkeit (Fortsetzung), Dr. Johannes Sunder, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1927.
- Demoralisierende Wohlfahrtspflege, Landesrat Dr. A. Thode, Kiel, Wohlfahrts-Korrespondenz. 12. Dezember 1927.
- Die sozialen Auswirkungen der Vereinheitlichungsbestrebungen, Dr. Bruno Nauecker, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 50. 15. Dezember 1927.
- Sozialbelastung und Wirtschaft, Leonidas Martiniades, Volkswohl, Nr. 12. 1927.
- Reform der Wohlfahrtsverwaltung, Ernst Ham-burger, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 22. 15. November 1927.

Übertragung aller sozialpolitischen Angelegenheiten auf das Volkswohlfahrtsministerium, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Schacht und die sozialen Aufgaben der Gemeinden, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Januar 1928.

Sozialverwaltung, Reg.-Rat Dr. Dr. Herrstadt, Berlin, Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 10. 3. Dezember 1927.

Gemeinschaftsarbeit in der Wohlfahrtspflege, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Reform des Kongresswesens auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, Dr. F. Memelsdorff, Berlin, Der Städtetag, Nr. 12. 20. Dezember 1927.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die christliche Liebestätigkeit innerhalb der staatlichen und humanitären Wohlfahrtspflege in nationaler und internationaler Hinsicht, Dr. Stahl, Die Innere Mission, Heft 11/12. November/Dezember 1927.

Die evangelischen Erziehungsvereine, Pfarrer Lic. Neunobel, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1927.

Das evangelische Jugendwerk in Geschichte und Gegenwart, Prof. Dr. Cordier, Berliner Jugendrundbriefe, Dezember 1927.

Familienfürsorge und Caritas, Diözesan-Caritasdirektor Dr. J. Palluch, Prag, Die Volksgesundheit, Prag, Nr. 20. Dezember 1927.

Die caritative Bedeutung der katholischen Gesellenheime, Karl Rager, Vierteljahrshefte des Zentralwohlfahrtsauschusses der christlichen Arbeiterschaft, Nr. 3. 1927.

Tätigkeitsbericht des Deutschen Roten Kreuzes für das Geschäftsjahr 1927, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1927.

Soziale Persönlichkeiten.

Dem Andenken Ernst Franckes, vom Herausgeber, Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Organisationsfragen.

Zur Organisation der Familienfürsorge, Berv.-Oberinspektor S. Valdes, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Familienfürsorge, Oberinspektor Hanna Dunkel, Jugend- und Volkswohl, Nr. 10. Dezember 1927. Familienfürsorge, Dr. Margarete Cordemann, Vieleleid, Soziale Berufsarbeit, Heft 11/12. Dezember 1927.

Das organisatorische Verhältnis von Jugendamt und Wohlfahrtsamt nach der Berliner Neuordnung, Schwester Cäcilie Schulz, Unterm Lazaruskreuz, Nr. 12. 1. Dezember 1927.

Allgemeine Organisationsfragen unter städtischen Verhältnissen, Dr. Kreuer, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 h. 1927.

Allgemeine Organisationsfragen unter ländlichen Verhältnissen, Dr. Kreuer, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 h. 1927.

Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge, Dr. Bantelmuth, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 h. 1927.

Finanzfragen.

Der Reichshaushaltsplan 1928, Oberregierungsrat Dr. Spielhagen, Der Heimatdienst, Nr. 1. 1. Januarheft 1928.

Das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927, Bürgermeister Dr. Reichert, Diegnitz, Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 14. 31. Dezember 1927.

Die Novelle zum Aufwertungsgefes, Senator Wilhelm Kurth, Wefermünde, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 50. 16. Dezember 1927.

Was muß der Versorgungsbeamte vom Aufwertungsrecht wissen, Reg.-Rat Hartung, Der Versorgungsbeamte, Nr. 2. November 1927.

Deutsches und polnisches Hypotheken-Aufwertungsrecht, Juristische Wochenschrift, Nr. 51. 17. Dezember 1927.

Die Finanzierung der Wohltätigkeitsvereine in Amerika, Agnes Wurmann, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Januar 1928.

Fürsorgestatistik.

Vergleichende Übersicht über die Wohlfahrtsausgaben von Städten der Provinz Hannover, Senator Schädlich, Celle, Wohlfahrts-Woche, Nr. 49. 4. Dezember 1927.

Die Statistik des Frankfurter Jugendamts, S. Aldermann, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. Dezember 1927.

Bevölkerungspolitik.

Deutsche Eheberatungsstellen und Heiratszeugnisse, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 12. Dezember 1927.

Aber Eheberatung, Univ.-Prof. Dr. Naede, Frankfurt a. M., Die Volksgesundheit, Prag, Nr. 20. Dezember 1927.

Der Niedgang der Geburtenzahl in Europa, Der Kassenarzt, Nr. 49. 10. Dezember 1927.

Deutschlands Bevölkerung im Wandel der Zeiten (Schluß), Deutsche Zeitschrift für Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 12. Dezember 1927.

Innere Ausdehnung unseres Volkstums durch Geburtenrückgang, Max Klesse, Der Kassenarzt, Nr. 21/52. 24. Dezember 1927.

Der Kampf um die Bevölkerungszahl — eine nationalpolitische Aufgabe, Christliche Volkswacht, Nr. 9/12. 1927.

Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, Dr. Walter Dornle, Der Kassenarzt, Nr. 49. 10. Dezember 1927.

Krieg, Auslese und Eugenik, Franco Sabornau, Zeitschrift für Völkerverpsychologie und Soziologie, Heft 1. März 1927.

Volkserneuerung — Familienerneuerung, Josefina Schröder, Münster i. W., Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 12. Dezember 1927.

Familienpolitik, Prof. Dr. Friedrich Zahn, München, Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Die bevölkerungspolitische Bedeutung der kinderreichen Familien, Steuerinspektor Kleinert, Reife, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 52. 30. Dezember 1927.

Hauptversammlung der Vereinigung deutscher Hebammen, Reichsverband e. V., Die Sanitätswarte, Nr. 24. 2. Dezember 1927.

Der künftige Abort im geltenden und im künftigen Strafrecht, Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg, Monatschrift deutscher Ärztinnen, Heft 1. Januar 1928.

Der sexuelle Komplex im amerikanischen Massenproblem, William Pridens, Regierprofessor, Die neue Generation, Nr. 12. Dezember 1927.

Soziale Frauenfragen.

über soziale Auswertung hauswirtschaftlicher Neuerungen, Dr. Hildegard Grünbaum-Sachs, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 48. 1. Dezember 1927.

Aber das Gesetz zur Verwertung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Landeskirche, Sophie Kunert, Die Frau, Heft 3. Dezember 1927.

Die Ernährungsleiterin, ein neuer Frauenberuf in Amerika, Amalie Lang, Chicago, Illinois III, Der Massenarzt, Nr. 47. 26. November 1927.

Die psychologische Bedeutung der häuslichen Verrichtungen für das Mädchen im Entwicklungsalter, D. Magdalene von Liling, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 6. Dezember 1927.

Die Frau im deutschen Wirtschaftsleben, Ostarm Nachrichten, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Frauenoberschule und höhere Fachschule für Frauenberufe, Prof. Dr. Gerold, Düsseldorf, Zeitschrift für gemeinliche Schulverwaltung, Heft 12. Jahrgang 1927.

Problematisches aus dem Berufsschulwesen, Oberstadtschulrat A. Müller, Fürth i. V., Zeitschrift für gemeinliche Schulverwaltung, Heft 12. Jahrgang 1927.

Die Zukunft der Frauenbewegung, Meta Croffen, Sozialistische Monatshefte, Dezember 1927.

Jugendwohlfahrt.

Verabschiedung des endgültigen württembergischen Ausführungsgesetzes zum N. J. W. G., Ministerialrat Schmidt, Stuttgart, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Minderjährigensfürsorge für eheliche Kinder im Haushalt der Eltern, Oberregierungsrat Dr. Klumpp, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1927.

Praktische Fälle aus der Minderjährigensfürsorge, Oberregierungsrat Dr. Klumpp, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1927.

Das Jugendamt als Pfleger und als Beistand, Gerhard Müller, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 51. 23. Dezember 1927.

Erhaltung und Wehrung der erzieherischen Kräfte im Jugendamt, Hermann Gramm, Görlitz, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge? Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Levi, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Ist das Jugendamt zur Aufforderung gemäß § 361 Ziffer 10 StGB. zuständig? Dr. Georg Guggemos,

Freiung, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Die öffentliche Jugendhilfe in Augsburg, Stadtschulrat Höhle, Kommunale Mitteilungen aus dem Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 49. 3. Dezember 1927.

Weihnachtsfeiern und Weihnachtsbescherung in Kindergärten und Gärten, Pfarrer von Wich, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 23. 11. Dezember 1927.

Die Entwicklung des Geistes beim Kleinkind, Elisabeth Kopp, Vereinszeitung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses I, Nr. 162. Dezember 1927.

Aug.-Serm. Franke und die Anstaltserziehung (Schluß), Studiendirektor Jung, Evangelische Jugendfürsorge, Heft 11/12. Dezember 1927.

Der erste Gesamtkongreß der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge Deutschlands in München, Caritas, Nr. 12. Dezember 1927.

Der Weg der Jugendbewegung und seine Bedeutung, Dr. Hermann Gumbel, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.

Die deutschen Jugendverbände, Dr. Bernhard Meves, Das junge Deutschland, Heft 10/11. Oktober/November 1927.

Die Dienstaufweisung für Ortsjugendräte und Ortsjugendhelfer im Freistaat Baden, Albert Graf, Heidelberg, Arbeiterwohlfahrt, 24. Heft, 15. Dezember 1927.

Die Nöte unserer Schulentlassenen, Dr. R. Voeliger, Pro Juventute, Nr. 12. Dezember 1927.

Jugendpflege im Anschluß an die Fortbildungsschule, Kreisjugendpfleger Major Engelmann, Greifenberg i. Pom., Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1927.

Erziehungsberatung, Therese Merzbach, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Ein Vorschlag, mit Pflegekindern Familien zu gründen, Dr. H. Aschinger, Frankfurt a. M., Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 11/12. Dezember 1927.

Die soziale Lage unserer Unehelichen, Stadtbezirkspflegerin Elise Gerold, Chemnitz, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Die Bedeutung des Blutuntersuchungsverfahrens für Unterhaltsprozesse, Die Wohlfahrt, Nr. 23/24. 15. Dezember 1927.

Die Bedeutung der Blutgruppenforschung im Vater-schaftsprozess, Amtsvoormund Dr. Elisabeth Georgi, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.

Die Schulaufsicht und ihre Durchführung als Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt, Lotte Müller, Arbeiterwohlfahrt, 23. Heft. Dezember 1927.

Brauchen wir noch Fürsorgeerziehung? Min.-Mat Dr. Hans Maier, Dresden, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Januar 1928.

Verufsprobleme der Fürsorgeerziehung. 2. Bericht vom Hamburger Fürsorgeerziehungstag, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 12. Dezember 1927.

Weg und Ziel der Fürsorgeerziehung im Licht des Hamburger Erziehungstages, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1927.

Zur Frage des Verhältnisses der Fürsorgeerziehung auf Kosten der öffentlichen Fürsorge (§§ 55 und 63 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz), Reg.-Blat 1. Kl. Dr. Feh, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1927.

Gedanken über Fürsorge- und Berufserziehung, Baurat Siebold, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1927.

Zusammenarbeit zwischen Gericht und Fürsorgeerziehungsbehörde, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21. 1. November 1927.

Amerikanische Jugendnöte, Christliche Volkswacht, Nr. 9/12. 1927.

Gefährdetenfürsorge.

Das schwererziehbare Kind, Else Hessel, Stadtrode, Kindergarten, Nr. 12. Dezember 1927.

Aus der ärztlichen Berufsberatung, Pädagogisch defekte Jugendliche, Dr. Otto Zuber, Reidenberg, Jugend und Beruf, Heft 11. November 1927.

Wege und Aufgaben der Psychopathenfürsorge, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 6. 12. Dezember 1927.

Von den Umlergetriebenen, Christliche Volkswacht, Nr. 9/12. 1927.

Menschen, die sich und andern zur Gefahr werden, E. Zülken, Dortmund Wohlfahrtsblätter, 1. Dezember 1927.

Bahnpostmissionenarbeit des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, Frau Hassel, Kiel, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. Dezember 1927.

Jugendliche Wanderer und Bahnpostdienst, Dr. Wegner, Caritas, Nr. 12. Dezember 1927.

Zeitfragen und Zeitaufgaben der katholischen Bahnpostmission, Elisabeth Denis, Freiburg i. Br., Mädchenschutz, Heft 3/4. Dezember/Januar 1927/28.

Hilfe für unsere stehlen- und obdachlosen Frauen, Generalsekretärin Helene Hoffmann, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 12. Dezember 1927.

Das Magdalenenstift in Hamburg, Lene Mann, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Sitzdeneinwanderung und Mädchenhandel, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 6. Dezember 1927.

Arbeit an jugendlichen Psychopathen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Siegmund-Schulte, Zeitschrift für Kinderforschung, Nr. 6. 12. Dezember 1927.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Gerichtshilfe, Landgerichtsrat Störmer, Königsberg, Die Wohlfahrt, Nr. 23/24. 15. Dezember 1927.

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Strafrechtspflege, Amts- und Landrichter Hans Walter Hirschberg, Münsterberg, Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 14. Dezember 1927.

Die Bedeutung der Mitarbeit freier Helfer in der Berliner Gefangenenfürsorge, Elisabeth Sermes, Mitteilung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 11. November 1927.

Die Christliche Gefangenenhilfe, Präsident Muntan, Zur Freiheit Nr. 1. Dezember 1927.

Strafrechtspflege, Seelsorge und Fürsorge, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 11. November 1927.

Das neue deutsche Strafgesetzbuch, Der Abolitionist, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Der neue Strafgesetzbuchentwurf, D. Magdalene von Tiling, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 6. Dezember 1927.

Das künftige Strafrecht und der Orden, Dr. Otto Bauer, München, Neuland, Nr. 50. 11. Dezember 1927.

Strafgesetzbuchentwurf und soziale Hygiene, Dr. M. Eppstein, München, Arbeiterwohlfahrt, 24. Heft. 15. Dezember 1927.

Strafgerichtsreform und Arbeitnehmer, Hans Horbat, Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 12. Dezember 1927.

Ein Anschlag auf Recht und Freiheit, Die Sexualgeschichte des neuen Strafrechts, Dr. Richard Kleineibst (Fortsetzung), Der Arbeiter-Samariter, Nr. 12. Dezember 1927.

Ist die Weibehaltung der Zuchthausstrafe notwendig? Justizrat Dr. Lewart, Celle, Der Strafvollzug, Heft 11. November 1927.

Ausbrecher aus Strafanstalten, Oberjustizrat Lemke, Der Strafvollzug, Heft 12. Dezember 1927.

Zum Jugendstrafrecht im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Jugendzeit und Strafmündigkeit, Landgerichtsdirektor Franke, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Jugendnot und Strafrecht, Toni Pfäff, Der Klassenarzt, Nr. 51/52. 24. Dezember 1927.

Straffällige Jugendliche in Berlin, Gustav Buchholtz, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Der Strafvollzug, Zur Reichstagsvorlage des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes, Strafanstaltsdirektor Dr. Schmidt, Essen, Der Strafvollzug, Heft 12. Dezember 1927.

Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Pfarrer W. Vorning, Frankfurt a. M. (Schluß), Die Jüngere Mission, Heft 11/12. November/Dezember 1927.

Der progressive Strafvollzug, E. Cube, Der Strafvollzug, Heft 12. Dezember 1927.

Die Neuregelung des Strafvollzuges vom Standpunkt des Sozialpädagogen, Amtsgerichtsdirektor Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig, Soziale Praxis, Nr. 50/51. 15/22. Dezember 1927.

Die Fürsorgegedanken des Strafvollzugsgesetzentwurfs, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Zeitschrift für das Heimatleben, Nr. 26/27. 11./21. Dezember 1927.

Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug und Übergangsheime, Justizrat Dr. Großhner, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Welche Anforderungen stellen die Erziehungsaufgaben des modernen Strafvollzuges an die Inspektionsbeamten? Strafanstaltsdirektor Seidel, Der Strafvollzug, Heft 11. November 1927.

Ausgestaltung des Strafvollzuges durch die Schlesische Gefängnisgesellschaft, Fritz Kleist, Die Nachbarschaft, Nr. 8/9. November/Dezember 1927.

Das Strafsystem im Vorentwurf zu einem schweidischen Strafgesetzbuche, Juristische Wochenschrift, Nr. 52/53. 24./31. Dezember 1927.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die fünfte Novelle im Reichstage, Der Reichsverband, Nr. 12. Dezember 1927.

Wie sieht es mit der Novelle zum Reichsversorgungsgesetz? Internationaler Bund, Nr. 12. Dezember 1927.

Der Entwurf der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz, Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz, Soziale Praxis, Nr. 52. 23. Dezember 1927.

Die neuen Zusatzrenten für Schwerkriegsbeschädigte, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 34. 1. Dezember 1927.

Über die Auslegung der Worte „je nach Lage des Falles“ im § 31 RWG. (Pflegezulage) und ihr Ergebnis zur Novelle vom 8. Juli 1926, Karl Stübinger, Senatspräsident beim Reichsversorgungsgesetz, Der Versorgungsbeamte, Nr. 3. Dezember 1927.

Der Entwurf eines 5. Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze, Die Innere Mission, Heft 11/12. November/Dezember 1927.

Versorgungsheilbehandlung und Mitarbeit der Krankenkassen bzw. Abrechnung der Krankenkassen mit den Versorgungsämtern, Die Deutsche Innungskrankenkasse, Nr. 69. 16. Dezember 1927.

Die Berufsausbildung von Kriegswaisen und Kindern Kriegsbeschädigter, Wohlfahrts-Woche, Nr. 49. 4. Dezember 1927.

Die Waisenrenten nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz, Jürgen Nahn, Witten, Der Versicherungsbote, Nr. 21/22. 25. November 1927.

Wohnungsfürsorge.

Die Reichswohnungszählung und der tatsächliche Wohnungsbedarf, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 12. Dezember 1927.

Die Ergebnisse der Reichswohnungszählung 1927 in der Rheinprovinz, Dr. Kruschwitz, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Heft 11. November 1927.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 47. Dezember 1927.

Ergebnisse der Wohnungszählung 1927, Dr. Hanna Galm, Arbeiterwohlfahrt, 23. Heft. Dezember 1927.

Die Wohnungsnot im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Stadtrat H. Schweikardt, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 9. Dezember 1927.

Lehren des Baujahres 1927. Wohnungsreform an der Kette? Rückschau und Auschau. Westfälisches Wohnungsblatt, Heft 12. Dezember 1927.

Wohnungsorgen für das Jahr 1928. Bürgermeister Dr. Keder, Wriezen, Kommunale Umchau, Nr. 21. 5. November 1927.

Zum Vollzug der V.D. vom 10. Februar 1901 über die Wohnungsaufsicht, Bez.-Amtmann O. Dittmar, Schmalach, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 36. 20. Dezember 1927.

Wohnung und Gesundheit, Dr. Max Grünwald, Dortmund, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 12. Dezember 1927.

Wohnungsbau und Wohnungspflege als vorbeugende Wohlfahrtspflege, Joseph Treffert, Vierteljahrshefte des Zentralwohlfahrtsauschusses der christlichen Arbeiterkraft, Nr. 3. 1927.

Lohn und Miete als Grundlage eines Bauprogramms, Bürgermeister a. D. Schwan, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Vorschläge über die Behandlung und Pflege einer neuen Wohnung, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1927.

Wohnungspflege und Familienfürsorge, Wohnungsoberinsp. H. Debié, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 9. Dezember 1927.

Die Belegung der Wohnungen mit Untermietern in der Stadt Berlin, Statistische Korrespondenz, Nr. 48. 29. Dezember 1927.

Die Bedeutung der Altmwohnungen, Oberbaurat Dr. Brandt, Hamburg, Jugend- und Volkswohlfahrt, Nr. 10. Dezember 1927.

Ein Wort zur Wohnungslosenfürsorge, Stadtamtman H. Dücker, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, Dr. Max F. Michel, Frankfurt a. M., Arbeiterwohlfahrt, Heft 23. Dezember 1927.

Abbau der Wohnungsämter, Bürgermeister a. D. Schwan, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Die Wohnungswirtschaft im Ruhrkohlenbezirk nach dem vorläufigen Ergebnis der Reichswohnungszählung, Dr. Nehorn, Essen, Westfälisches Wohnungsblatt, Heft 12. Dezember 1927.

Die Wohnungswirtschaft im Ruhrkohlenbezirk nach dem vorläufigen Ergebnis der Reichswohnungszählung, Dr. Nehorn, Essen, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen und Bauberatung, Heft 11. November 1927.

Die Reichsheimstätte, Oberreg.-Rat Dr. Rusch, Dresden, Westfälisches Wohnungsblatt, Heft 12. Dezember 1927.

Das Beamten-Heimstättengesetz, Prof. Siebert, Zeib, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Zusammenarbeit der Sparkassen mit den Wohnungsfürsorgegesellschaften und Baugenossenschaften zur Finanzierung des Kleinwohnungsbaues, v. Bruner, Berlin, Westfälisches Wohnungsblatt, Heft 12. Dezember 1927.

Beziehungen zwischen Wohnungsbau, Volkswirtschaft und Bauwirtschaft, Reg.-Rat Wildermuth, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 33. 20. November 1927.

Der Wohnungsbau in Solingen nach dem Kriege, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen u. Bauberatung, Heft 11. November 1927.

Zeitgemäße Ausstattung von Genossenschaftswohnungen, Neg.-Baumeister Gablonsky, Duisburg, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen u. Bauberatung, Heft 11. November 1927.

Rationalisierung in der Organisation der gemeinnützigen Bautätigkeit, Dr. S. Vormbrod, Münster i. W., Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Das Problem „Hochbau und Flachbau“ insbesondere vom kommunalpolitischen und sozialen Standpunkt aus, Oberbürgermeister Dr. Lucken, Kiel, Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 22. 25. November 1927.

Sozialisierung des Bodens oder individuelles Bodenrecht, Oberbaurat Dr. Brandt, Hamburg, Gartenstadt, Nr. 5/6. Dezember 1927.

Die dänische Baugenossenschaftsbewegung, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen u. Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1927.

Baupargenossenschaften in England und Amerika, Dr. A. Bloch, London, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1927.

Die Baubereine in Holland, J. Bommer, Amsterdam, Rheinische Blätter f. Wohnungswesen u. Bauberatung, Heft 11. November 1927.

Holländische Wohnungsfürsorge, Mitteilungen über den Chemnitzer Grundbesitz und den Baumarkt, Heft 10. 1. Dezember 1927.

Holländische Wohnungsfürsorge, Stadtrechtsrat Dr. Heymann, Chemnitz, Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 22. 25. November 1927.

Lebenshaltung.

Volkvermögen und Volkseinkommen, Der freie Angestellte, Nr. 24. 16. Dezember 1927.

Zur Frage „Lohn und Kaufkraft“, Der Arbeitgeber, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Die Teuerungsziffer der Lebenshaltung, Kurt Heinig, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 50. 10. Dezember 1927.

Eine Erhebung über die Lebenshaltung kaufmännischer Angestellter, Soziale Praxis, Nr. 50. 15. Dezember 1927.

Das Arbeitszeit- und Lohnproblem im englischen Bergbau, Prof. Dr. W. Müller, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 34. 1. Dezember 1927.

Rechtsberatung.

Die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, Oberreg.-Nat Dr. Geher, Chemnitz, Blätter für Wohlfahrtspflege, 12. Heft. Dezember 1927.

Allgemeine Arbeitsfürsorge.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in ihrem Zusammenhang mit Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege, Direktor Carl Mennide, Berlin, Jugend und Beruf, Heft 11. November 1927.

Das Berufsausbildungsgesetz im Spiegel der Presse, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Dr. Gertrud Tollkühn, Berlin (Schluß), Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Wilhelm Maus, Die Blindenwelt, Nr. 11. November 1927.

Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungstätigkeit 1925/26, Dr. Lina Sahn, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Die Berufsberatung vom sozialen Standpunkt, Fritz Naeger, Lehrlingschutz, Heft 12. Dezember 1927.

Die Berufsberatung vom pädagogischen Standpunkt. Die Berufsberatung vom sozialen Standpunkt. Die Berufsberatung vom medizinischen Standpunkt, Lehrlingschutz, Heft 12. Dezember 1927.

Berufsberatung und Berufseignung, Dr. Max Grünwald, Dortmund, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 12. Dezember 1927.

Berufsberatung, Berufsausbildungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Zur Frage der statistischen Berichterstattung über die Berufsberatung, Rudolf Eisner, Berlin, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Beiträge zum Verständnis und zur Berufserziehung der Industriejugend (Schluß), Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Die Berufswünsche der Söhne und Väter, Dr. Otto Menne, Münden, Jugend und Beruf, Heft 11. November 1927.

Psychologie des Lehrlings (Fortsetzung), Dr. Hugo Lukas, Lehrlingschutz, Heft 12. Dezember 1927.

Kann die deutsche Wirtschaft ausreichenden Urlaub für erwerbstätige Jugendliche tragen? Alfons Müller, Erfurt, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1927.

Müßbilde auf das Arbeitsbeschaffungsprogramm, Oberreg.-Nat Dr. Deichmann, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Das arbeitende Berlin, Berliner Straßenbahn, Nr. 25. 16. Dezember 1927.

Psychologie im Dienste der Arbeitswissenschaft, Richard Seidel, Die Arbeit, Nr. 12. 1927.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926, Dr. Frieda Wunderlich, Berlin (Schluß), Soziale Praxis, Nr. 45. 10. November 1927.

Wohlfahrtsstelle und Arbeitsnachweis, Dr. Max Kreuzberger, Berlin, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 6. Dezember 1927.

Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, Dr. Marie Baum, Karlsruhe, Soziale Praxis, Nr. 5. 22. Dezember 1927.

Wohlfahrtspflege und Arbeitsnachweis, Dr. Max Kreuzberger, Berlin, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 6. Dezember 1927.

Ein Beitrag zur Frage: Ältere Angestellte, Die Handels- und Büroangestellte, Nr. 1. Januar 1928.

Gesamtschulausschüsse für Heimarbeit, Neg.-Nat Dr. Opiß, Soziale Praxis, Nr. 51. 22. Dezember 1927.

Aus der Schweizer Berufsberatung, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in England, Prof. Dr. W. Müller, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.

Die Arbeitsstätte Tenero, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 12. Dezember 1927.

Erwerbslofenfürorge.

Zum Erwerbslofenproblem, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die produktive Erwerbslofenfürorge im dritten Vierteljahr (Juli bis September) 1927, Reichsarbeitsblatt, Nr. 26. 20. Dezember 1927.

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau, Soziale Praxis, Nr. 52. 23. Dezember 1927.

Übergangsbestimmungen betr. öffentliche Notstandsarbeiten, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Kommunale Rundschau, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Die Erhebung in der Krisenfürorge vom 15. Juli 1927. Weitere Ergebnisse, Dr. Erwin Nawica, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 34. 1. Dezember 1927.

Zur neuen Krisenfürorge, Beigeordneter Karl Weinbrenner, Duisburg, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die neue Krisenfürorge für Arbeitslofe, Min.-Rat Dr. B. Lehfeldt, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die Neuregelung der Krisenunterstützung nach dem 1. Oktober 1927, Das Wohlfahrtswesen der Industrie- und Handelsstadt Freital, Nr. 11/12. 1. November 1927. Gemeindeviertel der Krisenunterstützung, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 34. 1. Dezember 1927.

Arbeitslofenversicherung.

Arbeitslofenversicherung, Krisenfürorge und Wohlfahrtspflege, Beigeordn. Karl Weinbrenner, Duisburg, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung vom 16. Juli 1927, Verf.-Zusp. Karl Vogel, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1927.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung und die Wohlfahrtspflege, Professor Stoffregen, Jugend- und Volkswohl, Nr. 10. Dezember 1927.

Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung und die Wohlfahrtspflege, Stadtinspektor Dr. Erwin Münch, Berlin-Friedrichshain, Erwach, Nr. 11. November 1927.

Inhalt und Bedeutung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Oberreg.-Rat Gehring, Stuttgart, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 12. Dezember 1927.

Von der Erwerbslofenfürorge zur Arbeitslofenversicherung, Dr. Kreutz, Caritas, Nr. 12. Dezember 1927.

Das neue Recht der Arbeitslofenversicherung, Dr. Martell, Die Blindenwelt, Nr. 12. Dezember 1927.

Was die Schwester von der Arbeitslofenversicherung wissen muß, Schwester Mia Hauswald, Für unsere Schwestern, Nr. 3. Dezember 1927.

Was muß man von der Arbeitslofenversicherung wissen? Gesundheitswacht, Heft Nr. 12. Dezember 1927.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Lesam-Nachrichten, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Die Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung und die Gemeinden, Regierungsrat Dr. Herrnsdorf, Berlin, Der Städtetag, Nr. 12. 20. Dezember 1927.

Gedanken zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Reg.-Rat Dr. Herrnsdorf, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 48. 1. Dezember 1927.

Die Errichtung der Spruchkammern für Arbeitslofenversicherung durch die Landesarbeitsämter, Reg.-Rat Hans Wahrburg, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die erste Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Soziale Praxis, Nr. 52. 23. Dezember 1927.

Verhandlung über die Dienstordnung in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Rundschau für Kommunalbeamte, Nr. 52. 24. Dezember 1927.

Das Eintreten der öffentlichen Fürorge bei Arbeitsüberweigerung oder Weigerung zur Berufsausbildung oder Berufsbildung, Das Wohlfahrtswesen der Industrie- und Handelsstadt Freital, Nr. 11/12. 1. November 1927.

Die Mitarbeit der Krankenkassen an dem statistischen Meldebienste bei der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslofenversicherung, Dr. Paul, Berlin, Der Behörden-Angeordnete, Nr. 12. 15. Dezember 1927.

Die Berechnung der Wartezeit nach § 110 des AWWG., Rechtsrat Blachholm, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die Haftung der Krankenkasse für zu Unrecht anerkannte Versicherungsfreiheit in der Arbeitslofenversicherung (§ 78 letzter Satz AWWG.), Reg.-Rat Dr. Herrnsdorf, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Zur Frage der Versicherungspflicht von Rentenen und Ruhezugewinnern in der Arbeitslofenversicherung, Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.

Erläuterungen des Landesarbeitsamts Berlin zu den §§ 95 und 96 des AWWG. und den Freistimmungen der Verordnung über Krisenunterstützung sowie der dazu ergangenen Anordnung vom 28. September 1927, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 91. Dezember 1927.

Die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslofenversicherung, Dr. Degenhardt, Deutsche Krankenkasse, Nr. 49. 8. Dezember 1927.

Arbeitsbescheinigungen für die Arbeitslofenversicherung, Syndikus H. Schatz, Wilhelm-Muhr, Die deutsche Innungs- und Krankenkasse, Nr. 68. 1. Dezember 1927.

Gartenbau und Arbeitslofenversicherung, Kurt Siegmund, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Die Arbeitslofenversicherung in Österreich, Universtitätsprof. Dr. Fritz Havelka, Wien, Die Arbeitslofenversicherung, Nr. 9. Dezember 1927.

Allgemeine Gesundheitsfürorge.

Sozialpolitik und soziale Hygiene, Georg Wolff, Sozialistische Monatshefte, Dezember 1927.

Der Gesundheitszustand des deutschen Volkes, GDA., Nr. 24. 16. Dezember 1927.

Das Gesundheitswesen im Lichte der Reichsstatistik, Die Sanitätswarte, Nr. 24. 2. Dezember 1927.

Weihnachtswunschzettel eines Hygienikers, Blätter für Volksgesundheitspflege, Heft 12. Dezember 1927.

Nachweis der Erfolge der Gesundheitsfürorge, Dr. Sauerers, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Die Gesundheitsfürorge in der Gesetzgebung, Dr. Bogusat, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Kommunalhygiene und Gesundheitschädlinge, Prof. Dr. Wilhelm, Volkswohlfahrt, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Zur Organisation der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, Dr. H. Brieger, Dr. O. Hausleiter, Marburg/L., Reichsgesundheitsblatt, Nr. 51. 21. Dezember 1927.

Familienfürsorge und Bezirksfürsorgearzt, Stadtarzt Dr. Lanke, Essen, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege u. soziale Hygiene, Nr. 12a. 1927.

Die Tätigkeit eines kommunalen Gesundheitsamtes, Dr. Friedrich Wolf, Freital, Das Wohlfahrtswesen der Industriestadt Freital, Nr. 11/12. 1. November 1927.

Die Vertiefung der Arbeit in der offenen Gesundheitsfürsorge, Engelmeier, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Zahnärztliche Gesundheitsfürsorge, Dr. Fritz Salomon, Berlin, Blätter für Volksgesundheitspflege, Heft 12. Dezember 1927.

Ein Gesundheitshaus, Dr. Ernst Joel, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Vadeinrichtungen einer Kleinstadt, Stadtverordneter Prof. Dr. Wackerdorf, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Soziale Therapie im Krankenhaus und Praxis, Prof. Dr. Knack, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Über die Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung des Typhus, Dr. med. Grünewald, Dortmund, Kommunale Rundschau, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Die Groß-Berliner gesundheitliche Fürsorge und die Ärzteschaft, Stadtarzt Dr. Kober, Berlin-Treptow, Kommunale Blätter für Groß-Berlin, Nr. 12. Dezember 1927.

Der Gedanke der Vorbeugung in der Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invaliden- und Angefallenen-Versicherung, Arbeitslosen-Versicherung, amerikanischen Lebensversicherung, Dr. Scenty Graud, Gesundheitslehrer, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Zusammenhänge zwischen Krankheit und Unfall, Dr. Fritz Steiner, Arbeiterschule, Wien, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Die Einfügung der sozialen Krankenhausfürsorge in das städtische Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Bürgermeister Augustin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Soziale Krankenhausfürsorge in Deutschland, Der Kassenarzt, Nr. 51/52. 24. Dezember 1927.

Die Aufgaben und Entwicklung der sozialen Krankenhausesfürsorge, Hedwig Landsberg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12b. 1927.

Der Fürsorgebetrieb im Krankenhaus, Stadtarzt Dr. Hoch, Ludenwalde, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege u. soziale Hygiene, Nr. 12a. 1927.

Die Hauspflege, Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig, Der Versicherungsbote, Nr. 23. 10. Dezember 1927.

Hauspflege der Krankenkassen, Dr. Walter Prühl, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 51. 22. Dezember 1927.

Die Gemeinderankenpflegestationen vom Roten Kreuz, Felix Grüneisen, Berlin, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1927.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Systematische Übersicht über die Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Prof. Dr. Rott, Berlin, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. Dezember 1927.

20 Jahre Mutterberatung in Nürnberg, San.-Nat Dr. Zeltner, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.

Der Mutterklub, Oberregierungsrätin Trapp, Berlin, Monatschrift deutscher Ärztinnen, Heft 1. Januar 1928.

Fürsorgefragen zum Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Prof. Dr. Rott, Berlin, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. Dezember 1927.

Zur Fürsorgebedürftigkeit des Säuglings, Dr. Fritz Beningraf, Baden, Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Nr. 11/12. November/Dezember 1927.

Die Frauenmilchsammelstelle in Erfurt, Dr. Marie-Elise Kayser, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. Dezember 1927.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Ist der Schulbetrieb in unseren höheren Schulen vom Standpunkt des Arztes aus reformbedürftig? Stadtarzt Dr. Paetsch, Bielefeld, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 12 a. 1927.

Schulfürsorge, Schulschwester Irma Fischenbach, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, 23. Heft. Dezember 1927.

Schularzt und Lehrerschaft, Dr. H. Münzel, Vahrenth, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 12 a. 1927.

Deutsche Schulreform und Gesundheitspflege (Schluß), Der Kassenarzt, Nr. 48. 3. Dezember 1927.

Jahresbericht über die Tätigkeit der Schulärzte in Dortmund im Schuljahr 1926/27, Stadtschularzt Dr. med. Caesar, Dortmunder Wohlfahrtsblätter. 1. Dezember 1927.

Die Schulfürsorge in Danauitz, Schularzt Dr. Karl Jellenigs, Österreichische Gemeindezeitung, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Der Jugendarzt, W. Böpel, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. Dezember 1927.

Die Wachstumsverhältnisse der männlichen Jugend und ihre Bedeutung für die Berufsberatung, Dr. Walter Schulz, Düsseldorf, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Aus der Fürsorge für Gemüts- und Nervenranke: Das nervöse Kind, Monatsblatt des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamts Düsseldorf, Nr. 12. Dezember 1927.

Wanderschule für Säuglings- und Kleinkinderpflege und -erziehung im Regierungsbezirk Düsseldorf, Dr. Grete Böhner, Düsseldorf, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 3. Dezember 1927.

Erholungsfürsorge.

Die Bedeutung der Erholung, Blindenoberlehrer Gerling, Weßhede, Nachrichten: Westfälischer Blindenverein e. V., Nr. 37. Dezember 1927.

Kindererholungsheime und Landwirtschaft, Caritasdir. Dr. Vogtel, Trier, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Erholungsfürsorge für Schulentlassene 1927, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Erholungsfürsorge für Frauen 1927, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Tuberkulosefürsorge.

Wohnungsnot und Tuberkulose, Erwachst, Nr. 12. Dezember 1927.

Die Mitarbeit des Hausbesitzes im Kampf gegen die Tuberkulose, Geh. Reg.-Rat Dr. jur., Dr. med. h. c. Dertel, Chemnitz, Mitteilungen über den Chemnitzer Grundbesitz und den Baumarzt, Heft 10. 1. Dezember 1927.

Industrie und Tuberkulose, Dr. Max Grünewald, Dortmund, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

Der Rückgang der Tuberkulose, Prof. Dr. Berghaus, Karlsruhe, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 28. Dezember 1927.

Von der Statistik, der Wahrheit, der Tuberkulose und der hygienischen Volksbelehrung, Prof. Dr. A. Thiele, Dresden, Blätter für Volksgesundheitspflege, Heft 12. Dezember 1927.

Über Tuberkulosebeobachtungssituationen, Mitteilungen des Vereins zur Bekämpfung der Schwind-sucht in Chemnitz und Umgebung, Nr. 12. 15. Dezember 1927.

Gedanken über die Möglichkeit einer wirksamen Tuberkuloseförsorge unter Berücksichtigung der in letzter Zeit geäußerten Vorschläge und Bedenken, Stadtmed.-Rat Dr. Wendenburg, Gelsen-firchen, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 49. 7. De-zember 1927.

Zur Frage der haupt- oder nebenamtlichen Lungen-fürsorgeärzte in Hamburg, Dr. Stolzenbach, Ge-sundheitslehrer, Nr. 23 B. 1. Dezember 1927.

Die Psyche der Tuberkulosen, insbesondere der kriegsbeschädigten Tuberkulosen, Reg.-Med.-Rat Dr. Siegfried, Potsdam, Ärztliche Monatschrift, Jahrgang 1927. Novemberheft.

Beiträge zum Studium des Tuberkuloseproblems bei den Juden, Dr. M. Stedelis, Ose-Rundschau, Nr. 11. November 1927.

Anweisung zur Verhütung der Ansteckung mit Tu-berkulose für in Sanitalen tätige Krankenpfle-gepersonen, Die Sanitätswarte, Nr. 25/26. 16. De-zember 1927.

Statistisches über die Tuberkulosesterblichkeit in der Landesheilanstalt Schleswig, Oberarzt Dr. Ost-mann, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. Dezember 1927.

Die Tuberkuloseabteilung des Gerichtsgefängnisses in Glas, Dr. Willi Kaitenberg, Glas-Pad Meinerz, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 28. De-zember 1927.

Alkoholkrankenfürsorge.

Ein Wort zur gesellschaftlichen Bedeutung der Al-koholfrage, Generalsekretär Arthur Ihlemann, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Die deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholis-mus, Dr. M. Kraut, Berlin, Monatschrift deut-scher Ärztinnen, Heft 1. Januar 1928.

Zum Schanftättengesetz, Dr. Hermann Polzer, Berlin-Dahlem, Blätter für Wohlfahrtspflege, 12. Heft. Dezember 1927.

Trinkerfürsorge auf dem Lande, Dr. Polzer, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 5 und 6. 1927.

Aus praktischer Trinkerfürsorge auf dem Lande. Kurt Ede, Forzheim, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 5 und 6. 1927.

Alkoholnot und Wohlfahrtspflege, Landesrat da Nocha-Schmidt, Breslau, Blätter für Volks-gefundheitspflege, Heft 12. Dezember 1927.

Die Fürsorge für Alkoholranke und Alkoholgefähr-dete in Chemnitz, Wohlfahrtsamtsdirektor Kögler, Chemnitz, Blätter des Jugend- und Wohlfahrts-amts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Alkohol und Infektionskrankheiten, Dr. Rudolf Wandel, Nürnberg, Zeitschrift für Medizinal-beamte und Krankenhausärzte, Nr. 24. 15. De-zember 1927.

Trinkerheilung und Trinkerfürsorge, Die Proving Oberpfälzen, Nr. 51. 23. Dezember 1927.

Trinkluft und Trinkbedürfnis, Dr. Marjuse, Die Fürsorge, Mitona, Nr. 23. 5. Dezember 1927.

Trinkersfrau und Fürsorgestelle, Dr. Wehl, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 5 und 6. 1927.

Unsere Stellung zu den Enthaltensamkeitsvereinen, Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Nr. 5 und 6. 1927.

Der Bedürfnisnachweis für die Erteilung der Schanftättelaubnis an Vereine und Gesellschaften, Reg.-Rat Dr. Michel, Preussisches Verwaltungs-blatt, Nr. 10. 3. Dezember 1927.

Kleingartenolonie und Alkoholausschank, Schatter, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnitz, Nr. 14. November 1927.

Rongreif für alkoholfreie Jugenderziehung vom 13. bis 16. November 1927 in Berlin, Dr. Jakob Meyer, Lübedische Blätter, Nr. 50. 11. Dezember 1927.

Fünfzig Jahre Blaues Kreuz, P. Seyferth, Berlin, Die Innere Mission, Heft 11/12. November-Dezember 1927.

Drei Monate in Amerika, Der Christliche Absti-nent, Nr. 1. Januar/Februar 1928.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Reichszählung der Geschlechtskranken 1927, Preussis-che Gemeindezeitung, Nr. 34. 1. Dezember 1927.

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechts-krankheiten, Dr. P. Martell, Rundschau für Kom-munalbeamte, Nr. 49. 3. Dezember 1927.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskran-keiten vom 18. Februar 1927, Das Wohlfahrts-wesen der Industriestadt Freital, Nr. 11/12. 1. November 1927.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechts-krankheiten, Min.-Dir. v. Dammann, Mitteilun-gen der Dtsch. Gef. z. Bek. d. Geschlechtskran-keiten vom 18. Februar 1927, Das Wohlfahrts-Des Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskran-keiten, Cäcilie Otten, Berlin, Soziale Berufs-arbeit, Heft 11/12. Dezember 1927.

Die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinproving, Nr. 21. 1. November 1927.

Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichs-gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Franz Golbmann, Berlin, Deutsche Zei-tschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1927.

Das Gesetz vom juristischen Standpunkt, Min.-Rat Geh. Reg.-Rat Dr. Schäger, Mitteilungen d. Dtsch. Gef. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 11/12. 1927.

Die Auswirkung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom hygienischen Standpunkt, Dr. Breger, Mitteilungen der Dtsch. Ges. f. Ref. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 11/12. 1927.

Das Gesetz vom Standpunkt der Versicherungsträger, Präsident Schaeffer, Mitteilungen der Dtsch. Ges. f. Ref. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 11/12. 1927.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Standpunkt der Frau, Anna Pappiis, Mitteilungen der Dtsch. Ges. f. Ref. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 11/12. 1927.

Das Gesetz vom kommunalen Standpunkt, Dr. Wemelsdorff, Mitteilungen der Dtsch. Ges. f. Ref. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 11/12. 1927.

Welche Aufgaben erwachsen den Kommunen durch das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Ilse Szaguna, Berlin-Charlottenburg, Kommunale Mundschau, Nr. 23. 5. Dezember 1927.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1927, Stadtmedizinalrat Dr. Fischer-Desob, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Januar 1928.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Hebammen, Dr. Falkenberger, Charlottenburg, Die Sanitätswarte, Nr. 25/26. 16. Dezember 1927.

Vorschläge zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der deutschen Handelschiffahrt, Dr. W. Profe, Berlin, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 1. Januar 1928.

Der Jugendchutz im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Landesgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1927.

Zum Vollzug des neuen Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.

Die sozialen Aufgaben der Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge nach der preussischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Martha Eva Prochowick, Arbeiterwohlfahrt, 23. Sept. Dezember 1927.

Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Pastor Dr. rer. pol. Depuhl, Hannover, Nachrichtendienst des Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1927.

Interessen und Aufgaben der Selbsterwaltung bei der Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, Prof. Dr. von Zumbusch, München, Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Heft 9/12. September/Dezember 1927.

Zur Auslegung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Prof. Dr. W. Sanauer, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 48. 1. Dezember 1927.

Geistes- und Gemütskranke.

Soziale Psychiatrie, Landesrat Dr. H. Thode, Kiel, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. Dezember 1927.

Probleme irrenrechtlicher Gesetzgebung, Dr. jur. Hans Herbert Thode, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 48. 1. Dezember 1927.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Blindenfürsorge in den deutschen Großstädten, Direktor Wilhelm Keiner, Nürnberg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 84. 1. Dezember 1927.

Des Blinden Recht auf Arbeit, Dr. Walther Gerth, Nachrichten: Weltfälscher Blindenverein e. V., Nr. 37. Dezember 1927.

Von der Arbeit der Blinden, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 22. 15. November 1927.

Reiton-Hall und Lord Roberts Werkstätten, England, H. Girsch, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1927.

Bericht über die Tätigkeit der städtischen Zentralstelle für die Wohlfahrt der Gehörlosen im ersten Halbjahr ihres Bestehens, Studiendirektor Ernst Schorck, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Über Berufsberatung und Berufszuführung hörloser Jugendlichen in Berlin, Lehrlingschutz, Heft 12. Dezember 1927.

Meine Arbeit im mühsamen Hause, Irmgard Schülze, Dessau, Hephata, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Internationale Krüppelfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Dr. Hellmuth Eckhardt, Ost-Mundschau, Nr. 11. November 1927.

Vom Wert des Krüppel, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 12. Dezember 1927.

Neuzeitliche Krüppelfürsorge, Prof. Dr. W. Valentin, Hannover-Kleefeld, Annalist, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 12. Dezember 1927.

Untersuchungen zur Motorik gebrechlicher Kinder, Dr. Herbert Winkler, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Heft 11/12. 1927.

Aus der ärztlichen Berufsberatung: Verkrüppelung und Beruf, Jugend und Beruf, Heft 12. Dezember 1927.

Krüppelfürsorge und die gesetzlichen Verordnungen, unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Berufsausbildung Verkrüppelter, Pastor Victor, Bolmarstein, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Heft 11/12. 1927.

Warum müssen Krüppelheime mit Kliniken am Siege der Universitäten entstehen? Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Heft 11/12. 1927.

Krüppelheime für Jugendliche in Jossen, Obermagistratsrat Knaut, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 23. 11. Dezember 1927.

Freiwillige Leistungen des Provinzialverbandes auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge, Landesrat Dr. Szajnowski, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 24. 16. Dezember 1927.

Das Ergebnis der Gebrechlichengählung in Freital, Dr. Friedrich Wolf, Freital, Das Wohlfahrtswesen der Industriestadt Freital, Nr. 11/12. 1. November 1927.

Wandererfürsorge.

Vorschlag einer internationalen Konvention zum Schutz der Auswanderer, Dr. Fritz Mager, Soziale Praxis, Nr. 52. 23. Dezember 1927.

Die Fürsorge für Wohnungslose und Wanderer im Spiegel der Statistik, A. Dohrmann, Jugend- und Volkswohl, Nr. 10. Dezember 1927.

Zur Regelung der Wandererfürsorge in Bayern (Schluß), Oberverwaltungsrat Dr. Max, Nürnberg, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 12. 10. Dezember 1927.

Ein Tag in der Wandererfürsorge, Maria Wiederholt, Caritas, Nr. 12. Dezember 1927.

Betriebswohlfahrtspflege.

Die Wohlfahrtsseinrichtungen für die Angehörigen der Deutschen Reichspost, Amtsblatt des Reichspostministeriums, Nr. 105. 2. Dezember 1927.

Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft, Dr. Hans-Alexander Apolamz, Berlin, Soziale Praxis, 29. Dezember 1927.

Sport als Mittel der Werksgemeinschaft, Soziale Praxis, Nr. 50. 15. Dezember 1927.

Soziale Betriebsarbeit, Lotte Juhn, Iffe Ganzert, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 6. Dezember 1927.

Der Gemeinschaftsgebäude im Betriebsrätegesetz, Erwin Jung, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 24. 19. Dezember 1927.

Die Betriebsräte in den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1926, Gust. Hartmann, Berlin, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 11. November 1927.

Die Arbeitervereine als soziale Vereine, Diözesanpräses Johannes Gidler, M.-Glabach, Soziale Revue, Heft 11. November 1927.

Der Angestelltengenossenschaft, Ein Beitrag zum Problem der Angestelltenbeteiligung, Johann Grimeisen, Wien, Volkswohl, Heft 11. November 1927.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Die Sozialversicherung im Jahre 1927, Gewerkschafts-Zeitung Nr. 52. 24. Dezember 1927.

Wohlfahrtslasten und Sozialversicherung, Bürgermeister Gerwais, Aachen, Die Krankenversicherung, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Wirtschaft, Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege im Reichstage, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 51. 18. Dezember 1927.

Das Müdigkeits der Sozialversicherung, Stadtrat S. von Frankenberg, Braunschweig, Volkstümliche Zeitschrift, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Die Sozialversicherung als lohnpolitisches Problem, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 23. 5. Dezember 1927.

Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Fr. Bruns, Die Krankenversicherung, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Unhaltbare Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, Fr. Vohlmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 49. 9. Dezember 1927.

Die Sozialversicherung der Landarbeiter, Volkswohl, Nr. 12. 1927.

Der Gedanke der Vorbeugung in der Sozialversicherung, Dr. Henry Graad, Gesundheitslehrer, Nr. 23 B. 1. Dezember 1927.

Die Deutsche Sozialversicherung (3. Fortsetzung), Richard Hef, Liebertwolkwitz, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 12. Dezember 1927.

Abbau der Mehrleistungen oder Ausbau der Sozialversicherung? Arbeiterschutz, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Grundprobleme der Sozialversicherung, Dr. Mina Büttel, Berlin-Charlottenburg, Soziale Praxis, Nr. 49. 8. Dezember 1927.

Krankenversicherung.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1926, Die Ersatzkasse, Nr. 3. Dezember 1927.

Neueste Ergebnisse aus der deutschen Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Krankenstandes, Dr. Paul, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

Die Mitarbeit der Krankenkassen an dem statistischen Meldebienste bei der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Paul, Berlin, Die Deutsche Innungs-Krankenkasse, Nr. 70. 1. Januar 1928.

Die Mitarbeit der Ersatzkassen an dem statistischen Meldebienste bei der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Paul, Die Ersatzkasse, Nr. 3. Dezember 1927.

Feststellung der Leistungen aus der Krankenversicherung, Fr. Schwalowitsch, Berlin, Erwaucht, Nr. 11. November 1927.

Über steigende Belastung der Krankenkassen durch Alkoholisismus und Möglichkeiten einer Entlastung, Johannes Thien, Jena, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 18. 15. September 1927.

Die Krankenversicherung der Seeleute, Oberreg.-Rat Max Sauerborn, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

Die Krankenversicherung der Seeleute, Fr. Oraf, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 15. Dezember 1927.

Zur Krankenversicherung der Seeleute, Gustav Sock, Genua a. M., Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 24. 15. Dezember 1927.

Die Krankenversicherung der selbständigen Landwirte, Max Schrader, Perleberg, Die Deutsche Landkrankenkasse, Nr. 24. 16. Dezember 1927.

Zur berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung, Dr. Max Grünwald, Dortmund, Der Versicherungsbote, Nr. 24. 25. Dezember 1927.

Rechnungsergebnisse der englischen Krankenversicherung im Jahre 1926, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

Die Vereinheitlichung der Wiener Arbeiterkrankenkassen, Dr. Max Lederer, Wien, Soziale Praxis, Nr. 48. 1. Dezember 1927.

Die Versicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz vom 1. April 1927, Iffe Scholleh, Soziale Hilfe, Nr. 11/12. November/Dezember 1927.

Invalidentversicherung.

Die Heilfürsorge in der Invalidentversicherung 1926, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 15. Dezember 1927.

Die zunehmende Bedeutung der Heilfürsorge in der Invalidentversicherung, Dr. Paul, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

Rechtfertigt die Ablehnung der Syphilitisbehandlung mit Quecksilber, Salvarsan oder Bismut das Verlangen der Invalidentrente? Dr. L. Schäfer, Die Reichsversicherung, Heft 11. November 1927.

10 Jahre Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt Mittelranken, Oberinspektor Dillmann, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.

Angestelltenversicherung.

Über die Leistungen der Angestelltenversicherung, Detlef Bernbard, Berlin, Gewerkschaftlicher PresseDienst, 21. November 1927.

Unfallversicherung.

Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums zur Erweiterung der Unfallversicherung, Die Sanitäts-warte, Nr. 24. 2. Dezember 1927.

Gesichtspunkte über eine bessere Abschätzung durch Unfall beschädigter jüngerer weiblicher Personen, Prof. Dr. Voeder, Prof. Dr. Nippe, Königsberg i. Pr., Reichsarbeitsblatt, Nr. 33. 20. November 1927.

- Geisfürsorge und Berufsausbildung für Unfallverletzte, Deutsche Invalidenzeitung, Nr. 12. Dezember 1927.
- Berufskrankheiten und Sozialversicherung, Der Kassenarzt, Nr. 47. 26. November 1927.
- Die Entschädigung von Berufskrankheiten, Dr. Ernst Steiner, Der Kassenarzt, Nr. 49/50. 10./17. Dezember 1927.
- Die Entschädigung von Berufskrankheiten, Dr. Ernst Steiner, Arbeiterschutz, Nr. 23. 1. Dezember 1927.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

- Die soziale Ausbildung der Verwaltungsbeamten, Willi Boelter, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1927.
- Ausbildung und Verwendung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Erziehungsbeirat Wohltrabe, Chemnitz, Blätter für Wohlfahrtspflege, 12. Heft. Dezember 1927.

- Das soziale Ausbildungswesen in Österreich, Dr. Charlotte Dietrich, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1927.
- Ein Versuch zur Fortbildung, Hedwig Stieve, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Heft 11/12. Dezember 1927.
- Das System der Berufshelfer beim städtischen Wohlfahrtsamt in Nürnberg, Andreas Hofmann, Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg, Nr. 2/3. November 1927.
- Zur Berufslage der Wohlfahrtspflegerinnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsgruppen, Elisabeth Lüdt, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Heft 11/12. Dezember 1927.
- Die Tagung der Provinzgruppe Schleswig-Holstein des Deutschen Verbandes der Sozialbeamten, Gertrud Dieb, Altona, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. Dezember 1927.
- Die tägliche Arbeit von Fürsorgearzt und Fürsorgearin, Dr. Fels, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 b. 1927.
- Aus dem Tagewerk einer Berufsberaterin, Jugend und Beruf, Heft 11. November 1927.

Bücherbesprechungen.

Von Stadtrat Dr. Hans Mutjessius, Berlin-Schöneberg.

Soergels Reichsversicherungs-, Reichsverorgungs- und Fürsorgerecht. Jahrgang 1926. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. 1927. 191 Seiten. Preis 6 M.

Soergels Jahrbuch des Reichsversicherungs- und Reichsverorgungsrechts in 14 Jahrgängen bis 1925 einschließlich vorliegend, erscheint für das Jahr 1926 zum ersten Male mit einer Übersicht über das Reichsfürsorgerecht, die von Oberregierungsrat Dr. Brendel bearbeitet wird. Die Grundzüge der Soergel'schen Ausführungen bewähren sich auch für diese Erweiterung, die außerordentlich dankenswert ist.

Leistungsfähige Fürsorgeverbände als Voraussetzung neuentwickelter Wohlfahrtspflege. Veröffentlichungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 10, Frankfurt a. M. Selbstverlag Frankfurt a. M. 1927. 88 Seiten.

Das von Regierungsrat Krug von Nidda verfaßte Gutachten enthält das gesamte Material über die Frage der Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger in systematischer Anordnung und Darstellung mit einem vollständigen Literaturnachweis. Es ist nur zu wünschen, daß die Fülle der Argumente auch auf das Reichsgericht bei seinen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Ortsfürsorgeverbände nicht ohne Eindruck bleiben möge. Das Gutachten behält aber über diesen Anlaß hinaus seine Bedeutung; denn der Gedanke der Leistungsfähigkeit des Fürsorgeträgers ist eine wohlfahrtspolitische Frage, auf die für jede neue Fürsorgeaufgabe immer wieder die Antwort gefunden werden muß. Hierzu wird das Gutachten immer wieder wertvolle Dienste leisten können.

Städtischer Gemeindehaushalt und soziale Lasten vor und nach dem Kriege. Von Dr. Max F. Richei. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 7. Selbstverlag, Frankfurt a. M. 1926. 66 Seiten.

Diese Untersuchung auf Grund der Haushaltspläne der Stadt Frankfurt a. M. bringt wertvolles Material zur Frage der Rationalisierung, insbesondere der städtischen Wohlfahrtspflege. Die städtischen Wohlfahrtsbezerenten, aber auch die Finanzbezerenten sollten sich mit dieser Veröffentlichung Nützlich eingehend befassen. Die Untersuchung gelangt zu Forderungen, wie sie dann auch auf der Hildesheimer Tagung des Hauptauschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge einmütig erhoben worden sind.

Bericht über die Entwicklung des Weißner Bezirks in der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927. 51 Seiten.

Aus dem Bericht interessiert besonders die Art und Weise, wie der Bezirksfürsorgeverband seine Aufgaben auf die angehörigenden Gemeinden übertragen hat, wobei offenbar der Stand der Organisation in den verschiedenen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Grundlage für die Delegation abgegeben hat. Von besonderem Wert ist auch ein Bericht über die vom Verband eingerichtete Ehe- und Sexualberatungsstelle. Dem Bericht ist eine Karte, die die Wohlfahrtspflegerinnenbezirke der Amtshauptmannschaft Meißen darstellt, beigelegt. Der gesamte Bericht ist ein gutes Beispiel für die Wirksamkeit der einheitlichen sächsischen Wohlfahrts-gesetzgebung.

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1926/27, erstattet von der Bezirksfürsorgestelle des Bezirksfürsorgeverbandes Pforzheim-Land. 32 Seiten.

Dem Bericht kommt offensichtlich zugute, daß in Baden bekanntlich die Bezirksfürsorgeverbände zugleich Träger der jugendamtlichen Aufgaben sind. Der Bericht bezieht sich auf das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendwohlfahrtspflege und gibt so einen guten Einblick in die Tätigkeit eines der gesamte öffentliche Wohlfahrtspflege umfassenden Bezirksfürsorgeverbandes.

Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege. Tagung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt am 23. und 24. Juni 1927 in Potsdam. Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Heft 6. F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin. 1927. 111 Seiten.

Dieses Heft enthält nicht nur die Vorbereitungen zur Tagung, über die in dieser Zeitschrift schon berichtet worden ist, sondern als besonders wertvollen Bestandteil einen zusammenfassenden Bericht Gertrud Wäumers, eine grundsätzliche Beleuchtung der Konferenzergebnisse. In der Literatur über die Fragen der sozialen Ausbildung wird das Heft unentbehrlich werden.

Das deutsche Jugendrecht. Prof. Dr. Richard Weyl, Niel. C. L. Gröschel, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 1927. 330 Seiten. Preis 14 RM.

Bei der Ankündigung dieses Werkes wird einem die Berichterstattung nicht leicht. Jeder wünschte schon lange, nach den Vorarbeiten z. B. von Feilisch und Gerber, nach dem trefflichen Grundriß Friedländer's, ein System des deutschen Jugendrechts in die Hand zu bekommen, das alle durch die umfangreiche Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts aufgeworfenen Rechtsfragen gründlich und systematisch erörtert. — Dieses Buch müßte dann heißen: „Das deutsche Jugendrecht.“

Diese Erwartungen erfüllt leider das Weisliche Werk nicht. Von den 326 Seiten des Werkes enthalten 240 Seiten nur Gesetzesterte, die sich jeder anderweit viel billiger und handlicher verschaffen kann. Der Text selbst bietet nur eine Darstellung des Gesetzesinhalts, die demjenigen, der die Gesetze kennt, nichts Neues bringt, und demjenigen, dem das Gebiet fremd ist, nicht eindringlich genug in die Problematik einführt. Der Verfasser kündigt in seiner Vorrede die Erweiterungen in dogmatischer, rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Richtung an. Dieses erweiterte Werk erfülle dann die Hoffnungen, die an einen Titel „Das deutsche Jugendrecht“ sich knüpfen.

Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder. Kurt Soelling, Kammergerichtsrat im Preussischen Justizministerium. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1927. 33 Seiten. Preis 2 RM.

Diese kleine Schrift ist ein außerordentlich zuverlässiger Führer für die notarielle Tätigkeit der preuß. Jugendämter, der sich seit seinem Erscheinen bereits sehr bewährt hat. Er kann wegen seiner klaren Formulierungen und seiner Verständlichkeit zur Anschaffung nur empfohlen werden.

Beurkundungen im Jugendamt. Stadtamtman Erich Müller. Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvoemünder, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. Selbstverlag Frankfurt a. M. 1927. 71 Seiten.

Die Schrift bringt die gesetzlichen Grundlagen aus dem Reichsrecht und eine vollständige Übersicht über das einschlägige Landesrecht. Das allein ist schon außerordentlich dankenswert. Vor allem aber werden alle Vorschriften eingehend besprochen und

die für die Praxis wichtigen Fragen besonders eingehend behandelt. Es ist sicher damit zu rechnen, daß die Arbeit bald in allen Jugendämtern vorhanden sein wird; sie ist für die Beurkundungstätigkeit unentbehrlich.

Die Organisation der Jugendwohlfahrtspflege für Klein- und Schulkind. Von Dr. Germaine Albrecht. Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heft 14. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1927. 149 Seiten. Preis 7 RM.

Diese in den Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf erschienene Schrift gibt dem Leser einen guten Überblick über die Fürsorge für das Kleinkind und das Schulkind. Die offene Fürsorge und die halboffene sozialpädagogische Fürsorge (Kleinkinderschulen, Kindergärten, Horte und Tagesheime) werden nach Geschichte, Zweckhaftigkeit und heutiger praktischer Gestaltung übersichtlich dargestellt. Auch die sozialhygienische Fürsorge (Ernährungs- und Erholungsfürsorge) wird geschildert. In dem letzten Kapitel wird unter der Überschrift: „Die Träger der Jugendwohlfahrtspflege“ vom Standpunkt der Klein- und der Schulkindersfürsorge aus die Frage der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, § 29 RMWG, sowie Aufgabenteilung und Organisation des Jugendamtes besprochen. Die Schrift herriedendigt die verwaltungsrechtliche und organisatorische Gebotensgänge ebenso, wie praktische und psychologische; sie ist warm zu empfehlen.

Das Jugendamt der Stadt Aachen, seine Entstehung und sein Aufbau, seine Wirksamkeit, sein Verahren. Herausgegeben vom städtischen Jugendamt Aachen. Selbstverlag Aachen. 1927. 65 Seiten.

Ein ausgezeichnete Bericht über Entstehung, Aufbau und Tätigkeit eines städtischen Jugendamtes, dessen planmäßige Entwicklung sehr gut dargestellt ist.

Das Schicksal der Schwerkriegsbeschädigten in Hamburg. Dr. Tonkow. Hamburger Schriften zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Heft 2. Verlag Hinlhorff, Hinstorf. 1927. 99 Seiten. Preis 3 RM.

In den Hamburger Schriften zur Wirtschafts- und Sozialpolitik soll erfreulicherweise auch das Gebiet der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne mitbehandelt werden. Einen guten Anfang bildet die Schrift von Tonkow, die im Anschluß an die Reichsjahresstatistik von 1924 nahezu 500 Fälle von Hamburger Schwerkriegsbeschädigten auf der Grundlage sicherer Armatenakten, Rentenakten, Fürsorgeakten — eingehend untersucht. Solche Spezialuntersuchungen geben wertvolles Material für die Fortentwicklung der Wohlfahrtspolitik.

Die Bekämpfung der Tuberkulose. Von F. Finke. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1927. 34 Seiten. Preis 1,50 RM.

Es war ein guter Gedanke, die auf die Bekämpfung der Tuberkulose bezüglichen Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zusammenzustellen. Vielleicht empfiehlt es sich für eine neue Auflage, die Grundgedanken der Ausführungen von Ruppert und Oertel über die Bedeutung des neuen Fürsorgerechts für die Bekämpfung der Tuberkulose mit abgedruckt.

Die Straftatlassenpflege im Freistaat Sachsen.
Von Oberregierungsrat Fiegel. Selbstverlag
des sächsischen Schutzvereins für Straftatlassene,
Dresden. 1927. 56 Seiten.

Das Heft enthält den Bericht über die Haupt-
versammlung des sächsischen Schutzvereins für
Straftatlassene in Chemnitz am 22. November 1926,
vor allem zwei wichtige Vorträge über „Kriminalität
und Sexualität“ von Privatdozent Dr. med.
Fetscher und über „Heime und Arbeitsstätten für
Entlassene“ von Anstaltsdirektor, Regierungsrat
Krebs, außerdem eine Einführung in die für die
Straftatlassenfürsorge wichtigen Reichs- und
Landesgesetze von Oberregierungsrat Fiegel. Bei
den großen Schwierigkeiten, vor denen die Straf-
entlassenenfürsorge steht, ist jeder Beitrag zur
Klärung willkommen. Das Heft sei deshalb allen
an der Straftatlassenfürsorge Interessierten emp-
fohlen.

**Verhandlungen des neunzehnten ordentlichen Ver-
bandstages des Preussischen Landgemeinbever-
bandes West** am 25. und 26. Juni 1926 in Dort-
mund (111 Seiten) und **40. Westfälischer Städte-
tag** am 8. und 9. Oktober 1926 in Witten
(119 Seiten).

Aus diesen Verhandlungen interessieren auch
heute noch die Berichte über die Aussprachen über
die Fragen der Arbeitslosenfürsorge, die auf der
Dortmunder Tagung von Ministerialdirektor Dr.
Klauser in einem tiefschürfenden Vortrag be-
handelt worden sind. Es ist sehr lehrreich, zu beob-
achten, welche Forderungen und Wünsche an das
damals in Aussicht stehende Arbeitslosenverfiche-
rungsgesetz gestellt wurden und welche davon in
Erfüllung gegangen sind.

Jahrbuch der Caritaswissenschaft. Von D. Dr. Franz
Keller. Verlag des Institutes für Caritas-
wissenschaft, Freiburg i. Br. 1927. 226 Seiten.

Das Jahrbuch enthält vor allem eine umfang-
reiche Bibliographie der Caritaswissenschaft und der
hilfswissenschaftlichen Grenzgebiete aus der Feder
Josef Mayers — der auch den interessanten Plan
einer bibliographischen Karte vorlegt — für die Zeit
vom 1. Januar 1925 an, wobei einige wichtige Werke
aus der Zeit vor diesem Termin nicht übersehen
werden. Bei der Fülle der Literatur auf allen Ge-
bieten der Wohlfahrtspflege sind solche Zusammen-
stellungen außerordentlich wichtig, auch für die nicht
innerhalb der Caritasarbeit stehenden. Es ist
dringend zu wünschen, daß diese Bibliographie fort-
geführt wird.

Die übrigen Beiträge geben ein lebendiges Bild
von der Caritasarbeit, insbesondere von dem In-
stitut für Caritaswissenschaft an der Universität
Freiburg i. Br.

Behördenjahrbuch Deutscher Kommunalkalender
1928. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.,
Berlin-Friedenau 1928, 476 Seiten.

Auch in diesem Jahr ist das Behördenjahrbuch,
das über eine große Reihe von Abhandlungen über
die einzelnen Fachgebiete der kommunalen Arbeit

verfügt, wieder ein zuverlässiger Ratgeber und
durch die Fülle der behandelten Probleme für jeden
Kommunalarbeiter unentbehrlich. Die Abhand-
lungen, die wohlfahrtspflegerische Probleme be-
handeln — Säuglingsfürsorge, Jugendfürsorge,
Schulgesundheitsfürsorge, Wandererfürsorge, Bau-
und Wohnungswesen, öffentliche Gesundheitspflege,
kommunale Wohlfahrtspflege, Erwerbslosenfür-
sorge, Arbeitslosenversicherung — stammen aus der
Feder anerkannter Persönlichkeiten und sind ge-
eignet, zusammenfassend über alle Schwierigkeiten und
Möglichkeiten dieser Arbeit zu informieren. G6.

Monographien deutscher Städte: „Nürnberg“.
Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H., Berlin-
Friedenau 1927, 539 Seiten.

In der Reihe dieser Städtemonographien, die
der rührige Verlag seit längerer Zeit herausgibt,
ragt die Nürnberger durch die Berücksichtigung der
Geschichte und zahlreiche Abhandlungen und Bilder
aus dieser Zeit, besonders hervor. Die Arbeiten über
den Gemeindehaushalt, die Gesundheitsfürsorge,
die Jugendwohlfahrtsarbeit und Familienfürsorge
sowie die wirtschaftliche Fürsorge geben zusammen
mit den anderen Abhandlungen des Buches ein
lebendiges Bild von der intensiven Arbeit der Stadt.
G6.

**Sammlung der Nürnberger ortspolizeilichen Vor-
schriften und örtlichen Satzungen.** Herausgegeben
vom Stadtrat.

Der erste Band dieser dankenswerten Zu-
sammenstellungen erschien etwa vor Jahresfrist.
Mit dem vorliegenden zweiten Band ist der Stoff
abgeschlossen und in beiden Bänden gemeinsam jezt
eine vollständige Übersicht über das Nürnberger
Ortsrecht gegeben. Für Verwaltungszwecke ist es
außerordentlich begrüßenswert, daß diese Samm-
lung herausgegeben wurde; ein Bedürfnis nach
solchen Zusammenfassungen ist auch bei anderen
Städten hervorgetreten, insbesondere für die Wohl-
fahrtspflege hat auch die Stadt Grünberg i. Schl.
eine solche Zusammenfassung veröffentlicht. G6.

Das Wohnungswesen der Stadt Magdeburg. Mit
einem Vorwort von Oberbürgermeister Veimz,
herausgegeben von E. Mühl und Dr. Weiser,
Magistrat Magdeburg. Verlag Karl Peters-
Magdeburg. 95 Seiten.

Das vorliegende Buch — eine der neuesten Ver-
öffentlichungen auf dem Gebiete des Wohnungs-
mangels — soll die Ursachen dieses Wohnungs-
mangels zeigen und Interesse für eine zweckmäßige
Wohnungsbaupolitik wecken. Dementsprechend
folgen der historischen Darstellung Ausführungen
über den Zustand der Wohnungen, den unbefriedig-
ten Bedarf sowie den ständig neu entstehenden Be-
darf. Ein Bilder- und statistischer Teil weisen
die Leistungen der Stadtverwaltung auf und er-
wecken Interesse für das sehr intensive Bemühen
der Stadtverwaltung, eine zweckmäßige Bekämpfung
der Wohnungsnot einzuleiten. G6.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

Das Reichsschuldbuch

dargestellt für die Praxis von

Dr. jur. et rer. pol. E. Schulzenstein
Staatsrat, Mitglied der Reichsschuldenverwaltung

VI, 55 Seiten Oktav 1927 Preis 3 Mark

Aus den Besprechungen:

„Bei dieser Sachlage ist es nicht nur ein Erfordernis staatsbürgerlicher Bildung, sondern auch ein dringendes praktisches Bedürfnis, sich mit Wesen und Bedeutung des Reichsschuldbuchs näher vertraut zu machen, was besonders für alle Spartassen gilt, die vielfach selbst Schuldbuchgläubiger und überdies zu einem großen Teile berufen sind, Anträge in Schuldbuchsachen aufzunehmen, auch sicherlich aus ihrem Kundenkreise häufig Anfragen über das Schuldbuch beantworten müssen, da sie ja gerade die sogenannten kleinen Sparer zu beraten und zu betreuen haben.“... (Zeitschrift „Spartasse“ vom 15. Nov. 1927.)

„Eine Schrift dieser Art gab es bisher noch nicht, und es ist daher zu begrüßen, wenn sie uns aus der Feder des bereits durch andere Schriften hervorgetretenen Verfassers geboten wird. Sie richtet sich an einen großen Leserkreis: sie ist knapp und gemeinverständlich geschrieben und der geeignete Ratgeber für alle Interessenten, denen sie aufs wärmste empfohlen werden kann.“ (Geh. Finanzrat Dr. Moll in der „Vossischen Zeitung“ vom 20. Oktober 1927)

„In der Schrift werden im übrigen eine ganze Reihe Reformvorschläge gemacht, insbesondere über die Lombardierung von Schulbuchforderungen und die Einführung des öffentlichen Glaubens für ein eingetragenenes Pfandrecht an einer Schulbuchforderung, so daß die Bankkreise — schon mit Rücksicht auf die in naher Aussicht stehende Reform des Reichsschuldbuchgesetzes — gut daran tun werden, sich mit dem Schulzensteinschen Buche näher zu beschäftigen.“ (Rechtsanwalt Dr. Koeppe in „Bank-Archiv“ vom 15. November 1927.)

Handbücherei für Staatsmedizin

Im Auftrage des Deutschen und Preussischen Medizinicalbeamtenvereins herausgegeben von

Dr. D. Colbrig

Geh. Medizinalrat, Oberregierungs- und Medizinalrat i. N. Berlin-Lichterfelde

Dr. B. Boehm

Medizinalrat, Kreisarzt in Remscheid, Mitglied des Preussischen Landtags

Dr. G. Bunde

Oberregierungs- und Medizinalrat Ettim

Es erschienen:

12. Band

Schulhygiene

Von Dr. Stephani, Medizinalrat
Stadtschularzt in Mannheim

Der Medizinalbeamte und die Pflege der Leibesübungen

Von Dr. Gerlach, Medizinalrat, Kreisarzt in Erlangen

Gewerbehygiene

Von Dr. Neumann, Gewerbe-Medizinalrat in Breslau

Preis geb. etwa 8 Mark

14. und 15. Band

Die Sozialversicherung

Von Dr. Gebhardt, Oberregierungsrat, Landshut

Das Reichsverfürorgungswesen

Von Dr. Marined, Ministerialrat
Professor in Berlin

Die medizinische Statistik

Von Dr. Holtz, Medizinaldirektor a. E.
Professor in Berlin

Preis geb. etwa 14 Mark

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

- Nr. Z 110. Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abf. 1 des Gesetzes. Altkonbogen. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16
- Nr. Z 111. Reinschrift der Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abf. 1 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 112. Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abf. 2 des Gesetzes. Altkonbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 113. Reinschrift der Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abf. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 114. Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abf. 2 des Gesetzes. Altkonbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 115. Reinschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abf. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 116. Abschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung für das Krankenhaus nach Abschn. IV c Abf. 2 der vorl. Anweisung. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 117. Mitteilung an die Fürsorgestelle bei Krankenhausbehandlung nach Abschnitt IV c Abf. 1 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 55 Pf., für 100 Stück M. 2, für 500 Stück M. 9.30
- Nr. Z 118. Verhandlung über Vernehmung einer Person, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigt nach § 4 Abf. 3 des Gesetzes. Din A 3. Preis für 10 Stück 70 Pf., für 25 Stück M. 1.50, für 100 Stück M. 5.30, für 500 Stück M. 21.50, für 1000 Stück M. 40
- Nr. Z 119. Anzeige bei Entlassung aus einem Krankenhaus nach Abschnitt IV c Abf. 5 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 117
- Nr. Z 120. Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abf. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Altkonbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 121. Reinschrift der Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abf. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 122. Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IV d der vorl. Anweisung. Altkonbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 123. Reinschrift der Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IV d der vorl. Anweisung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 124. Karteikarte, enthaltend alle Angaben über Fürsorgemaßnahmen eines Geschlechtskranken.

Nachträglich neu erschienen:

- Nr. Z 125. Ermittlungsbericht über Infektionsquellen von Geschlechtskrankheiten. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 126. Ermittlungsbericht über fürsorgereiche Maßnahmen (IV a Ziffer der Ausf.-Anw.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 127. Mitteilungen an den Arzt über die zur Untersuchung aufgeforderten Personen. Din A 5. Preise wie oben bei Nr. Z 117
- Nr. Z 128. Antrag auf Übernahme der ärztlichen und Krankenhausbehandlungskosten (§ 8 der Preuß. Verordnung). Din A 3. Preise wie oben bei Nr. Z 118
- Nr. Z 129. Bescheid über Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. (Altkonbogen.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 130. Reinschrift des Bescheides über die Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 131. Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. (Altkonbogen.) Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 132. Reinschrift des Ersuchens an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 133. Abschrift mit Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Vollstreckung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116

Ausführliche Mustersammlung der Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Preis postfrei M. 1